Hom. 371 e

Hom. 371^e. Ditte

Ueber Predigerseminarien.

Mit Berücksichtigung der zu Herborn, Loccum und Wittenberg vorhandenen und in Bezug auf die Errichtung eines solchen im Großherzogthum Baden.

Von

Th. W. Dittenberger,
Licentiaten und Privatdocenten der Theologie an der Universität zu Heidelberg.

Heidelberg,
bei J. C. B. Mohr.
1835.

Bei dem Verleger dieses ist ferner erschienen:

Bestimmung, die, des evangelischen Geistlichen. 8. 1815.
6 ggr. — 24 kr.

Daub, C., die dogmatische Theologie jetziger Zeit oder die Selbstsucht in der Wissenschaft des Glaubens und seiner Artikel. gr. 8. 1833. 2 Rthlr. 12 ggr. — 4 fl. 30 kr.

— — Judas Ischariot, oder das Böse im Verhältniß zum Guten betrachtet. Ites und IIten Heftes 1te und 2te Abtheil. gr. 8. 1816 — 1818. 3 Rthlr. 20 ggr. — 6 fl. 48 kr.
Einzeln: 1tes Heft 1 Rthlr. 8 ggr. — 2 fl. 24 kr.
2tes Heft 1te Abth. 1 Rthlr. 4 ggr. — 2 fl.
2tes Heft 2te Abth. 1 Rthlr. 8 ggr. — 2 fl. 24 kr.

Erfahrungen eines jungen Magisters. 8. 1832. geh. 20 ggr.
1 fl. 30 kr.

Fichte, J. H., über Gegensatz, Wendepunkt und Ziel heutiger Philosophie. 1r kritischer Theil. gr. 8. 1832.
1 Rthlr. 12 ggr. — 2 fl. 42 kr.

— — desselben Werkes 2r speculativer Theil. gr. 8. 1833.
1 Rthlr. 12 ggr. — 2 fl. 42 kr.

— — — — 3r Theil (unter der Presse).

Hitzig, Dr. F., Begriff der Kritik, am alten Testamente practisch erörtert. gr. 8. 1831. 1 Rthlr. — 1 fl. 48 kr.

— — des Propheten Jonas Orakel über Moab., kritisch vindizirt und durch Uebersetzung nebst Anmerkungen erläutert. gr. 4. 1831. 12 ggr. — 54 kr.

Kiesselbach, E. C., dogma de rebus post mortem futuris e veteris testamenti scriptis tam canonicis quam apocryphis ratione exegetico - critica erutum atque illustratum. 4. maj. 1832. 18 ggr. — 1 fl. 12 kr.

Marheinecke, Ph., christliche Symbolik oder historisch-kritische und dogmatisch-komparative Darstellung des kathol., luther., reformirten und socinianischen Lehrbegriffs. In Theils 1r Bd. gr. 8. 1810. 2 Rthlr. 8 ggr. — 3 fl. 30 kr.

Auch unter dem Titel:

— — das System des Katholicismus in seiner symbolischen Entwicklung. 1r Bd.

Desselben Werkes 1n Thls 2r Bd., oder System des Katholicismus &c. IIr Bd. 2 Rthlr. 4 ggr. — 3 fl. 15 kr.

Desselben Werkes 1n Thls 3r Bd., oder System des Katholicismus &c. IIIr Bd. 2 Rthlr. 4 ggr. — 3 fl. 15 kr.

Psalmen, die, übersetzt von W. M. L. de Wette. Dritter besonderer u. verbesserter Abdruck aus der Bibel-Uebersetzung von Augusti und de Wette. gr. 8. 1809. 16 ggr. — 1 fl. 12 kr.

Sartorius, E., Beiträge zur Vertheidigung der evangelischen Rechtgläubigkeit. 1te Lieferung. gr. 8. 1825. geh. 18 ggr. —
1 fl. 21 kr.

Auch unter dem Titel:

— — Die Unwissenschaftlichkeit und innere Verwandtschaft des

Ueber Predigerseminarien.

Mit Berücksichtigung der zu Herborn, Loccum und Wittenberg vorhandenen und in Bezug auf die Errichtung eines solchen im Großherzogthum Baden.

Von

Th. W. Dittenberger,
Licentiaten und Privatdocenten der Theologie an der Universität zu Heidelberg.

Heidelberg,
bei J. C. B. Mohr.
1835.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Hochwürden

dem Herrn

Ludwig Friedrich von Schmidt,

der Theologie und Philosophie Doctor,

königl. baier'schem Ministerialrathe, Kabinetsprediger Ihrer Majestät der verwittibten Königin, und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der baier'schen Krone,

meinem theuren Oheime,

am Tage der Feier

seines fünfzigjährigen Dienstjubiläums

aus

inniger Liebe und Verehrung

gewidmet

von

Th. W. Dittenberger.

Am Jubeltage Ihrer fünfzigjährigen Wirksamkeit im Dienste der Kirche richte ich an Sie, mein theurer, verehr- ter Oheim, dieses Schriftchen, bei dessen Ausarbeitung ich keinen andern Zweck hatte, als den: der protestantischen Kirche, welcher Sie auf die umfassendste Weise seit so vielen Jahren Ihre reiche Kraft geweiht, in Bezug auf einen kleinen, aber in neuerer Zeit da und dort in ihr bespro- chenen Punkt, die geringe Kraft zu widmen. Gerade in den beiden Nachbarländern, zwischen denen sich in dem verflossenen halben Säculum Ihre Wirksamkeit theilte, wurde über die praktische Ausbildung protestan- tischer Theologen in den letzten Jahren viel verhandelt, und während in Baiern an der Reorganisation der theo- logisch praktischen Institute der Universität Erlangen gear- beitet wird, in Baden von einer hohen Generalsynode der Antrag gemacht, zu Bretten ein von der Universität ge- trenntes Prediger-Seminar zu errichten.

Ob die Errichtung solcher Institute aber nothwendig, ob sie im Interesse der protestantischen Kirche begründet und somit erst im neunzehnten Jahrhundert die rechte Bildungsweise der protestantischen Geistlichen erfunden worden sey, oder ob es ihrem Zwecke angemessener erscheine, die Bildung der Geistlichen in Seminarien einer andern christlichen Confession zu überlassen und selbst, wie allezeit seit der Reformation nur die Universitäten als Bildungsschulen für ihre Lehrer anzuerkennen, — sind Fragen, für deren Beantwortung ich namentlich in Baden eine etwas ausführlichere Schrift nicht für überflüssig halten konnte, da sie häufig bei den dahin einschlagenden Verhandlungen entweder ganz übersehen, oder doch mit einer großen Leichtigkeit behandelt worden waren. Gleichgültig kann aber das mögliche Resultat einer ungründlichen Beantwortung jener Fragen keinem seyn, der an der Kirche überhaupt ein lebendiges Interesse nimmt, weil damit die ganze künftige Bildung der Kirchenlehrer, und somit ihre Tüchtigkeit oder Untüchtigkeit aufs Innigste zusammenhängt. Da ich nun zufällig auf einer wissenschaftlichen Reise durch die Länder des nördlichen Deutschlands und Dänemark Gelegenheit hatte, mich in Bezug auf diesen Punkt, theils durch eine genauere Bekanntschaft mit den vorzüglichsten Predigerseminarien und ausgezeichneten theologisch praktischen Instituten auf Universitäten, theils durch die lehrreichen Urtheile vieler der bedeutendsten deutschen Theologen und Prediger, besser zu unterrichten, als es manchem andern durch seine Verhältnisse möglich war, so hielt ich es für Pflicht, die Resul-

tate meiner Erfahrungen und Forschungen zunächst zum Nutzen der Kirche des theuren Vaterlandes vorzulegen, zugleich aber auch überhaupt dabei auf manche Mängel hinsichtlich der theologisch praktischen Ausbildung der künftigen protestantischen Geistlichen, welche beinahe in allen deutschen Ländern nachgewiesen werden können, und auf die bestmöglichste Abhülfe derselben aufmerksam zu machen. —

Für eine tüchtige wissenschaftliche und bessere praktische Durchbildung der jungen Theologen, welche in unsrer Zeit die Kirche mehr, denn je, von ihren Dienern postulirt, zu wirken, jeder Art der Oberflächlichkeit und Ungründlichkeit aber kräftig entgegen zu treten, und so nach der geringen Kraft, die Gott verliehen, die Sache der Theologie und Kirche hinsichtlich der Bildung zum Predigtamt zu fördern, — das war der einzige Zweck, den ich bei Abfassung dieses Schriftchens hatte. Mangel an wissenschaftlicher und praktischer Tüchtigkeit, Oberflächlichkeit und Ungründlichkeit waren aber Ihnen, lieber Oheim, von jeher ein Gräuel, die Sache der protestantischen Kirche und Theologie dagegen seit fünfzig Jahren Ihre Sache und Ihre Wirksamkeit in diesem langen, unter manchen Kämpfen durchlebten Zeitraume eine mannigfach reich gesegnete; darum nehmen Sie gewiß auch diese Blätter, welche nur aus dem lebendigen Wunsche, der protestantischen Kirche nützlich zu werden, hervorgegangen, freundlich auf.

Gott erhalte Sie uns noch lange und begleite das Büchlein mit seinem Segen!

Inhalt.

I. Begriff und Zweck eines Predigerseminars. Anzahl, verschiedene Stellung nnd Entstehung der in Deutschland vorhandenen.

II. Anträge auf Errichtung von Predigerseminarien in der deutsch-protestantischen Kirche.

III. Grund des Bedürfnisses nach Predigerseminarien.

IV. Einrichtung der Predigerseminarien. Beschreibung der Anstalten zu Hanover, Loccum, Wittenberg und Herborn. Relation über die Einrichtung des in Baden projectirten Predigerseminariums.

V. Gründe für die Errichtung und Nothwendigkeit solcher Anstalten.

VI. Vorschläge zur Erzielung einer tüchtigen, theologisch-practischen Ausbildung.

VII. Beilagen.

1. Beschreibung des homiletischen Seminariums zu Jena.
2. des homiletisch-liturgischen zu Halle, und
3. des theologisch-practischen Instituts zu Greifswald.

Erster Abschnitt.

Begriff und Zweck eines Predigerseminars. Anzahl, verschiedene Stellung und Entstehung der in Deutschland vorhandenen.

Die der protestantischen Kirche bis in die neueste Zeit fremden, in der katholischen aber allenthalben vorhandenen, von den theologischen Fakultäten der Universitäten und ihrer freieren Wirksamkeit getrennten Lehrinstitute zur Bildung der Geistlichen, werden im Allgemeinen Predigerseminarien genannt und haben die Ausbildung junger Theologen überhaupt zu ihrem Zwecke. Für diesen Zweck wirken in der deutsch-protestantischen Kirche vier derartige Anstalten, von denen die königlich preußische zu Wittenberg an Mitteln, Umfang und Einrichtung ohne Zweifel die ausgezeichnetste*), die im Kloster Loccum die älteste, die in Hanover die kleinste, und die zu Herborn im Herzogthum Nassau befindliche die jüngste ist. Jedoch unterscheiden sich diese Anstalten sehr bestimmt von einander durch die Stellung, welche sie in ihrem Verhältniß zu den Universitäten einnehmen; denn während die Predigerseminarien zu Wittenberg, Loccum und Hanover die Vollendung der, wenigstens ein triennium dauern-

*) Ein anderes Urtheil findet sich in den Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden 1833. Protocolle der ersten Kammer Band 6. p. 113. „Man hat in Preußen, in Sachsen (??) solche Institute und das ausgebildetste befindet sich im Herzogthum Nassau."

den, Universitätsstudien voraussetzen, und somit den Zweck haben: nach bestandenem Examen den Candidaten der Theologie noch eine weitere wissenschaftliche Ausbildung zu geben *), nimmt das herzoglich Nassauische Seminar eine ganz andere Stellung ein, wodurch der Begriff und Zweck desselben dahin modifirt wird, daß es ein Institut zum Studium der Doctrinen der practischen Theologie, also eine theologisch-practische Specialschule ist, so an die Stelle eines Theiles des

---

*) Nachricht von der Verfassung des königl. Predigerseminars zu Wittenberg und den Bedingungen der Aufnahme in dasselbe. Wittenberg 1824. pag. 2. „Der Hauptzweck der Anstalt ist eine vollkommenere practische Bildung zum Predigtamte, als auf Universitäten und im isolirten Candidatenleben Statt findet, verbunden theils mit Erhaltung der bereits erworbenen theologischen Kenntnisse, auch deren Erweiterung, besonders in Beziehung auf das Kirchenwesen, theils mit Förderung und Pflege eines ernsten, religiösen Sinnes. Die Anstalt setzt daher bei den aufzunehmenden Mitgliedern eine hinlängliche Bekanntschaft mit allem dem voraus, was der junge Theolog auf Universitäten zu hören und zu treiben hat." Es werden daher „weder Homiletik noch Katechetik, weder Liturgik noch Pastoral hier im Zusammenhang vorgetragen."

Köster, Nachrichten über den jetzigen Zustand des Predigerseminarii zu Loccum in Wachlers theologischen Nachrichten 1821. Septemberheft p. 368. „Der Zweck des Hierseyns (der Candidaten) ist nicht, sich zu gelehrten Theologen zu bilden, wohl aber eine mehr als gewöhnliche Bekanntschaft mit allen Theilen der Theologie zu erlangen und vornemlich sich zur Verrichtung aller Geschäfte ihres künftigen Predigtamtes durch practische Uebungen vorzubereiten."

Leopold, Nachricht üb. die theol. Bildungsanstalten zu Loccum. Wachlers theologische Nachrichten 1823. 1. Band. November. p. 394.

„Der Zweck dieser Anstalt ist, Candidaten des Predigtamts eine mehr als gewöhnliche Ausbildung in allen Zweigen der Theologie zu geben und sie besonders auf alle Geschäfte des künftigen Berufes vorzubereiten."

Wirkungskreises der theologischen Facultäten tritt und die practische Bildung der Theologie Studirenden zum Zwecke hat; woraus sich von selbst ergibt, daß hier nur in so fern von einer Analogie mit den Instituten zu Wittenberg, Loccum und Hanover die Rede seyn kann, als das Practische auch in jenen Anstalten ein vorherrschendes Moment ist, im Uebrigen aber diese Anstalt ihrem Begriff und Wesen nach als durchaus eigenthümlich in der protestantischen Kirche Deutschlands dasteht *).

Von keinem dieser vorhandenen Predigerseminarien läßt sich behaupten, daß es mit der Voraussetzung in's Leben getreten, als seyen derartige Institute zur Predigerbildung ab-

---

*) Otto, Handbuch des besondern Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogthum Nassau. Nürnberg 1828. p. 173. „An das Universitätsstudium (welches nur die Doctrinen der reinen Theologie umfaßt. cf. p. 172) unmittelbar reiht sich die practische Vorbereitung zum Predigtamte, mit welchem die Vorbereitung des künftigen Geistlichen vollendet wird. Zu diesem Behufe besteht das evangelisch-christliche theologische Seminarium in Herborn ꝛc. Die Gegenstände, über welche auf dem Seminarium Unterricht ertheilt wird, sind Psychologie, Pädagogik und Didaktik, populäre und practische Theologie, Homiletik, Katechetik, Pastoralanweisung, Liturgik, Kirchenrecht, christliche Moral, Studium der griechischen und römischen Redner. Der Unterricht wird in der Regel durch freien Vortrag der Professoren nach Lehrbüchern oder Dictaten ertheilt ꝛc.

Rheinwald's Repertorium für die theologische Literatur und kirchliche Statistik. Band 3. p. 91.

„Der Plan zur Stiftung zweier Seminarien änderte sich bei der Vereinigung dahin ab, daß ein gemeinschaftliches theologisches Seminar für die unirte evangelische Kirche des Herzogthums bestehen und die von der dasigen Akademie allein beizubehaltende oder vielmehr wiederherzustellende theologische Facultät durch die Professoren an demselben repräsentirt werden sollte."

solut nothwendig, und könnte solche nicht auf andere Weise vollkommen erzielt werden, da die Veranlassung ihrer Entstehung aus äusseren gegebenen Verhältnissen sich mit Leichtigkeit bei allen, ausser dem zu Hanover existirenden, nachweisen läßt.

Beginnen wir diesen Beweis in Bezug auf das Seminar zu Wittenberg, so zeigt schon die Existenz eines einzigen Predigerseminars in der ganzen Preußischen Monarchie, daß man bei der Gründung desselben nicht von der Voraussetzung ausgegangen seyn kann, als seien derartige Institute zur Predigerbildung unumgänglich nöthig, da es dem Staate, welchem zur Förderung wahrer Wissenschaft nie die Mittel fehlen, leicht gewesen, für die practische Ausbildung der gesammten protestantischen Landesgeistlichkeit eine zureichende Anzahl solcher Institute zu gründen. In Preußen wird aber gerade jeder Theolog nach vollendeten dreijährigen Universitätsstudien und nach wohlbestandenem ersten und zweiten Examen, für tüchtig zur Amtsführung erklärt und unter die Zahl der 25 Seminaristen zu Wittenberg nur solche Candidaten der Theologie aufgenommen, „die bei einer entschiedenen Neigung zum Predigtamte durch ihre Kenntnisse, Gaben, Sitten und Sinnesart vorzügliche Erwartungen erregen," wodurch am Tage liegt, daß die Gründung des Seminars auf andere Weise bedingt gewesen seyn muß.

Nach der Aufhebung der Universität Wittenberg sollte diese Stadt, sie, die erste Pflegerin der deutschen Reformation nicht ganz aufhören, der Sitz eines für Kirche und Wissenschaft thätigen Institutes zu seyn *), sie sollte nicht aller Mittel

*) Gleichsam prophetisch deutet Melanchthon auf die Fortdauer wissenschaftlicher Thätigkeit in Wittenberg hin cf. Selectarum declamationum Philippi Melanthonis, quas conscripsit et partim ipse in schola Vitebergensi recitavit, partim aliis recitandis exhibuit. Argentorati 1555. tom. 1. p. 118 u. 119. Ora-

beraubt werden, die früher in ihr und zu ihrem Nutzen verwendet worden; daher beschloß des Königs von Preußen Majestät wohl zum Theil als eine Entschädigung für die ehrwürdige Stadt, besonders aber aus Liebe zu dem Orte, von dem aus sich unendlicher Segen über das deutsche Vaterland verbreitet, in demselben Hause, wo Luther gelebt und gewirkt ihm durch Errichtung dieser Pflanzschule für das evangelische Predigtamt ein lebendiges Denkmal zu setzen.

In dieser Absicht wurde das Seminar zu Wittenberg gegründet und im Jahr 1817 am Reformationsfeste unter den Augen seines königlichen Stifters eröffnet*).

---

tio de Paulo apostolo (Schutzpatron der Universität Wittenberg):

„Ac saepe mihi cogitanti de hac Academia, quam merito amamus, tanquam fidam nutricem, alentem nos et coelesti doctrina, et omnibus aliis honestis artibus, in mentem venit ejus navis in qua Paulus vehitur ex Judaea ad Meliten usque, quae etsi inter scopulos ita jactata ac saevitia tempestatum ac fluctibus concusserat, ut laceratis ac fatiscentibus tabulis videretur jam mersura navigantes, integra tamen in portum pervenit, quia Paulum vehebat. Ita et Academiam spero mansuram esse, donec Paulum vehet, hoc est, recte et fideliter enarrabit. Hujus enim doctrina lumen est, ut supra dixi, Propheticarum et Apostolicarum concionum. Moveor equidem temporum periculis et impendere mutationes regnorum, quae sunt fatales poenae scelerum humanorum nihil dubium est: sed tamen servabit Deus ecclesiam suam et defendet *aliqua piorum studiorum domicilia.* Quare tantisper, dum haec schola doctorem Paulum audiet et haec studia, mediocri diligentia regendorum morum ornabit, hanc sedem et hos coetus Deus, ut spero, proteget.

*) Nachricht v. der Verfass. des königl. Predigerseminars zu Wittenberg pag. 1. „Da unser Wittenberg die Universität, der Luther einst angehörte, und die durch ihn verherrlicht war, dringender Umstände halber verlieren mußte: wollte des Königs Majestät dem Hersteller der evangelischen Glaubensfreiheit in dem Gebäude,

Das älteste deutsche Predigerseminar ist die unter dem Namen des hospitium Luccense in dem Kloster Loccum bei Hanover bestehende, zur weiteren theoretischen und practischen Ausbildung einer Anzahl von hanöverschen Candidaten der Theologie bestimmte Anstalt; denn schon in den nächsten Jahren nach der Reformation des Klosters Loccum (1593) finden sich Spuren davon, daß ihm ein Hauptzweck die Vorbereitung und Uebung seiner jüngeren Mitglieder für's Predigtamt war. Im Jahr 1680 verordnete der Abt Gerhard (Molanus) durch ein statutum perpetuum et irrevocabile, daß nur theologiae studiosi, die sich des Predigens und eines ehrbaren Wandels befleißigen, im Kloster angenommen werden sollten, obschon die bessere Einrichtung des Seminars das Werk der späteren Aebte von Loccum ist und die neueste Erweiterung und Organisation der Anstalt besonders durch die Verdienste des jetzigen Abtes von Loccum, des als Kanzelredner ausgezeichneten und rühmlichst bekannten Dr. Rupstein hervorgerufen wurde *).

Die nur aus wenigen Mitgliedern bestehende kleinere Anstalt zur wissenschaftlichen Fortbildung und Vorbereitung

---

das er hier bewohnt, und in der Kirche, wo er gepredigt und seine Grabstätte erhalten hatte, durch jenes Predigerseminar, als Landesanstalt, ein bleibendes lebendiges Denkmal errichten, welches, neben dem zur Ehre des großen Mannes bestimmten Kunstwerke auf hiesigem Markte, den Dank der Nachwelt für die hier begonnene Kirchenverbesserung, im Namen beider evangelischen Confessionen beurkunden sollte."

*) cf. Köster, Nachrichten über den jetzigen Zustand des Predigerseminarii in Loccum in Wachlers theologischen Nachrichten. September 1821. pag. 365.

Hüpeden, Worte bei dem Wiederbeginn der ordnungsmäßigen Geschäfte im Collegio hospitii für das Sommersemester 1834. Vierteljährige Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen. 1834. Stück. 3. pag. 1 ff.

einiger Candidaten für alle Theile der geistlichen Amtsführung in der Stadt Hanover wurde 1817 auf Veranstaltung des damaligen Abtes von Loccum, Dr. Salfeld, gestiftet und ist das einzige Predigerseminar, welches nicht auf der Basis gegebener Verhältnisse, sondern allein aus dem Wunsche jenes hochverdienten Mannes durch die Bildung einer Anzahl junger Theologen in dieser Anstalt sie für die Kirche zu fördern, entstand *).

Das herzogl. Nassauische Predigerseminar zu Herborn, seit dem Jahr 1818 gegründet, entstand aus der früherhin in diesem Städtchen existirenden Hochschule, woher auch die zur Unterhaltung nöthigen Fonds und die Bibliothek desselben noch stammen **). So wurde es theils zu einer zweckmäßigen Verwendung vorhandener Mittel an demselben Orte, theils deßhalb errichtet, weil das Herzogthum Nassau keine Landesuniversität besitzt, auf welcher die nöthigen Einrichtungen zur practischen Ausbildung seiner Geistlichkeit hätten getroffen werden können und auf den zunächst gelegenen Universitäten bisher beinahe nichts für practische Theologie gethan worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Anträge auf Errichtung von Predigerseminarien in der deutsch-protestantischen Kirche.

Für die Errichtung derartiger Anstalten, welche die protestantische Kirche in früherer Zeit nicht kannte, noch hatte,

*) Vierteljährige Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen. 1834. Stück. 4. p. 1 ff.

**) Rheinwald's Repertorium für die theologische Literatur und kirchliche Statistik. Band 3. p. 91.

und ohne die sie stets ihre Diener theoretisch und practisch auszubilden wußte, erhoben sich seit einer Reihe von Jahren in verschiedenen Gegenden des protestantischen Deutschlands einzelne Stimmen. Schon vor vielen Jahren wurde in Bremen ein solches Seminar für die practische Bildung der dortigen Candidaten projectirt, in Preußen war hie und da von der Errichtung mehrerer Institute in der Art des zu Wittenberg existirenden die Rede, in Sachsen wurde die Sache auch in der neuesten Zeit zur Sprache gebracht, im Churfürstenthum Hessen schon früher ausführliche Vorschläge für die Errichtung eines Predigerseminars in Marburg vorgelegt, im Großherzogthum Hessen hatte man sich schon einen Director für die in Gießen zu gründende Anstalt ausersehen und in Baiern wird seit Jahren zwischen Regierung, Ständen und der Universität Erlangen verhandelt, ohne daß aber irgendwo in diesen Ländern die Sache zu dem von Einzelnen gewünschten Ziele gekommen und eine derartige Anstalt ins Leben getreten wäre.

Im Großherzogthum Baden hat der vom Seminarium zu Herborn nach Carlsruhe berufene Prälat Dr. Hüffell das Verdienst, auf das Bedürfniß einer tüchtigeren practischen Ausbildung der Theologie Studirenden hingewiesen und dadurch eine für die Landesgeistlichkeit und Landeskirche höchst wichtige Sache in Anregung gebracht zu haben.

Dieses geschah durch eine Motion wegen Errichtung eines evangelischen Predigerseminars in der ersten Kammer der badischen Stände im Jahr 1831, worin sich der Antragsteller erbot, die Direction des Seminars unentgeldlich zu übernehmen *).

---

*) Verhandlungen der Ständeversammlungen des Großherzogthums Baden. 1831. Enthaltend die Protocolle der ersten Kammer. Band I. p. 30 ff.

Zur Prüfung dieser Motion wurde eine Commission gewählt, welche aus dem Freiherrn v. Wessenberg, Geheimenrath v. Rüdt und Großhofmeister v. Berkheim bestand. Berichterstatter derselben wurde Herr v. Wessenberg und er trug, nachdem er sich kurz in dem Bericht über die Nothwendigkeit, Nützlichkeit, Einrichtung einer solchen Anstalt und über den Kostenaufwand dazu verbreitet, Namens der Commission darauf an, „daß der Vorschlag des Herrn Prälaten Hüffell mit Rücksicht auf die im Commissionsberichte dargelegten Ansichten, der hohen Regierung zur möglichst balden Berücksichtigung empfohlen und daß dafür eine Summe von 2000 fl. bis 3000 fl. aus der Staatskasse bewilligt werden möchte *).

In der darauf folgenden Discussion erklärte Se. Durchlaucht der Fürst von Löwenstein-Werthheim den Antrag auf Gründung eines evangelischen Predigerseminars für ein längst gefühltes Bedürfniß und nachdem Hochdieselben sich über die heilsamen Folgen der Kanzelberedtsamkeit weiter verbreitet, dessen Errichtung für zeitgemäß. Nachdem der damalige Curator der Universität Heidelberg, Staatsrath Fröhlich, sehr bedeutende Einwendungen in Bezug auf das projectirte Seminar gemacht **), der Deputirte der Uni-

---

*) Beilagen zu den Protokollen der ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden. 1831. Band I. p. 26. ff.

**) Obige Verhandlungen I. p. 107. „Es scheine noch immer eine Art von Zwang in der Anstalt zu liegen, der mit der Studienfreiheit und der Freiheit der evangelischen Kirche schwer zu vereinigen sey. Der Geist des Protestantismus widerstrebe der Befestigung einer Form, wie sie unvermeidlich wäre, wenn jeder Geistliche genöthigt seye, die im Seminarium bestehende sich anzueignen, dieses führe zum Partikularisiren in religiösen Ansich-

versität Freiburg Prof. Dr. Zell, nach sehr schönen Bemerkungen über die Sache, *) den Antrag gestellt: der Adresse eine allgemeine Fassung zu geben, der Prälat Hüffell aber versichert: „er wolle wirklich darauf Rücksicht nehmen und zugeben, daß das Seminarium nach Heidelberg verlegt werde," und Se. Durchlaucht der Herr Fürst von Fürstenberg, so wie der Erzbischof von Freiburg dem Antrage des Professors Zell beigetreten, wurde dieser Vorschlag: „Se. Königliche Hoheit den Großherzog unterthänigst zu bitten, ausser den bestehenden Einrichtungen weitere Anordnungen zur practischen Ausbildung der evangelischen Candidaten der Theologie auf geeignete Weise gnädigst eintreten zu lassen," von der Kammer angenommen. **)

Prälat Hüffell entwarf hierauf die Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog, zu deren weiterer Berathung von der II. Kammer eine Commission ernannt wurde. †) Ihr Berichterstatter war der Abg. Winter von Heidelberg, und ihr Bericht faßte den an die erste Kammer gestellten Antrag in einigen seiner schwachen Seiten scharf in's Auge und bekämpfte ihn kräftig mit dem Antrag: 1) auf Errichtung eines abgesonderten Predigerseminars nicht einzugehen,

---

ten, zum Rationalismus, Pietismus, zur Einseitigkeit jeglicher Art.

*) Vrgl. I. pag. 108. „Jedoch sollte man practische Uebungen nicht zu hoch anschlagen, da ein junger Theologe mit wissenschaftlicher Bildung ausgestattet, beseelt von der Würde seines Berufs und einer edlen Gesinnung, sich im practischen Leben nicht leicht untauglich bewähren werde."

**) Protokolle der ersten Kammer I. p. 104 ff. und p. 123.

†) Sie bestand aus den Abgeordneten Winter von Heidelberg, Kienle, Rettig von Constanz, Klose und Herr.

sondern 2) der Adresse der hohen ersten Kammer vollkommen beizutreten und auch Sr. Königlichen Hoheit Weisheit die geeigneten Anordnungen an der Universität Heidelberg gänzlich anheim zu stellen.*) In der auf den abgestatteten Bericht folgenden Discussion suchte Decan Fecht ausführlich zu beweisen, daß das Bedürfniß vorliege, für die Bildung der jungen Geistlichen zu sorgen, erklärte jedoch „ein abgeschlossenes Seminar gegen den Geist der Zeit," und das Vicariat bei tüchtigen Geistlichen für die beste Art der weiteren Ausbildung junger Theologen. Hierauf verbreitete sich der Abgeordnete Welcker, den nach seiner Aussage der Redner vor ihm der Mühe überhoben hatte, weitläufig zu seyn, nur über die Wichtigkeit des Institutes, seinen Zusammenhang mit der constitutionellen Freiheit, über den Cultus der protestantischen und katholischen Kirche, über Studentenleben, Studentenfreiheit und Studententhum, über die Erfahrung, daß auf Universitäten nicht immer treffliche Pfarrer seyen, über die höhere Bildung und kräftig schöne Entwicklung des Abgeordneten Fecht und über die zur practischen Ausbildung für Landleute durch ein in der Residenz gegründetes Seminar zu bewirkende, nothwendige Verbindung des Höchsten mit dem Einfachen. Der Deputirte Merk sprach sich hierauf kurz und bündig gegen die Errichtung eines Seminars und für die Bildung durch das Vicariat aus, mit der treffenden Bemerkung, „daß eine wahre practische Bildung vor dem Eintritt in das Leben nicht gegeben werden könne und in einer solchen Anstalt Alles zu sehr von der Individualität dessen abhänge, der das Ganze leite, was nothwendig zur Einseitigkeit führen müsse. — Nachdem noch der Abgeordnete

*) Protokolle der II. Kammer. 1831. Heft 4, pag 56, 150, Beilagenheft 8 p. 143—153.

Posselt sehr bestimmt ausgesprochen, daß ein von der Universität getrenntes Seminar dem Geist und Wesen der protestantischen Kirche widerstrebe, so wie die Vortheile, die Heidelberg jetzt schon für die practische Ausbildung junger Theologen bietet, kurz erwähnt, und Kreisdirektor Rettig erklärt, daß der Antrag der Commission „keineswegs dahin gehe, ein Seminarium in Heidelberg zu errichten, sondern nur bei der Universität in Bezug auf den Antrag passende Anordnungen zu treffen," — der Berichterstatter aber schließlich die Ansichten der Commission kurz und kräftig vertheidigt, beschloß die Kammer: 1) auf die Errichtung eines abgesonderten Predigerseminars nicht einzugehen, 2) den zweiten Theil des Commissionsantrages anzunehmen, und 3) der Regierung zur Realisirung dieses Planes einen Credit von 2—3000 fl. zu bewilligen.*)

Dieser Beschluß wurde der ersten Kammer mitgetheilt, die dort beschlossene Adresse nach demselben abgeändert, worauf der Beitritt der zweiten Kammer zu derselben und ihre Ueberreichung an Se. Königliche Hoheit den Großherzog erfolgte.**) Auf diese Weise hatten sich im Jahr 1831 die beiden ständischen Kammern gegen die gemachte Motion des Prälaten Hüffell, in welcher nur auf Errichtung eines abgesonderten Seminars angetragen war, aufs Bestimmteste erklärt, die Art und Weise der Befriedigung des Bedürfnisses nach einer bessern practischen Ausbildung der Theologie Studirenden aber ganz dem Ermessen Einer hohen Regierung anheimgestellt.

Auf dem Landtag 1833 wurde das Projekt, da die Adresse ohne weiteren Erfolg geblieben, vom Prälaten Hüf-

---

*) Protokolle der II. Kammer. 1831. Heft 24. p. 290—327.

**) Heft 22, p. 238, Heft 33, p. 169 und 170.

fell, bei Gelegenheit der Discussion über das Budget der Universität Heidelberg, in der I. Kammer wieder aufgenommen, und nach einer kurzen Discussion über die Sache der Wunsch des Prälaten Hüffell „die Regierung möge zur Errichtung eines evangelischen Predigerseminars die geeigneten Anordnungen baldmöglichst treffen und überhaupt diese Angelegenheit sich dringend angelegen seyn lassen," ins Protokoll niedergelegt. *)

Schon im Jahr 1831 war unmittelbar nach seiner Motion in der ersten Kammer vom Prälaten Hüffell als Vorarbeit für die kommende Generalsynode ein kleines Schriftchen erschienen, in welchem über Natur und Wesen der von ihm beabsichtigten Einrichtung zur practischen Bildung der angehenden evangelischen Geistlichen kürzlich gehandelt, die Nothwendigkeit von solchen Anstalten darzuthun versucht, und die Ausführbarkeit eines solchen practischen Instituts bewiesen wird.

Auf dieses Schriftchen hin, so wie auf den in einigen wenigen Diöcesan-Synodalprotocollen **) und auf die Eingabe eines einzigen Pfarrers über die Nothwendigkeit der Errichtung einer solchen Bildungsanstalt gestützt, nahm die im Jahr 1834 berufene Generalsynode die Sache wieder auf, und verhandelte darüber zunächst in ihrer sechsten Commission, deren Berichterstatter der von dem Pfarrministerium zu Heidelberg mit der Diöcese Weinheim gewählte Abgeordnete Winterwerber war. In dem Berichte der Commission wurde zuerst das Bedürfniß einer bessern practischen Ausbildung kurz auseinander gesetzt, dann die Bildung zur geistlichen Praxis durch das Vicariat oder mittelst practischer

*) Protokolle der I. Kammer 1833. Band 6. p. 112 u. ff.

**) Es waren von allen Diöcesen des Landes nur Bretten, Gochsheim, Karlsruhe und Rheinbischofsheim mit Kork

Anstalten auf den Universitäten mit einigen nur so obenhin gemachten Bemerkungen von der Hand gewiesen, dagegen der von dem Prälaten Hüffell schon 1831 gestellte Antrag auf Errichtung einer abgesonderten practischen Bildungsanstalt für künftige evangelisch-protestantische Geistliche repetirt und Melanchthons Geburtsstadt als der geeignetste Ort für diese Anstalt bezeichnet. Die Commission beantragte daher einstimmig bei der Synode

1) Daß der hohen Staatsregierung die Bitte ausgesprochen werde, dem allgemein anerkannten Bedürfnisse der näheren zweckmäßigen Vorbereitung der angehenden Geistlichen für ein gesegnetes practisches Wirken, durch Errichtung einer besondern, dem Geist der evangelisch-protestantischen Kirche angemessenen, theoretisch-practischen Bildungsanstalt zu entsprechen;

2) Dieselbe nicht in der Universitätsstadt, sondern in einer der kleineren Städte des Landes zu errichten, wo eine evangelisch-protestantische Gemeinde mit zwei Geistlichen besteht;

3) eben dahin das Schullehrerseminarium von Karlsruhe zu verlegen und mit der genannten Anstalt in Verbindung zu setzen;

4) auf die in mehrfacher Hinsicht dazu sich empfehlende Stadt Bretten Rücksicht zu nehmen. *)

Da sich in diesem Berichte, so wie in den früheren Anträgen die Errichtung einer Anstalt nach dem in vieler Hinsicht unvollkommenen Bilde der zu Herborn existirenden, als Antrag der Commission herausstellte, und die hohe Re-

---

*) Die evangelisch-protestantische Generalsynode des Großherzogthums Baden vom Jahr 1834. 6tes Heft. p. 1–31. Carlsruhe 1834.

gierung somit um die Errichtung eines Institutes angegangen werden sollte, durch welches der practische Theil der Theologie den theologischen Fakultäten entrissen und somit in das eigenthümliche Wesen der deutschen Universitäten zerstörend eingegriffen werden sollte, so sah sich der von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog ernannte Deputirte der Universität Heidelberg, Geh. Kirchenrath Dr. Schwarz in die traurige Nothwendigkeit versetzt, in einer Versammlung von Geistlichen der protestantischen Kirche gegen einen Antrag protestiren zu müssen, der auf Ungründlichkeit, Unkenntniß der vorhandenen derartigen Institute, und Mangel an wissenschaftlichem Interesse gestützt, direkt die Existenz der Universitäten angreift und auf die in allen Fächern verderbliche Einrichtung von Specialschulen zurückführt.

Und hierbei wurde der ehrwürdige Deputirte der Universität leider nur von zwei ausgezeichneten Mitgliedern der Synode, von den Predigern der Stadt Heidelberg Dreuttel und Züllig unterstützt, während der größere Theil der Synodalmitglieder nur geringen Antheil an den Verhandlungen zu nehmen schien und der Commissionsantrag ausser dem Prälaten Hüffell nur wenige Vertheidiger fand, unter denen, wie verlautet, auch der Abgeordnete Fecht gewesen seyn soll. *)

Unbegreiflicher Weise, und es ist dieß wohl nur einer gewissen Erschlaffung, welche in den letzten Sitzungen durch

*) Vergl. Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände 1831 Heft 24, p. 294. Hier erkärte der landständische Deputirte Fecht: „ein abgeschlossenes Seminar ist gegen den Geist der Zeit; ich werde also auch dafür keineswegs stimmen.“ Somit fragte es sich nur, ob durch veränderte Umstände der Geist des Abgeordneten Fecht oder der Geist der Zeit so gänzlich und plötzlich umgeschlagen sey? —

die großen und ausgezeichneten vorangegangenen Arbeiten bei der Mehrzahl der Mitglieder eingetreten war, zuzuschreiben, trat die Synode, nach ihrem Hauptberichte, dem Commissionsantrag mit allen seinen Mängeln und Fehlern bei und legte daher, als ihren Beschluß, Seiner Königlichen Hoheit die unterthänigste Bitte vor:

„Dem allgemein anerkannten Bedürfnisse der näheren, zweckmäßigen Vorbereitung der angehenden Geistlichen für ein gesegnetes practisches Wirken durch Errichtung einer besondern, dem Geist der evangelisch-protestantischen Kirche angemessenen, *) theoretisch-practischen Bildungsanstalt zu entsprechen; dabey in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Schulseminar an den nemlichen Ort zu verlegen und mit dieser Anstalt zu verbinden sey; sodann dieselbe nicht in der Universitätsstadt, sondern in einer der kleineren Städte des Landes zu errichten, wo eine evangelisch-protestantische Gemeinde mit zwei Geistlichen besteht; und zu diesem Zweck auf die in mehrfacher Hinsicht dazu sich empfehlende Stadt Bretten Rücksicht zu nehmen, und

*) Keine besondere Bildungsanstalt war und ist und kann dem Geist der ev.-protestantischen Kirche angemessen seyn. Das hat sie seit ihrer Gründung faktisch bewiesen und die Universitäten, denen sie zum Theil ihre Existenz verdankt, als die einzigen Bildungsschulen für ihre Diener von jeher erklärt, die Seminarien und die Bildung in ihnen der katholischen Kirche überlassend. Kann aber, wie es die protestantische Kirche immer angenommen, auf der Universität keine tüchtige Bildung zum Prediger und Seelsorger gegeben werden, so müssen wir auch die practische Tüchtigkeit der hochwürdigen Synodalmitglieder in Zweifel ziehen und die tüchtigen Geistlichen in andern Ländern suchen, wo solche Seminarien bestehen.

so durch ein **Melanchthonianum** dem Andenken des großen Reformators, des Lehrers von Deutschland, an seinem Geburtsort ein würdiges Denkmal aufzurichten." *)

So sollte nach dem Wunsche der Synode der Plan, den man seit dem Jahr 1831 vergeblich ins Leben zu rufen bemüht war, endlich ausgeführt werden, das Studium der Doctrinen der reinen Theologie auf vier Curse beschränkt, der practische Theil derselben von der Universität losgerissen, dafür eine theologisch-practische Specialschule errichtet, die zwei Prediger eines badischen Landstädtchens zu Docenten und Professoren der Exegese, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pädagogik, Pastoraltheologie und des Kirchenrechts gestempelt und die Candidaten ohne die Möglichkeit eines weiteren wissenschaftlichen, literarischen und geselligen Verkehrs, ohne eine brauchbare Bibliothek, gezwungen werden, diese Anstalt zu besuchen, um so — von Rechts wegen und wider ihren Willen — sich zu practischen Geistlichen fabriciren zu lassen.

Daß dieses aber nicht die Absicht einer hohen Generalsynode seyn konnte, die auf eine wahrhaft preiswürdige Weise für die Kirche des Vaterlandes gearbeitet hat, liegt am Tage, aber die Folge der Realisirung ihres Antrags wäre ohne Zweifel die Errichtung eines auf jeden Fall durch Oberflächlichkeit, Ungründlichkeit und Ertödtung aller wissenschaftlichen Tüchtigkeit ausgezeichneten Institutes gewesen, dem man als Deckmantel seiner inneren Schwächen den Namen Melanchthons mit auf den Weg geben wollte, zum Zeugniß, daß man den Geist und das Wesen des großen praeceptor Germaniae nirgends weniger und schlechter kenne als in seinem Vaterlande.

---

*) Die evangelisch-protestantische Generalsynode des Großherzogthums Baden im Jahr 1834 Achtes Heft p. 39—41.

Deßhalb war auch vorauszusehen, daß eine Regierung, wie die Badische, auf die Ausführung eines solchen Antrags nimmermehr eingehen werde.

Dritter Abschnitt.

Grund des Bedürfnisses nach Predigerseminarien.

Bei den bisher angeführten Anträgen und Verhandlungen über die Errichtung von Predigerseminarien wurde der Mangel tüchtiger theologisch-practischer Ausbildung als Grund des Bedürfnisses nach derartigen Anstalten angenommen, ohne daß man jedoch genauer auf die Ursache, aus welcher dieser Mangel entstehen konnte und entstanden ist, einging. Der Grund davon kann zunächst in den Subjekten liegen, welche practisch ausgebildet werden sollten, aber eine derartige Ausbildung entweder aus Mangel an practischem Talent oder weil sie sich derselben nicht mit gehörigem Fleiße gewidmet, sich nicht angeeignet haben. Hierfür spricht, daß sich immer Candidaten finden, die hinsichtlich ihres Berufes als Prediger oder Katecheten tüchtig zubereitet, und in Bezug auf ihre künftige Thätigkeit als Seelsorger nicht unerfahren zu den Examinibus und also an die Schwelle des Amtes kommen. Davon hat man namentlich auch in Baden erfreuliche Beweise, da die oberste Kirchenbehörde sich öfters dadurch in den Stand gesetzt sah, junge Männer gleich nach dem Examen und ohne vorhergegangene anderweitige Bildung in der Praxis, zu Pfarrverwesern oder Vicaren bei alten, abgelebten Geistlichen ernennen zu können, was doch nur aus der Ueberzeugung von deren practischer Tüchtigkeit hervorgehen konnte.

Ohne diese in den Subjekten und ihrem practischen Talente, ihrem Fleiße oder Unfleiße liegenden Gründe des Mangels einer zureichenden practischen Ausbildung irgend zu berücksichtigen, suchte man bei den Verhandlungen über die Errichtung von Predigerseminarien den Grund allein in den bestehenden Einrichtungen für die Bildung zur geistlichen Praxis und wendete daher sein Hauptaugenmerk auf die Universitäten, ihnen die Schuld jenes Mangels aufwälzend, sie selbst als den Grund jenes Bedürfnisses nach Predigerseminarien ansehend und sogar, in unbegreiflicher Verwirrung der Begriffe, denselben die Möglichkeit einer tüchtigen und genügenden Anleitung zur künftigen amtlichen Thätigkeit absprechend.

Allerdings muß zugegeben werden, daß auf manchen deutschen Universitäten die Doctrinen der angewandten Theologie im Verhältniß zu denen der reinen zu viel zurückgesetzt, Anstalten zu Uebungen für den Inhalt der einzelnen Disciplinen gar nicht vorhanden sind, und so allerdings keine genügende practische Ausbildung dort erzielt werden kann, wie zum Beispiel in Gießen und Marburg, wo die practische Theologie beinahe nur dem Namen nach existirt, so wie in Marburg auch eine Universitätskirche wenigstens dem Namen nach vorhanden ist.

Daher wurde auch das Bedürfniß nach besseren Einrichtungen in dieser Hinsicht an jenen Universitäten schon längst gefühlt, aber leider nicht befriedigt, was jedoch keineswegs die Schuld der theologischen Fakultäten ist, sondern an den betreffenden hohen Behörden liegt, die diesem anerkannten Uebelstande nicht durch bessere Anordnungen abhelfen. *)

*) Von der theologischen Fakultät zu Marburg soll schon in früherer Zeit ein Plan zur Organisation theologisch-practischer Institute in Vorschlag gebracht worden seyn, und die Hessische Regierung im Augenblick die Ausführung eines solchen beabsichtigen.

An andern Universitäten, besonders an den größern, ist es ein Uebelstand, daß die bestehenden, zum Theil vorzüglichen Einrichtungen zur Ausbildung in der geistlichen Praxis nicht in dem gehörigen Verhältniß zu der Anzahl der durch sie zu Bildenden stehen, was namentlich von Berlin,*) Halle,**) Göttingen†) und Leipzig††) gelten

*) Das unter der Direktion des als Kanzelredner berühmten Hofpredigers Dr. Strauß stehende homiletische und katechetische Seminar in Berlin kann wohl unmöglich bei aller Mühe des ausgezeichneten Lehrers und der vorzüglichen Einrichtung der Anstalt für die so sehr große Anzahl Theologie Studirender auf dieser Universität das leisten, was zu einer tüchtigen practischen Ausbildung nöthig ist. Nur 4 Stunden wöchentlich sind trotz der großen Anzahl der Mitglieder für die homiletischen und katechetischen Uebungen gesetzt, und zur Ausbildung im Predigen unbegreiflicher Weise nicht einmal eine Universitätskirche vorhanden, obschon Berlin, die Hauptstadt des deutschen Protestantismus, wohl durch 30 protestantische Kirchen geschmückt, und durch eben so viele vorzügliche Prediger ausgezeichnet ist.

**) In Halle ist die Zahl der Mitglieder in dem vorzüglich organisirten und durch die rastlose Thätigkeit des Prof. Dr. Marks geleiteten homiletisch-liturgischen Seminarium nach den Statuten nur auf 60 bestimmt, wovon 40 die erste und 20 die zweite Abtheilung bilden, aber diese Zahl mußte bisher immer wegen der großen Menge der auf dieser Universität Theologie Studirenden überschritten werden, was bei aller Vorzüglichkeit des Lehrers und der Einrichtung, der tüchtigen practischen Ausbildung Aller dennoch hemmend entgegen trat.

†) In Göttingen sind sogar für die Uebungen des homiletischen Seminars nur eine, für die des katechetischen zwei Stunden wöchentlich festgesetzt, und eine freundliche und schöne Universitätskirche vorhanden, die jedoch nicht zum Predigen der Studirenden benutzt wird, so daß sich ihre Uebungen blos auf die Hörsäle beschränken.

††) In Leipzig hat man schon früher das Bedürfniß nach einer umfassenderen practischen Ausbildung gefühlt und obschon dafür gesorgt war, in neuester Zeit noch einen ordentlichen Professor für

möchte, wo es, trotz dem, daß ausgezeichnete Lehrer an den zum Theil vortrefflich eingerichteten homiletischen, katechetischen und liturgischen Seminarien arbeiten, wegen der zu großen Anzahl der Mitglieder dennoch unmöglich ist, dem Einzelnen die zu Uebungen gehörige Zeit zu widmen. An solchen Universitäten aber müßte, will man die practischen Theile der Theologie nicht auf Kosten der theoretischen vernachlässigen, mehrere Lehrer für dieselbe angestellt seyn, damit namentlich den Uebungen eines jeden einzelnen Mitgliedes der practischen Anstalten mehr Zeit und Fleiß gewidmet werden könnte.

Im Allgemeinen ist aber ausserdem für das Studium und die Behandlungsweise einzelner Theile der practischen Theologie noch Manches zu wünschen übrig, wenn schon nicht das, was man häufig unter der Redensart „es müsse alles practischer werden," zusammenfaßt, weil man darunter in der Regel nichts anderes versteht, als daß man die Theologie unwissenschaftlicher, ordinärer, und somit trivialer behandeln solle. Abgeholfen müßte auf den Universitäten, wenn man etwas Tüchtiges für practische Theologie erzielen wollte, zunächst dem Mangel an historischer Bildung hinsichtlich der Predigt, Katechese und Liturgie werden. Erweitern und vermehren müßte man die in der Regel an Anzahl nur zu wenigen und an Umfang nur zu geringen Uebungen über die Ausarbeitung und Abhaltung der einzelnen Theile der Predigt, Katechese und Liturgie, gründlicher eingehen müßte man auf die das Schulfach berührenden Disciplinen. Solches könne aber, sagten einzelne Freunde der Predigerseminarien, auf der Universität nicht geleistet wer-

---

diesen Zweck berufen und ausserdem halten einige ausgezeichnete Geistliche der Stadt, unter denen ich nur die rühmlich bekannten Namen Bauer und Wolf nennen will, practische Uebungen mit den Theologie Studirenden.

den, weil sie nicht wußten, daß es auf manchen schon lange geleistet wird, und auf diese oberflächliche Voraussetzung hin meinten sie, daß ein Predigerseminar ein unabweisbares Bedürfniß sey, während die Erfahrung nur lehrt, daß man an einzelnen Orten eine bessere Organisation der vorhandenen practischen Institute auf den Universitäten bedürfe, um hier dasselbe und ein Besseres zu leisten, als was in einem abgesonderten Seminar für practische Theologie geleistet wird. In den Gegenden, wo auf den Universitäten Mittel und Einrichtungen vorhanden sind, durch die für die practische Ausbildung etwas Tüchtiges gethan werden kann, hatte man daher auch nie ein Bedürfniß nach Predigerseminarien, was schon den richtigen Weg andeutet, wie solchem Bedürfniß abzuhelfen sey.

Aber die an manchen Orten mangelhafte practische Ausbildung hatte nicht allein ihren Grund in der Universitätsbildung und ihren Mängeln, sondern in den Einrichtungen überhaupt, die sich auf die künftige geistliche Praxis beziehen, wie z. B. in der Zulassung zum Studium der Theologie ohne Berücksichtigung der Persönlichkeit und des Charakters des sich ihr widmenden Subjektes, in der zu kurzen Studienzeit, in der Mangelhaftigkeit und schlechten Einrichtung der theologischen Examina, in den oft zweckwidrigen Beschäftigungen der Candidaten der Theologie vor ihrem Eintritt in's Amt, in dem Fehler einer gehörigen Aufsicht über dieselben u. s. w. *) Dieser

*) So gilt leider noch immer von manchen protestantischen Landeskirchen, was im Jahr 1831 Dr. Hupfeld in seinem so beherzigenswerthen Nachworte zu Bickells ausgezeichneter Schrift über die Reform der protestantischen Kirchenverfassung p. 46 von den hierher gehörigen Verhältnissen in Hessen sagt: „Schon der Zutritt zu dem in unsern Tagen doppelt schweren Beruf eines Geistlichen ist jedem ohne Unterschied gestattet,

Grund des sich geltend machenden Bedürfnisses nach Predigerseminarien wurde aber eben so wenig bisher in Betracht ge-

---

der nur, wenn auch ohne die geringste Fähigkeit und Neigung zur Sache selbst, Lust zu einer geistlichen Pfründe trägt — keine Warnung, keine Controle von irgend einer officiellen Seite her, die dem Untauglichen auch nur einigermaßen erschwerte einen Beruf zu wählen, worin er keinen Nutzen, aber unübersehbaren Schaden stiften kann. Im Gegentheil kann man annehmen, daß im Durchschnitt unter denen, die sich ohne innern Beruf den Studien widmen, die meisten gerade der Theologie zufallen u. s. w. Eben so wenig, wie der Entschluß sich dem geistlichen Berufe zu widmen, unterliegt auch die Vorbereitung dazu irgend einer kirchlichen Aufsicht und Controle; kein Auge wacht über die so wichtige Verwendung der Universitäts- und Candidaten-Jahre, außer daß ein Candidatenexamen das akademische Studium beschließt, nach welchem die Candidaten in der Irre und Zerstreuung sich umhertreiben, bis es ihnen gelingt, eine Stelle zu erhaschen. Weder bei der ersten Anstellung noch bei der Weiterbeförderung — welche beide lediglich Sache der Privatbetriebsamkeit der Betheiligten sind, und wobei selbst das sittliche Verhalten so wenig in Betracht kommt, daß nicht selten Menschen, die längst allen guten Ruf verloren haben, in's geistliche Amt kommen und darin weiter befördert werden — ist irgend eine Regel oder Ordnung vorhanden, als höchstens das Dienstalter. Daß man etwa für wichtige Stellen, wobei auf gewisse persönliche Eigenschaften viel ankommt, bedacht wäre einen Mann zu suchen, wenn er sich nicht von selbst darbietet, daran ist nicht zu denken — das würde geradezu gegen den Geschäftsmechanismus verstoßen, der nach der juristischen Regel zugeschnitten ist, daß wo kein Kläger auch kein Richter ist —: die wichtigsten Interessen werden dem Zufall der Bewerbung oder den Ansprüchen der Anciennetät preisgegeben u. s. w. Noch schlimmer aber für das Wohl der Kirche ist der gänzliche Mangel einer reellen (d. i. nicht in einer leeren Form bestehenden) Aufsicht auf die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen, und einer Verantwortlichkeit dafür. Zwar fehlt es nicht an Mittelbehörden, die diese Bestimmung haben könnten, Metropolitane und Superintendenten: aber die

zogen, weil man mit dem Raisonniren über die Universitäten sich in dieser Hinsicht begnügen wollte.

---

erstern, welche den nächsten Beruf dazu hätten, sind bekanntlich ohne alle Autorität, ja sogar ohne eigentliche amtliche fides (so daß ihre Berichte blos als Denunciationen angesehen werden und die Wahrheit erst durch gerichtliche Untersuchung constatirt werden muß); die letztern aber fast bloße Cassenvisitatoren. Das Empörendste aber ist, daß auch der höchste Grad der notorischen Unbrauchbarkeit, Gewissenlosigkeit und Lasterhaftigkeit, nicht hinreicht, die Absetzung eines unwürdigen Geistlichen zu bewirken und eine Gemeinde von einer wahren moralischen Pest zu befreien, sobald sich kein streng juristischer Beweis führen läßt (was bekanntlich sehr schwer hält), und selbst dann nicht immer: weil nicht nur bei uns, sondern auch in ganz Deutschland nichts für so heilig und unverletzlich geachtet wird, als das Recht des Angestellten auf seine Stelle. Ob dieses gepriesene Recht, dessen sich die deutsche Beamtenwelt vor allen andern Ländern zu erfreuen hat, zu wirklichem Gedeihen der Verwaltung und zur Wohlfahrt des Volks gereicht, das lasse ich hier dahingestellt seyn: so viel aber muß, dünkt mich, einem Jeden klar seyn, daß wenigstens das geistliche Amt nach einem solchen Maßstabe nicht gemessen werden darf, wenn man es nicht ganz dem Verderben preisgeben will, daß hier schon die notorische Thatsache des Verlusts des öffentlichen Vertrauens — weil ohne dieses keine geistliche Wirksamkeit denkbar ist — hinreichen muß, die Entfernung eines Geistlichen von seiner Stelle für nothwendig zu halten. Wie erschlaffend und zerrüttend dieser Mangel an Aufsicht und Dienstordnung auf den Geist und die Haltung unserer Geistlichen wirken muß, ist leicht zu denken. Wie mancher junge Mann von guten Anlagen und Gesinnungen, der bei einiger Aufmunterung leicht auf dem guten Wege hätte erhalten werden und sich zu einer Zierde seines Standes hätte heranbilden können, ist auf seinem Dorfe blos durch den gänzlichen Mangel an Aufsicht, dadurch, daß er sich von Niemanden beachtet, keines theilnehmenden Blicks an seinem Thun und Treiben gewürdigt sah, keinen Beifall, keinen Lohn von denjenigen, deren Zufriedenheit jeder gutgeartete junge Mann zu erwerben sucht, zu ernten fand, kein Ziel in der Ferne ausge-

Ausser diesen subjektiven und in den objektiven Verhältnissen liegenden Gründen, aus denen das Bedürfniß nach Predigerseminarien entsprang, trat, jedoch nur bei einzelnen, ein Grund desselben hervor, der in seiner consequenten Durchführung nicht nur die protestantische Lern- und Lehrfreiheit, sondern die Kirche selbst, welche sich eine solche nicht entreissen lassen kann, gefährden würde. Es ist dieß eine Ansicht, von der weder Luther noch Calvin, weder Zwingli noch Melanchthon, weder Spener noch Arndt, noch irgend ein tüchtiger Lehrer der protestantischen Kirche etwas wußte, und die in der neuesten Zeit leider im Großherzogthum Baden erfunden worden ist,*) die Ansicht, daß die

---

steckt, das des Ringens verlohnte, ganz sich selbst überlassen, ohne daß irgend etwas von seinem Wohlverhalten abhänge — verkümmert und verbauert, oder gar auf Abwege gerathen und allmählig von Stufe zu Stufe gesunken! —

*) Angedeutet ist diese Ansicht im Commissionsberichte der Generalsynode. Heft 6. p. 12. „Vorerst wird nicht geläugnet werden können, daß der Vortrag aller practischen Disciplinen auf der Universität sich immer mehr auf dem Standpunkt der theoretischen Anschauung halten und nie den kirchlichen so fest halten wird, wie dieß von practischen Geistlichen geschehen kann.“ pag 13. „Die Stellung akademischer Lehrer ist schon die Veranlassung, daß sie bei aller Gelehrsamkeit und Tüchtigkeit, selbst wenn sie ein geistliches Amt bekleiden, doch nicht in den ganzen Umfang der Amtsführung eines evangelischen Geistlichen sich einarbeiten, viel weniger ihre Schüler einführen und ihnen den Geist, den ihre künftige kirchliche Stellung erfordert, einhauchen können. Endlich ist nicht zu übersehen, daß der Kirchenregierung bei der Berufung der akademischen Lehrer der Theologie keine Mitwirkung und über deren amtliche Wirksamkeit kein Aufsichtsrecht zustehe.“ — — Ausführlicher ist diese Ansicht in einem liederlichen Aufsatz des badischen Kirchenblattes vom Jahr 1835. Nr. 5. niedergelegt worden: „Wie denn nun die Universität als solche nicht kirchlich handeln kann, (???) so hat sie es auch, seitdem die Wissenschaft ihre Selbstständigkeit

theologischen Fakultäten einen rein wissenschaftlichen Zweck hätten, die Bildung fürs geistliche Amt aber andern Anstalten anvertraut werden müsse, weil man für die theologischen Lehrer der Universitäten, denen man ihre Stellung als Lehrer der Kirche streitig zu machen scheint, keine Garantie habe, daß sie im Sinne der Kirche, d. h. im Sinne dieses oder jenes sich und seine Leute allein für christliche und kirchliche haltenden Subjektes, — die Geistlichen des Landes auf ihr Amt vorbereiteten.

Was eine derartige Ansicht werth sey, lehrt einen jeglichen die protestantische Kirche, wenn er weiß, was sie ist, und in welcher Weise sie ihre theologischen Fakultäten seit der Reformation betrachtete und in ihrem Dienste gebraucht, — wenn er den Zweck der Universitäten überhaupt zu fassen vermag, der von jeher darin bestand,

---

errungen hat, nicht mehr gethan; (???) und da die gänzliche Veränderung der gegenseitigen Stellung zwischen ihr und der Kirche nicht gehörig beachtet, und die Bildung der evangelischen Geistlichen auch fortan ganz sorglos der Universität überlassen wurde, während die letztere keinerlei Verpflichtung gegen die Kirche in Beziehung auf die Art dieser Bildung hatte und anerkannte (??), so sind hieraus schon die traurigsten Folgen für die Kirche hervorgegangen (?) u. s. w. Die Kirche aber hat die Pflicht (der Selbsterhaltung) jenen nachtheiligen Einfluß, welchen bei solchem Stande der Dinge die unbedingte Ueberlassung der Bildung ihrer Lehrer an die Universität, für sie haben muß (???) wo möglich zu entfernen, und sie hat diese Pflicht erfüllt, nicht indem sie der Universität jene Bildung zu nehmen, (?) sondern indem sie ihr allen nöthigen und berechtigten Antheil (??? vrgl. p. 23) an derselben zu lassen, dagegen in Bezug auf das eigentliche kirchliche Element das Fehlende durch den Antrag auf die Errichtung einer besondern, dem Geiste der evangelisch-protestantischen Kirche angemessenen (???) theoretisch-practischen Bildungsanstalt, ausserhalb der Universitätsstadt zu ergänzen gesucht hat.

daß von diesen leuchtenden Sternen am Himmel des deutschen Vaterlandes, mittelst der Wissenschaft und der Erkenntniß von ihr, die künftige Bestimmung dessen, der studirt, von ihm selber klar erkannt werde; so daß der protestantische Theologe auf ihnen von jeher dadurch, daß er die Theologie studirte und begriff, sein Amt erkennen und begreifen lernte und ohne daß dieses geschehen, nie zu einem solchen hätte zugelassen werden sollen.

Fragt man nach diesen allgemeinen Bemerkungen, was war der Grund des Bedürfnisses nach Errichtung eines Predigerseminars in Baden, so kann jene Ansicht, wonach die zu gründende Anstalt die kirchliche Bildung der Theologen vollenden, und die auf der Universität von jeglicher andern Autorität, als der des göttlichen Wortes, unabhängige Lehre und Bildung unschädlich machen solle, wenigstens bei Einzelnen angenommen werden.*) Daher glaubten sie ein Seminar zu bedürfen, um die künftigen jungen Geistlichen des Landes auf ihm nach der Weise, die sie für die allein christliche und kirchliche hielten, zubereiten, und dieselben so von den ihnen unrichtig scheinenden Lehren der Universitätsprofessoren curiren zu lassen.

Aber wie dieser haltlose und unhaltbare Grund nur bei Einzelnen hervortrat, so war auch das Bedürfniß nach einer solchen Anstalt keineswegs ein allgemeines,**) wenn

---

*) Vergl. oben pag. 33 Anmerkung.

**) Schwerer zu beweisen, als auszusprechen möchten die Worte seyn, welche sich in den Verhandlungen der ersten Kammer 1831. Bd I. p. 30. finden: „Es gereicht mir zum besondern Vergnügen, einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der von den vorzüglichsten Theologen unserer Zeit (??) und insbesondere von der Mehrheit (?) unserer vaterländischen Geistlichkeit, in den jüngsten Synodalverhandluugen anerkannt und gefordert worden ist. Es handelt sich nämlich von der Errichtung eines Predigerseminars.“ —

schon allenthalben bessere Einrichtungen zur Ausbildung in der theologischen Praxis gewünscht wurden.

Ausserdem lag der Grund des Bedürfnisses in den Subjekten und eine genauere Kenntniß derselben, zeigte oft auf's Deutlichste, daß nicht nur hinsichtlich ihrer practischen Tüchtigkeit vieles zu wünschen übrig blieb, sondern daß sie mit einer eben so unzureichenden in den Theilen der reinen Theologie ausgestattet waren, was jedoch nicht immer die Schuld des Einzelnen war, sondern zum Theil aus der unbeschreiblich nachtheiligen Verordnung hervorging, daß zwei und ein halbes Jahr zum Studium der Theologie hinreichend seyen, während man auch in Baden für jeden andern Theil der Wissenschaft, bei Juristen, Medicinern, Cameralisten, einen bei weitem längern akademischen Cursus verlangt. Wenn man nun bedenkt, daß in diesen fünf Cursen von manchen auch noch das Studium der Philologie wenigstens zum Theil abgethan, und der erste Cursus häufig mit philosophischen Collegien und Experimentiren, wie man studiren müsse, zugebracht wurde, so war es für die, welche nur die gesetzliche Studienzeit einhielten, in der That unmöglich, eine nur das Nöthigste umfassende theologische Bildung zu erhalten, und das Resultat davon mußte daher in dem practischen, wie hinsichtlich des theoretischen Theiles derselben ein erbärmliches seyn.

Dazu kam, daß auch auf der Universität Heidelberg die practischen Anstalten, wie das homiletische und katechetisch-pädagogische Seminar, eine weit umfassendere Einrichtung hätten erhalten müssen, aber gänzlich unbeachtet blieben, seit sie bei der Wiederherstellung der Universität durch Carl Friedrich mit einer nur kleinen, zu Stipendien verwendeten Summe, eingerichtet worden. Daher konnte bei dem besten Willen der Fakultät nichts weiteres für practische Ausbildung geschehen, weil sogar, während Regierung und Stände auf dem letzten Landtage für die

andern, besonders die *medicinischen Institute* der Universität Alles nur mögliche bewilligten, von den *theologisch-practischen* auch nicht einmal die Rede war.

Aber auch das Examen kann als ein Grund dieses Bedürfnisses angesehen werden, weil man ohne darauf zu achten, ob die Candidaten die theologisch-practischen Universitätsanstalten besucht, und Vorlesungen über die verschiedenen Theile der practischen Theologie gehört, zu demselben zuließ, und die Prüfung selbst, wenn schon in den einzelnen Fragen oft recht schwer, doch hinsichtlich des Urtheils der Examinatoren über die Reception der Candidaten im Durchschnitt viel zu leicht war; so daß Leute angenommen wurden, an denen man freilich die Erfahrung machen konnte, daß sie nicht *practisch* gebildet seyen, weil sie überhaupt nicht *theologisch* gebildet waren. Dabei war ein Nachtheil, daß mit Ausnahme der alt-testamentlichen Exegese das ganze theologische Examen schriftlich war, wobei leider bis in die neueste Zeit öfters von Seiten einzelner Examinanden Unredlichkeiten vorkamen, und, wie dem Verfasser von tüchtigen Zuhörern häufig geklagt worden, oft bei schlecht beschlagenen Subjekten eine theologia in nuce zum Nachtheil der Kirche zum eigenen Schaden und zur Uebervortheilung der Redlichen, in der Tasche das Examen mit bestehen half, was bei einer zwischen mündlichen und schriftlichen Fragen weise getheilten Prüfung nimmer der Fall seyn kann.

Dabei ist, was wohl zum Theil an der großen Unvollständigkeit, an welcher die Examinationsordnung gerade in diesem Punkte leidet, liegt, der *practische Theil* der Theologie in der Prüfung nicht einmal so behandelt worden, als lege man einen besondern Werth darauf und es schlich sich dadurch bei vielen die unselige Meinung ein, daß, wenn sie nur das Handbuch des Examinators durchgenommen hätten, solches hinlänglich genug für ihre künftige Wirksamkeit sey,

da im Widerspruch mit den bestehenden Verordnungen *) nicht einmal in allen Examinibus Dispositionen und Entwürfe zu

---

*) Vergl. Prüfungsordnung der ev.-prot. Pfarrcandidaten von 1828 in Riegers Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das ev.-protest. Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armenwesen. Offenburg 1835. Theil II. p. 60. „Sodann werden dem Examinanden zur schriftlichen Beantwortung Fragen vorgelegt: aus der Homiletik, mit ihren allgemeinen und besondern Grundsätzen und Regeln, wobei sie zeigen müssen, wie sie aus einem gegebenen Texte ein fruchtbares Thema zu wählen, und eine vollständig logisch-richtige Disposition zu einer Predigt zu entwerfen verstehen; aus der Katechetik, um zu sehen, ob ihnen die Hauptregeln der Katechetik bekannt seyen, und ob sie die katechetischen Uebungsanstalten benutzt, und die gewöhnlichen Fehler zu vermeiden gelernt haben. Es wird ihnen ein Dogma oder eine Pflichtenlehre aufgegeben, worüber sie eine schriftliche Katechisation aufzusetzen haben."

Noch beiweitem fördernder für die Aneignung theologisch-practischer Tüchtigkeit waren die älteren badischen Verordnungen. Vrgl. General-Synodal-Verordnung in den hochfürstlichen Marggrävlich Baden-Durlachischen Landen von 1756 p. 9. art. XIII. „Es sollen auch besonders diejenige, so in die Zahl der Candidaten des Ministerii aufgenommen zu werden gedenken, sich auf geschicktes Katechisiren mit Fleiß legen, ihre Geschicklichkeit hierinnen bei dem Examen jedesmal geprüfet, und diejenige, so in diesem Stück nicht wohl bestehen, schlechthin abgewiesen werden."

Markgräflich badische Kirchenraths-Instruktion. Carlsruhe 1804 p. 223 ff. „Die practische Endprüfung soll alsdann den Schluß (des Examens) machen. Zu diesem Ende wird

1) jedem ein Text, vorzüglich practischen Inhalts, aufgegeben, über diesen soll er eine kurze, doch nach allen Haupttheilen vollständige Predigt ausarbeiten" u. s. w.

2) sollen die Examinanden in das Gymnasium oder eine der hiesigen Schulen geführt werden, um dort über denjenigen Abschnitt, an welchem die Ordnung steht, der aber ihnen wenigstens einen Tag vorher anzuzeigen ist, um darauf sich vorbereiten zu können, eine katechetische Unterweisung einiger ausdrücklich dazu zu bestellender theils vorzüglich fähiger, theils

Predigten und Katechesen gemacht wurden, und so hie und da die Gewißheit nicht erlangt werden konnte, ob der Candidat auch disponiren und eine Katechisation entwerfen könne, weil die Disposition der zu Hause ausgearbeiteten Examenpredigt leicht von einem andern Autor gefertigt seyn konnte. Eben so war es mit den Proben für die künftige Wirksamkeit als Kanzelredner, da wohl daraus, daß ein Candidat den achten oder zehnten Theil einer Predigt auf dem in einem eleganten Salon stehenden Katheder hersagt, schwer zu entnehmen seyn möchte, ob und wie er durch seine Wirksamkeit auf der Kanzel die Gemeinde zu erbauen vermag und was als Prediger von ihm zu erwarten sey. *) Ausserdem wurde unbegreiflicher Weise über die Schu-

---

weniger fähiger Kinder unter Aufsicht des Stadtpfarrers, und Hofpredigers in Beiseyn der Examinations-Deputaten des Consistorii u. s. w. vorzunehmen. Würde übrigens

3) in dem einen oder andern dieser Stücke der Erfund der Arbeit keinen Beifall verdienen, so haben die nurgedachte Examinations-Deputati die Anstalt zu machen, daß dem Candidaten gleichbalden die Mängel eröffnet, und er aus der homiletischen, katechetischen und liturgischen Wissenschaft mündlich so weit geprüft werde, als nöthig ist, um sicher ermessen zu können, ob die beobachteten Mängel auf Rechnung einer nicht hinlänglich erlangten theoretischen Kenntniß, oder blos auf Rechnung der ihnen noch ermangelnden Uebung, welch letztere ihnen zur Schuld niemals angeschrieben werden darf, zu setzen seyen."

*) Auch in dieser Beziehung ist die Prüfungsordnung der ev.-protestantischen Pfarrcandidaten sehr lückenhaft, indem sie gar keine Bestimmungen über das Abhalten der Examenpredigt enthält, während doch in der Kirchenrathsinstruction (vergl. p. 224) sehr weise festgesetzt war: (Die Predigt soll der Examinand) „wenn er hinlängliche Kenntniß gezeigt, auch im Predigen sich auswärts schon geübt hat, und gerne publice predigen möchte, öffentlich in einer Nachmittagskirche, oder in einer Freitagskirche, sonst aber der Regel nach privatim, doch in der Kirche von der

le, das Verhältniß der Geistlichen zu ihr, über Pädagogik, Methodik u. dgl. gar nicht examinirt, und doch soll der Geistliche überall der Schulinspektor werden und war auch bisher der Aufseher über die Schulen seiner Parochie. Fragen aus dem Gebiet der Pastoraltheologie kamen eben so wenig vor, was auch zum Theil in der Mangelhaftigkeit der Examinationsordnung seinen Grund haben mag. *) Endlich war es und ist es für die theoretische und practische Weiterbildung der Candidaten von dem größten Nachtheil, daß sie über das Resultat des Examens gar nichts vernehmen,

---

Kanzel vor dem Kirchenraths-Direktor, denen geistlichen Räthen, und jenem weltlichen Rath, der Deputatus zum Examen ist, ingleichen in Gegenwart des jedesmal dazu einzuladenden hiesigen Ministerii ecclesiastici abhalten."

*) Diese setzt in dieser Hinsicht nur fest (vergl. Riegers Sammlung II, p. 61 u. 62.) „In der Pastoraltheologie und in der Pädagogik sollen sie mit den allgemeinen Grundsätzen bekannt seyn." „Candidaten, die sich ausser den von allen geforderten Kenntnissen auch noch einer Prüfung in einzelnen Zweigen der Pastoral-Wissenschaft, als: Volkspädagogik, Liturgik, und dem Kirchenrecht, unterziehen und genügende Kenntnisse an den Tag legen, soll dieses zum besondern Verdienst gerechnet werden." — Sonach wird das Studiren der Volkspädagogik nach dem Gesetz und der Prüfung keineswegs bei den Geistlichen für nothwendig erachtet und dennoch ist der Pfarrer als solcher nach §. 36 der neuen Verordnung über das Volksschulwesen Ortsschulinspektor, und auch die Bezirksschulvisitatoren werden aus der Zahl der Geistlichen genommen.

In Beziehung auf die Prüfung über Pastoraltheologie setzte die Kirchenrathsinstruktion (p. 223) auch viel zweckmäßiger als die neue Prüfungs-Ordnung fest: „In der Pastoraltheologie soll er über zwei ihm vorzulegende Fälle, deren einer in das Geschäft der Seelsorge, der andere in die Handhabung der Kirchenzucht einschlagen, das Verfahren, das ein Geistlicher dabei zu beobachten haben möchte, und die Gründe, warum dieses ihm das nützlichste und zweckmäßigste dünke, mit beyfügen."

als ob sie recipirt sind oder nicht, anstatt ihnen zugleich die Zufriedenheit oder Unzufriedenheit mit ihren Kenntnissen in den einzelnen Zweigen der Theologie mitzutheilen — und, wie es in andern Ländern geschieht, nach dem Examen jedem Candidaten zu eröffnen, in welchen Fächern er gehörig bewandert, in welchen er schwach erfunden worden, was demnach für ihn noch nachzuholen sey und welche Note ihm daher im Ganzen ertheilt werden könne. — Dagegen wurden die Candidaten nur in dem Regierungsblatt, das ihre Reception ausspricht, locirt, wo der erste Platz und so die folgenden bei einer Promotion von sehr tüchtigen Candidaten ein ausgezeichnet bestandenes Examen bezeichnen, aber auch, wenn die ganze Promotion aus höchst mittelmäßigen Subjekten bestand, sogar dem unfleißigen und kenntnißlosen zuerkannt werden konnte. —

Nachdem ein solches Examen glücklich bestanden, war der Candidat in der Regel sich selbst ganz überlassen, doch nach einer sehr weisen Veorordnung verpflichtet, zwei Jahre hindurch bei einem Pfarrer als Vicarius zuzubringen, *) ehe er sich um eine Anstellung melden durfte, wodurch man die weitere practische Ausbildung zu erzielen hoffte und bei einer bessern Aufsicht und Einrichtung auch erzielt haben würde, aber theils wurde diese Verordnung nicht streng gehandhabt,

---

*) Vergl. Riegers Sammlung von Gesetzen und Verordnungen p. 64. Unbegreiflich ist es, warum an Satz III. der Pfarr-Promotionsordnung von 1794 gar nicht mehr gedacht wird, wonach jeder noch nicht bedienstete Candidat verpflichtet ist, alle halb Jahr über ein von der Kirchenbehörde gegebenes theologisches Thema ein Specimen einzuliefern, was gewiß, bei guter Aufsicht und Rücksichtnahme auf diese Arbeiten bei etwaigen Anstellungsgesuchen, wie solches in der Promotionsordnung ausdrücklich festgesetzt ist, (vergl. Kirchenrathsinstruktion p. 283, 284) für die wissenschaftliche und practische Fortbildung der jüngeren Geistlichen von großem Erfolg seyn würde.

z. B. dadurch, daß man einzelne gleich nach dem Examen zu Pfarrverwesern machte, theils umgangen, z. B. dadurch, daß man den jungen Mann an dem Orte, wo er Pfarrer werden sollte, bis zur Vollendung der nöthigen Vicariatsjahre, nur als Pfarrverweser anstellte, theils existirte das Vicariatsleben nur dem Namen nach, wie z. B. in einigen Städten, so daß ein Candidat zur selbstständigen Verwaltung einer Pfarrei kommen konnte, ohne vorher getauft, getraut, beerdigt, Seelsorge ausgeübt, katechisirt, einem Kirchengemeinderath beigewohnt und die Kirchenbuchführung irgend kennen gelernt zu haben*) und man klagte dann mit Recht über Mangel an practischer Tüchtigkeit.

Diese Uebelstände konnten aber nur aus einem Mangel an gehöriger und ernster Aufsicht über die Candidaten nud Vicare hervorgehen, der leider auch bei mehreren hinsichtlich ihres sittlichen Wandels die traurigsten Folgen hatte.

Aus diesen mannigfachen Gründen enstand in Baden das Bedürfniß nach einer bessern theologischen Bildung überhaupt, und nach einer tüchtigeren practischen insbesondere, was bei einzelnen, die nur einen dieser Punkte in's Auge faßten, in das Bedürfniß nach einem Predigerseminarium überging.

Diese Gebrechen, ohne deren nachdrückliche Verbesserung eine wahrhafte Bildung der jungen Geistlichen nicht bewirkt werden kann, nachzuweisen und auf ihre Abschaffung im Interesse der Kirche mit Erfolg hinzuwirken, wäre daher für die Glieder einer hohen Generalsynode gewiß verdienstlicher gewesen, als der Antrag auf die Errichtung eines Seminars

---

*) Erst in neuerer Zeit soll auf diese Weise ein Candidat eine Pfarrei erhalten haben, der nur ein oder zwei Mal ein Amtsgeschäft außer der Predigt versehen, kein Kirchenbuch vorher gesehen, nie einem Kirchengemeinderathe beigewohnt, noch in einer Volksschule sich umgesehen, obschon er länger als zwei Jahre Vicarius war. Ein anderer soll sich als Turnlehrer im Auslande für die geistliche Praxis im Vaterlande vorbereitet, und bei seiner Heimkehr sogleich eine Pfarrverweserei erhalten haben.

zu Bretten und die Protestation gegen tüchtige theologisch-practische Einrichtungen an der Universität Heidelberg.

Vierter Abschnitt.

Einrichtung der Predigerseminarien.

Das aus allen diesen Uebelständen hervorgegangene Bedürfniß nach tüchtigerer theologischer Bildung meinte man an manchen Orten durch Predigerseminarien befriedigen zu können, ohne daß man jedoch genauer auf die Einrichtung derartiger Institute sich einließ, sondern sich nur mit einem unklaren und ungründlichen Bilde, wie eine solche Anstalt beschaffen seyn müsse, begnügte.

Hinsichtlich der Organisation dieser Institute muß aber genau zwischen den verschiedenen derartigen Anstalten distinguirt und gefragt werden, ob sie Seminarien zur weiteren theologischen und besonders practischen Ausbildung nach Vollendung der, die theoretischen und practischen Theile der Wissenschaft umfassenden, Universitätsstudien, sind, oder ob sie, wie das Institut in Herborn diese Studien zum Theil an sich gebracht, und so den Charakter einer theologisch-practischen Specialschule an sich tragen. — Zu der ersten Classe gehören die Predigerseminarien zu Wittenberg, Loccum und Hanover, deren Einrichtung daher theils nach den offiziellen Berichten und Statuten, theils nach mündlichen und schriftlichen Mittheilungen der verehrten Vorsteher derselben in dem folgenden sich darlegt.

I.

Das Predigerseminarium zu Hanover. *)

In diesem Institute arbeiten gegenwärtig drei von einem ziemlich reichen Stipendium unterstützte ordentliche und sechs ausserordentliche Mitglieder unter der Anleitung von fünf Lehrern, **) nach der im Jahr 1824 von Dr. Salfeld, dem Gründer der Anstalt, gegebenen Instruktion. †)

---

*) Vergl. oben p. 14 und: Vierteljährige Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen. Hanover Jahrg. 1817. p. 21 ff. 1824 p. 1 ff. 1834. Stück 4. p. 1 ff.

**) An der Spitze derselben stehet der mit besonderer Liebe wie das Seminar zu Loccum, so auch diese Anstalt thätig fördernde Abt Dr. Rupstein und ihm zur Seite der Consistorial-Assessor Leopold, Pastor Meyer, Inspector Rettig und Pastor Petri.

†) Instruction für die Mitglieder des Predigerseminarii zu Hanover.

§. 1. Man setzt mit Recht voraus, daß die Mitglieder des Predigerseminarii den großen Zweck ihrer theologischen Fortbildung und ihrer würdigen Vorbereitung auf eine gesegnete Führung des christlichen Lehr- und Predigtamts stets vor Augen haben und sich eifrigst angelegen seyn lassen werden, eine so wohlthätige Anstalt zu ihrer Vervollkommnung so dankbar, als gewissenhaft und treu zu benutzen. Absichtlich ist dieses Institut, dessen Haupttendenz durchaus das Practische bezielt, und die eigentliche Vorbereitung für das hochwichtige Amt christlicher Religions-Lehrer und Seelsorger zur nächsten Absicht hat, mit dem Schullehrerseminario in genaue Verbindung gesetzt, um die künftigen Prediger mit der Lehrmethode bekannt zu machen, zu welcher die künftigen Jugendlehrer angeführt werden, damit sie als nächste Aufseher der Volksschulen desto glücklicher auf diese und die Lehrart ihrer Lehrer zu wirken, und auch in dieser Hinsicht ihrem hoch wichtigen Berufe zu genügen im Stande seyn mögen.

Die exegetischen Uebungen werden in fünf wöchentlichen Stunden geleitet, von denen vier vorzugsweise

---

§. 2. Sie widmen ihre ganze Zeit sowohl dem theoretischen, als practischen Studio der theologischen Wissenschaften, womit indessen auch andere literarische Beschäftigungen zu verbinden sind.

§. 3. Sie halten wöchentlich viermal, von 12 bis 1 Uhr, unter der zu bestimmenden Leitung, gemeinschaftliche exegetische Vorlesungen über das alte und neue Testament in den Grundsprachen, und interpretiren in lateinischer Sprache wechselweise das nach vorgängiger Berathung mit dem Dirigenten gewählte biblische Buch, worauf sie mit Benutzung aller zu Gebote stehenden Hülfsmittel mit äußerster Sorgfalt sich vorbereiten. Es ist jedesmal zuerst der Hauptinhalt des zu interpretirenden Stücks genau und mit Berücksichtigung des Ideenganges des Schriftstellers, wobei auch das Aesthetische nicht zu übersehen ist, darzulegen, bei der Interpretation selbst aber vorzüglich das Practische ins Auge zu fassen, der Zweck und der Geist der Bibelstelle zu entwickeln und Alles auf Fälle des Lebens und moralische Bedürfnisse christlicher Gemeinden anzuwenden; dagegen ist auf kritische Kleinigkeiten weniger Rücksicht zu nehmen.

§. 4. An zwei Wochentagen werden von 12 bis 1 Uhr die examinatorischen und disputatorischen Uebungen über Gegenstände der Dogmatik (namentlich der populären, biblischen Theologie), Moral, Philosophie (besonders Psychologie) u. s. w. in lateinischer Sprache auf die bisherige Weise fortgesetzt, und werden dem Dirigenten dieser Uebungen von Zeit zu Zeit dogmatische und moralische Ausarbeitungen zur Beurtheilung vorgelegt. Tritt der Fall ein, daß derjenige, welcher in der ordentlichen Reihefolge interpretiren oder examiniren oder disputiren muß, durch Krankheit verhindert wird, und kein anderer vorbereitet ist, für denselben einzutreten, so vereinigen sich die Uebrigen in dieser nicht auszusetzenden Stunde zur cursorischen Lectüre einer Bibelstelle in der Grundsprache, benachrichtigen aber vorher zeitig genug den Dirigenten jener Uebungen von solcher Veränderung.

§. 5. Gemeinschaftliche Lectüre älterer, lateinischer und griechischer Classiker und kritische Unterhaltung darüber, so wie geistvoller

der gelehrten Auslegung des Grundtextes der Bibel, und *eine* der practischen Auslegung der deutschen Uebersetzung des neuen Testamentes gewidmet werden.

---

deutscher Schriften, die besonders ins theologische Studium eingreifen, und gegenseitiger Austausch der Ideen darüber kann neben der Privatlectüre den Einzelnen nicht genug empfohlen werden. — Es werden dann wöchentlich einige Abendstunden dazu ausgesetzt, in welchen ausgezeichnet schöne Stellen aus classischen Prosaikern und Dichtern, z. B. aus Engel's, Herder's und Klopstock's Schriften, von dem Einen oder Andern abwechselnd mit gehöriger Betonung und Ausdruck vorgelesen werden, worüber sie dann ihre Ansichten und Ideen, so wie auch ihre Bemerkungen über ihre Privatlectüre sich gegenseitig mittheilen.

§. 6. Einer der Herren Dirigenten wird Ausarbeitungen, besonders practischen Inhalts, Casualreden und andere Aufsätze aufgeben, die er mit ihnen durchgehen und seine kritischen Bemerkungen darüber mittheilen wird.

§. 7. Ein anderer der Herren Dirigenten wird die homiletischen Uebungen leiten, biblische Vorlesungen ausarbeiten lassen, auch mit dem Geiste und Inhalt der Pastoralinstruction bekannt machen, und Alles zu behandeln suchen, was in die practische Amtsführung des Predigers eingreift.

§. 8. Die Herren Räthe des Königlichen Consistorii, namentlich der Direktor des Instituts, behalten sich ausdrücklich vor, die besondern Uebungen zu bestimmen, welche sie in ausdrucksvollem Lesen und Declamiren, im Interpretiren biblischer Beweisstellen des alten und neuen Testaments, in practischer Benutzung der Pericopen u. s. w. anzustellen, für angemessen und nöthig erachten.

§. 9. Zweimal wöchentlich werden unter der Leitung des Herrn Seminar-Inspectors nach einem demselben vorzulegenden Entwurfe der jedesmal ein Ganzes umfaßt, katechetische Uebungen angestellt, bei welchen der Landes-Katechismus zu Grunde liegt, und worauf sowohl quoad materiale als quoad formale sich sorgfältig vorbereitet wird, und theilen die Mitglieder über den schriftlichen Entwurf, so wie über die Ausführung, ihre Kritiken einander freundschaftlich mit, welche der Inspektor mit seinen

Die commentirende Interpretation des alten und neuen Testaments, die in lateinischer Sprache und so geschieht, daß

Bemerkungen begleitet. Sollte der in der Reihefolge Katechisirende durch Krankheit behindert werden, so tritt dessen Nachfolger für ihn ein, der sich immer zum Voraus auf solche Fälle vorbereitet haben muß.

§. 10. Jeder hält quartaliter in einer der hiesigen Kirchen eine gründlich ausgearbeitete und fertig memorirte Censur-Predigt, zu deren Anhörung die übrigen gegenwärtig sind, läßt dann die gehaltene Predigt unter den übrigen circuliren, die ihre schriftlichen Bemerkungen, sowohl über die logische Anordnung und den innern Gehalt, als auch über den äußern Vortrag machen, mit welchen und des Verfassers Gegenbemerkungen, sie vor Ablauf der nächsten acht Tage dem betreffenden Dirigenten vorgelegt werden.

§. 11. Bald nach gehaltener Predigt, so lange diese noch in recenti memoria seyn kann, wird wenigstens ein Theil derselben vor den Mitgliedern der Anstalt recitirt, wobei diese auf Declamation und Modulation der Stimme und auf den ganzen äussern Anstand ihre Aufmerksamkeit richten und sofort das Fehlerhafte freundschaftlich rügen.

§. 12. Sie sind täglich einige Stunden bei dem Unterrichte der Seminaristen und Schul-Präparanden, oder in der Seminar-Schule als aufmerksame Beobachter gegenwärtig, und wohnen besonders den practischen Uebungsstunden so oft und so lange bei, als der Direktor nach eines jeden Einzelnen Bedürfnissen zu bestimmen nöthig findet.

§. 13. Auf Verlangen des Curators des Schulseminarii geben sie Unterricht in dieser Anstalt, sey es bei den Seminaristen, Schulmeistern oder Präparanden, oder in der Seminarien-Schule.

§. 14. Mit jedem neuen Semester wird ein allgemeiner Studien-Bericht dem Directorio vorgelegt, in welchem namentlich die mit den Dirigenten der exegetischen Uebungen verabredete Wahl der zu interpretirenden biblischen Bücher bemerkt, auch was Jeder für sich besonders treiben will, angegeben wird.

§. 15. Um Ostern und Michaclis jedes Jahrs liefert jeder Einzelne einen ausführlichen Bericht in lateinischer Sprache über die im

in der Regel in jedem Semester zwei Bücher des alten und zwei des neuen Testamentes erklärt werden, liegt den drei

---

verflossenen halben Jahre von ihm getriebenen Studien, gelesenen griechischen, lateinischen und deutschen Classiker, gelehrten Zeitungen oder sonstigen in der theologischen Lesegesellschaft circulirenden Bücher. Dieser Bericht wird nur Michaelis in duplo geliefert, um dem Königl. Consistorio in Gemäßheit des Ausschreibens vom 21. Januar 1796 in simplo vorgelegt zu werden.

§. 16. Der ganze Vormittag bleibt in der Regel theils dem eignen Studio und gemeinschaftlichen Uebungen, theils der Theilnahme an den Lehrstunden des Schulseminarii gewidmet.

§. 17. Die Stunde von 12 bis 1 Uhr bleibt wie bisher den gemeinschaftlichen Uebungen bestimmt, weil sie gerade andern Candidaten, die daran Theil nehmen wollen, die gelegenste ist.

§. 18. Da jedes Mitglied ausser freier Wohnung nur 220 Rchsth. jährlich erhält, so bleibt zur Sicherung der Subsistenz nachgelassen, einige Privatinformation zu geben, jedoch nur Nachmittags und nicht mehr, als höchstens zwölf Stunden wöchentlich, sey es in oder ausser dem Hause, und wird vor Annahme der Information wegen der Wahl der Stunden mit dem Direktor communicirt.

§. 19. Kein Mitglied bleibt länger in hiesigem Predigerseminar, als höchstens zwei Jahre, und wird, damit die Wohlthat mehreren zu Theil werden könne, erwogen, ob binnen zwei Jahren zu dessen Beförderung in's Predigtamt wahrscheinliche Hoffnung vorhanden sey. Wer wider Erwarten die Absicht seiner Theilnahme nicht erfüllt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er vor der Zeit entfernt wird.

§. 20. Es wird vom Königl. Consistorio gern gesehen, wenn auch andere Candidaten, die nicht Mitglieder des Instituts sind, als Auscultanten an den theoretischen und practischen Uebungen Theil nehmen, und ist dem Directorio ausdrücklich zur Pflicht gemacht, gedachtem Collegio diejenigen bemerklich zu machen, welche diese erwünschte Gelegenheit zu ihrer Fortbildung benutzen.

§. 21. Das hiesige Predigerseminar tritt mit dem zu Loccum auf die Art in Verbindung, daß die Mitglieder beider Institute am Schlusse eines halben Jahres ihre Ausarbeitungen über Gegen-

ordentlichen Mitgliedern und nach einem gewissen Wechsel einem der ausserordentlichen ob. Es wird dabei auf den Lehr-

---

stände der Dogmatik und Moral, ihre Versuche in Casualreden psychologische, exegetische und sonstige Aufsätze, so wie ihre prüfenden Bemerkungen und Ansichten darüber sich gegenseitig mittheilen, damit beide Institute möglichst in einander greifen und auf einen gemeinsamen Zweck hinwirken.

§. 22. Wenn für den gemeinschaftlichen Gebrauch Bücher gewünscht werden, die in der Bibliothek des Instituts fehlen, so wird deren Ankauf vom Direktorio, insofern es die Kasse erlaubt, gern genehmigt. Der Bibliothekar, den der Direktor jedesmal ernennt, läßt sich die genaueste Befolgung der ihm ertheilten besonderen Instruction angelegentlich empfohlen seyn, und ist für die in Ansehung der Bibliothek zu beobachtende Ordnung verantwortlich.

§. 23. Das Directorium behält sich ausdrücklich vor, aus der Reihe der vier Predigerseminaristen, ohne Rücksicht auf Anciennität, jedesmal denjenigen zu bestimmen, der als primus inter pares auf Ordnung hält und darauf achtet, daß der vorstehenden Instruction in allen Punkten nachgelebt werde, und für deren Beachtung verantwortlich ist. Er erhält dafür eine besondere Instruction.

§. 24. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Directorii darf Keiner auch nur einen Tag abwesend seyn, und werden Erholungsreisen nur in den halbjährigen Ferien des Schullehrer-Seminarii um Ostern und Michaelis gestattet. Doch werden um Ostern jedesmal zwei bis nach dem Feste hier bleiben, um bei den vielen darin vorfallenden Arbeiten die Prediger zu subleviren. So oft der Director des Instituts abwesend ist, sind dem Dirigenten, der dessen vices vertritt, die Anzeigen zu machen, auf welche der Paragraph hinweist.

§. 25. Zur Verhütung jeder unangenehmen Störung und Unterbrechung der Studien wird ausdrücklich bevorwortet, daß Auswärtigen weder ein Absteige-Quartier noch Herberge im Institute verstattet werden darf.

§. 26. Uebrigens hegt man zu den Mitgliedern des Instituts das gerechte Vertrauen, daß sie durch regen Eifer, sich zu vervollkommnen, und durch reine Sittlichkeit sich auszeichnen und so dem

begriff des Verfassers, auf die wichtigsten Erklärungen schwieriger Stellen, so wie zugleich auf das practische Moment Rücksicht genommen, zuweilen auch eine selbstverfaßte schriftliche Arbeit exegetischen Inhalts besprochen, und hin und wieder die cursorische Lectüre einer leichtern Schrift des neuen Testaments eingeschoben. So wird im Augenblick das Buch Hiob, die Briefe an die Römer und Hebräer, so wie die Apocalypse erklärt und die Apostelgeschichte cursorisch gelesen. Für die practische Auslegung (bei welcher in forlaufender Reihe Vorträge, nach Art kirchlicher Vorlesungen, in deutscher Sprache von den verschiedenen Mitglie-

---

Königl. Consistorio zu ihrer Beförderung in's Predigtamt sich vorzüglich empfehlen werden. Je mehr ihnen durch die ganze Einrichtung des Instituts alle Mittel dargeboten werden, um sich dereinst in ihrem Amte als Männer von nicht gemeiner Einsicht und Erfahrung darzustellen und sich die Achtung ihrer Gemeinden zu erwerben, desto weniger werden sie vergessen, daß die wahre Würde des Predigers und die Wirksamkeit seiner Lehre auf dessen eigenem ächt religiösen und rein sittlichen Charakter und einem diesen überall ausdrückenden äussern Verhalten beruhe, und daß man mit Recht in dieser Hinsicht von dem Geistlichen einen vorzüglichen Grad von Vollkommenheit fordere. Man setzt daher mit Zuverlässigkeit voraus, daß sie die Zeit ihrer Vorbereitung in dieser Anstalt nicht blos zur Einsammlung der ihnen zur gesegneten Führung des Predigtamtes nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch zu einer fortgesetzten sorgfältigen Ausbildung ihres sittlich-religiösen Charakters gewissenhaft benutzen, und die Gelegenheit, die sich ihnen zur Vermehrung ihrer Welt- und Menschenkenntniß und zu fleißiger Selbstbeobachtung so reichlich darbietet, dankbar ergreifen werden.

Schließlich wird es noch kaum der Erinnerung bedürfen, daß sie auch in Hinsicht des Umgangs, des Besuchs öffentlicher Häuser, der Kleidung u. s. w. pflichtmäßige Vorsicht sich werden angelegen seyn lassen, und will man gern voraussetzen, daß Gewöhnung an reinere, stillere und edlere Freuden ihr eigener Wunsch und ihr ernstliches Bestreben seyn werde.

dern ausgearbeitet und zur Beurtheilung vorgelesen werden), liegt gegenwärtig das Evangelium Johannis vor, nachdem früher der erste Brief Petri und der erste Brief an den Timotheus in gleicher Weise zum Grunde gelegt waren.

Die Uebungen in der systematischen Theologie, jetzt der Dogmatik nehmen eine Stunde wöchentlich ein. In denselben wurde zuletzt die Confessio Augustana so durchgenommen, daß jeder Artikel derselben aus sich und durch Vergleich mit den übrigen symbolischen Büchern erklärt, mit der heiligen Schrift zusammengehalten, danach beurtheilt, und durch dogmengeschichtliche Excurse beleuchtet wurde. Jetzt werden dogmatische Examinatorien gehalten, von den Dirigenten Aufgaben zu schriftlichen dogmatischen Arbeiten mitgetheilt und die darüber gefertigten Abhandlungen beurtheilt.

Was die dem Gebiete der practischen Theologie angehörenden Gegenstände betrifft, so bilden nach einem vierfachen Turnus Predigten, Casualreden, Abhandlungen und aufgegebene Propositionen (die beiden letzten nicht ausschließlich auf die Homiletik, sondern auch auf andere Theile der Pastoral-Theologie sich beziehend) den Gegenstand der Critik und gemeinsamer Unterredung. Während der letzten Monate wurde von einzelnen Stellen des ersten Theils der Pastoral-Theologie von Claus Harms „der Prediger" Veranlassung genommen, gewisse Propositionen zur mündlichen Erörterung vorzulegen. Eins der Mitglieder ist Proponent, ein anderes Opponent; These und Antithese werden in Form einer ausführlichen Disposition vorgängig schriftlich beantwortet, und circuliren bei allen Theilnehmern, worauf die Disputation, an der besonders der Proponent und Opponent, so wie der Moderator Theil nehmen, in welche aber auch die übrigen Mitglieder auf eine angemessene Art hineingezogen werden, folgt.

Ausserdem erhalten die Seminaristen eine fortlaufende Unterweisung in der Pastorallehre, wobei auf die Kirchenordnung, die Pastoral-Instruction und andere Verordnungen Rücksicht genommen, und die vorliegende Gelegenheit zu kirchenrechtlichen Erörterungen benutzt wird. Eben so erfolgen bei dieser Unterweisung Mittheilungen über geeignete Fälle der speciellen Seelsorge, so wie hie und da eine Theilnahme an einzelnen dahin einschlagenden Geschäften.

Den katechetischen Uebungen sind wöchentlich zwei Stunden gewidmet. Gegenstand des von den Mitgliedern zu ertheilenden und nach Materie und Form zu beurtheilenden religiösen Unterrichts sind theils Abschnitte des Katechismus, theils längere oder kürzere Stellen der heiligen Schrift. In einer ausserdem noch festgesetzten Stunde katechisiren die Theilnehmenden ohne Anwesenheit des Dirigenten.

Dabei bleibt den Mitgliedern des Predigerseminars die Zeit und der Beruf, selbstständig, theils gemeinschaftlich, theils ein Jeder für sich, sonstige Studien zu treiben, und hiebei auch dem §. 5. der Instruction nachzukommem. Zudem widmen sie einige Stunden jeder Woche der Unterweisung im Schullehrer-Seminario, wo jetzt von den Mitgliedern des Institutes in der deutschen Sprache, Geschichte und Religion Unterricht ertheilt wird.

II.

Das Predigerseminarium im Kloster Loccum.*)

In der freundlichen Einsamkeit dieses alten Klosters leben jetzt uneingeengt von klösterlichem Zwange und gefördert

*) Vergl. Salfelds Beiträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen und Schulwesens. Band I. Heft 4.

durch die Stille des Ortes zehn handöversche Candidaten der Theologie ihren theoretischen und practischen Studien und erhalten daselbst vom Kloster ausser freier Wohnung, Feuerung, Speisung und einigen andern Emolumenten, eine jährliche Competenz von 120 Thalern in Gold.

Unterstützt durch dieses reiche Stipendium und gefördert von einer circa 10,000 Bände umfassenden Bibliothek werden die Arbeiten von den Mitgliedern dieser Anstalt auf folgende Weise betrieben.

Die exegetischen Studien nehmen den ersten Platz unter den gemeinsamen Beschäftigungen ein. Der statarischen Interpretation des alten und neuen Testaments sind wöchentlich vier Stunden, der cursorischen ist eine gewidmet; die erstere geschieht in lateinischer Sprache commentirend, mit steter Berücksichtigung des Charakters des Schriftstellers und seines gesammten Lehrbegriffs, mit Pragmatismus umd Kritik der bedeutendsten Erklärungsweisen, die letztere in deutscher Sprache mit Rücksicht auf die Verwendung des Stoffes zu kirchlichen Vorträgen; für die erstere werden vorzugsweise die schwereren Bücher und Abschnitte der Schrift, für die letztere die Hagiographen und einige der Apokryphen gewählt. Jedes Mitglied liest seinen nach Rücksprache mit dem

---

Köster, Bericht über das Hospitium zu Loccum in Wachler's theologischen Nachrichten. 1821. Septemberheft.

Leopold, Nachricht über die theologischen Bildungsanstalten zu Loccum in Wachler's theol. Nachrichten. 1823. Decemberheft. Allgem. Kirchenzeitung. 1826. Nro. 73.

Leopold, Kurze Nachricht über die gemeinsamen Beschäftigungen im Hospitio zu Loccum von Michaelis 1827 bis dahin 1828 in Hoppenstedts Vierteljährigen Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen. I. Stück 1829.

C. Hüpeden, Nachricht über den jetzigen Zustand des Hospitii zu Loccum. Vierteljährige Nachrichten von Kirchen- und Schulsachen. 1834. 3tes Stück.

Direktor und mit Rücksicht auf den Studienplan gewählten Autor, wie ihn die Reihe trifft, in fortlaufendem Vortrage; am Ende jeder Stunde fügt der Moderator seine abweichenden Ansichten und etwaigen Erinnerungen hinzu, und eben so jeder der Theilnehmer, ohne daß indeß eine Disputation dabei eintritt. Auf die Exegese des hebräischen und griechischen Textes vertheilen sich Zeit und Kräfte in gleichem Verhältnisse, und zwar so, daß in einem dreijährigen Cursus das N. T. möglichst vollständig und das A. T. seinen schwierigsten und zugleich wichtigsten Abschnitten nach erklärt wird. *)

Der systematischen Theologie ausschließlich ist wöchentlich eine, zu Examinibus und Disputationen bestimmte, Stunde gewidmet. Der Studien-Director bestimmt die Folge der Materien durch vorgelegte Themata und Thesen. Bei den Disputationen ist immer einer der Theilnehmer Respondent, ein anderer Opponent; bei den Examinibus fungirt entweder ein Hospes als Examinator, und in diesem Falle ist ein anderer Examinandus, oder der Studien-Director examinirt, und in diesem Falle wird der ganze Cötus in Anspruch genommen. Der Vortrag geschieht in lateinischer Sprache. Für die Bearbeitung der systematischen Theologie sind ferner vorzugsweise die Dissertationen bestimmt, deren von jedem Mitgliede eine, nach freier Wahl des Gegenstandes, jedoch unter Rücksprache mit dem Dirigenten, und zwar während des Winter-Semesters ausgearbeitet und dann im Collegio mündlich recensirt wird.

---

*) Gegenwärtig werden von den Mitgliedern 1) aus dem A. T. die poetischen Stücke aus den historischen Schriften, Jesaias, Hoseas, Stücke aus Ezechiel und das Buch Hiob, 2) aus dem N. T. die Reden Jesu nach Matthäus, die Reden der Apostelgeschichte, der Brief an die Römer, der an die Philipper, der erste Brief des Johannes und die Apokalypse erklärt, und 3) das Buch der Weisheit cursorisch gelesen.

Die Symbolik, welcher keine besondere Stunden gewidmet sind, wird bei Uebungen durch comparative Darstellung des Lehrbegriffs der verschiedenen kirchlichen Parteien, bei Bearbeitung solcher Lehrstücke, in welchen die Differenz der Kirchenlehre bedeutend ist, behandelt.

Auch für die Bearbeitung der historischen Theologie sind keine bestimmte Stunden ausgesetzt, aber es wird die Dogmengeschichte und die Geschichte der Moral in den Examinibus über systematische Theologie und die kirchliche Archäologie, wie die Patristik bei ausführlicher Behandlung geeigneter Materien berücksichtigt. Dieses wird durch combinatorische Behandlungsweise einzelner Lehrstücke erreicht und geschieht in der Art, daß entweder die exegetische oder die systematische Seite den Gesichtspunkt darbietet, nach welchem Geschichte oder auch Kirchenrecht und Pastorallehre bei- und untergeordnet werden. Die Auswahl der Gegenstände richtet sich so viel als möglich nach dem Gange der Verhandlungen über die systematische Theologie und die Methode der Ausführung ist gewöhnlich die, daß eine Reihe von verknüpften Vorträgen an die Mitglieder vertheilt und nach Beendigung jedes einzelnen Vortrags von den Zuhörern die erforderlich scheinenden Ergänzungen, Ausstellungen u. s. w. beigefügt werden; auch werden schriftliche Aufsätze oder Entwürfe beigelegt, welche, nachdem sie durch einen Vortrag des Concipienten näher motivirt oder beleuchtet sind, vom Collegio censirt werden. *)

---

*) So wurde z. B. aufgegeben: 1) Die Lehre vom Zwischenzustande der Seele zwischen dem Tode und der Auferstehung, exegetisch, dogmatisch und historisch zu behandeln. 2) Die Entwicklung des Begriffs der christlichen μετάνοια nach seinem Umfang, seinem Verhältniß zum Gesetze, seiner Stellung im Systeme und damit der Entwurf einer Liturgie für den Bußtag verbunden.

Dem Hauptzwecke des Instituts gemäß, welcher mehr die unmittelbare practische Ausbildung für die Thätigkeiten des Pfarramtes, als die Bildung zu gelehrten Theologen im Auge hat, wird den zur Pastoraltheologie gehörigen Disciplinen und den Functionen, bei welchen sie zur Anwendung kommen, vorzugsweise Zeit und Fleiß der Mitglieder gewidmet.

Die Leitung dieser practischen Studien und Uebungen ist zwischen dem Studien-Director und dem Stiftsprediger nach einem bestimmten Plane getheilt.

Die einzelnen hierher gehörigen Disciplinen werden in der Regel nicht in systematischer Folge durch fortlaufende Vorträge abgehandelt, sondern möglichst in unmittelbarer Anwendung auf die Functionen des Geistlichen dargestellt, und darum vorzugsweise an die Beurtheilung von Censur-Arbeiten, an Mittheilungen von Amtserfahrungen, an Besprechungen über vorkommende kirchliche Angelegenheiten angeknüpft oder durch ausführliche Erörterung aufgestellter Propositionen bearbeitet.

Homiletik und Liturgik, insoweit sie im collegio hospitii behandelt werden können, d. h. mittelst Erinnerung an Bekanntes, Anwendung der Grundsätze auf vorliegende Fälle, Beurtheilung verschiedener Methoden, Rathschläge oder Warnungen, wird an die Recension der Predigten, des Altardienstes und der Casual-Vorträge geknüpft. Uebungen im Predigen und der Verwaltung des Altardienstes erhalten die Mitglieder des Seminars dadurch, daß sie in der Besorgung des sonntäglichen Morgens- und Nachmittags-Gottesdienstes, so wie des Wochen-Gottesdienstes am Montage, der Reihe nach mit dem Prediger alterniren, ferner den Nachmittagsgottesdienst alle vierzehn Tage zu Münchehagen verwalten, und alle vier Wochen eine mit der nachfolgenden Katechisation in Verbindung stehende Nachmittags-Predigt in der Kirche zu Loccum halten. Von diesen kirchlichen Ge-

schäften sind die in den Hauptgottesdienst fallenden zu Censur-Arbeiten bestimmt, so, daß jedes Mitglied halbjährig eine Censur-Predigt hält und zur Kritik liefert. Die Beurtheilung geschieht schriftlich durch General- und Special-Kritiken. Behufs der Special-Kritik sind die Mitglieder in zwei Sectionen getheilt, welche alternatim fungiren. Die Special-Kritiken werden dem Haupt-Recensenten eingereicht und von ihm in seiner Generalkritik berücksichtigt; der Censendus erhält die letztere und fügt seine etwaigen Gegenbemerkungen bei, worauf sie nebst diesen im Collegio vorgelesen und von den erforderlich erscheinenden Erläuterungen und weiteren Besprechungen begleitet wird. Eben so werden Aufgaben für Casualreden gestellt und in jedem Semester ist von jedem Mitgliede eine solche auszuarbeiten, deren Beurtheilung von allen Theilnehmern im Collegio mündlich geschieht.

Uebungen in der extemporalen Rede werden, jedoch ohne Zwang für die Mitglieder des Vereins, von Zeit zu Zeit gehalten.

Uebung in den verschiedenen Modificationen des katechetischen Unterrichts erhalten die Seminaristen theils durch die sämmtlichen Katechisationen in dem Nachmittags-Gottesdienste zu Loccum, worin sie mit dem Prediger abwechseln, theils durch kirchliche Katechisationen in der Kapelle zu Münchehagen und mit den Confirmanden an jedem Freitag Morgen, so wie durch katechetische Uebungen, welche mit einer kleineren Zahl von Kindern verschiedenen Alters in einem Schulzimmer angestellt werden. Von diesen Katechisationen sind die am Freitage zu haltenden zur Censur bestimmt, so daß von jedem Mitgliede halbjährig eine Katechisation recensirt wird. Vor Haltung der Katechisation wird von dem Censendus ein ausführlicher Entwurf eingereicht, welcher bei den Mitgliedern circulirt und unmittelbar nach der Haltung wird im Collegio mündlich von jedem Mitgliede unter

Moderation des Dirigenten ein Urtheil abgegeben, woran sich die geeigneten weiteren Erörternngen knüpfen.

Diese homiletischen, liturgischen und katechetischen Arbeiten werden theils in vollständiger Ausführung, theils in Entwürfen, meistens begleitet von erläuternden Vorträgen der Concipienten mit der Exegese und Systematik in Verbindung gesetzt, um die practische Verwendung der aus letzteren Studien gewonnenen Resultate unmittelbar nachzuweisen.

Pastorallehre im engern Sinn in Verbindung mit Geschichte des Kirchenwesens, der Homiletik u. s. w. wird meistens durch gemeinschaftliche Erörterung von Propositionen behandelt; dabei wird Anweisung zur speciellen Seelsorge, Anleitung hinsichtlich des Verhältnisses des Predigers zur Volksschule, verbunden mit Schulbesuchen und darüber zu haltenden Relationen gegeben.

Vorträge über das vaterländische Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf die Theile desselben, deren nähere Kenntniß für die Führung des Predigtamtes von größerer Wichtigkeit ist, werden mit Zugrundlegung der Pastoral-Instruction und Vorlegung der betreffenden Verordnungen gehalten.

III.

Das königlich preußische Predigerseminarium zu Wittenberg. *)

Diese ausgezeichnete Anstalt zur theoretischen und practischen Weiterbildung vorzüglich befähigter Can-

*) cf. Allgem. Halle'sche Literaturzeitung Jahrg. 1820. Junius. Nro. 156.

didaten der Theologie stehet unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten in Berlin. Das Directorium des Seminars wurde bei seiner Gründung im Jahr 1817 dreien theologischen Professoren der ehemaligen Universität Wittenberg, dem Generalsuperindenten Dr. Nitzsch, dem Probste Dr. Schleussner und dem Diaconus Dr. Heubner anvertraut, von welchen Letzterer mit den Stipendiaten als ihr Ephorus auf dem Augusteo, einem ehemals zu dem Local der Universität gehörigen Gebäude, in dessen Hofe sich das alte Augustinerkloster befindet, aus welchem Luther den ersten Schritt zur Reformation that, wohnte, und die häusliche Aufsicht über sie führte. Als vierter ordentlicher Lehrer wurde der damalige dritte Diakonus Dr. Carl Immanuel Nitzsch d. j. angestellt. Seit dem Tode der beiden ersten Seminardirectoren steht Dr. Heubner mit Professor Rothe, der die Stelle eines Ephorus eingenommen, an der Spitze des Institutes und als weitere Lehrer sind Professor Lic. Lommatzsch, als dritter ordentlicher Lehrer, und der Oberlehrer an der Seminar-Freischule Rüdiger, bei demselben angestellt.

Zugleich nahmen die beiden noch übrigen Geistlichen der Stadt Wittenberg an der Unterweisung der Seminaristen und der Leitung ihrer Uebungen Antheil, so daß das Lehrerpersonal im Anfang aus sechs Personen bestand, während die Zahl der aufzunehmenden Candidaten auf 25 festgesetzt wurde. Solches konnte aber allein dadurch geschehen, daß man auf der einen Seite die an dem Orte vorhandenen Mittel zur Hebung der Anstalt weislich benutzte, auf der andern aber ein Einkommen von 9477 Thaler in Gold und 548 Thaler 15 sgr. in Naturalien, ausser den dem Semi-

---

Nachricht von der Verfassung des Königlichen Predigerseminars zu Wittenberg und den Bedingungen der Aufnahme in dasselbe. Wittenberg 1824.

narium zu Wohnungen überlassenen Gebäuden, darauf verwenden konnte. Gegenüber dem Arbeitszimmer Luthers wohnen und arbeiten die Seminaristen umgeben von großen Erinnerungen und gefördert durch das schöne Zusammenleben, welches fern von aller klösterlichen Einengung eine freie und lebendige Bewegung und Entwicklung des Geistes zur Folge hat, und von den Stipendiaten selbst für ein höchst wohlthätiges Mittel zur steten Mittheilung in immer regem Austausch der Ideen gehalten wird.

Jedes ordentliche Mitglied der Anstalt erhält jährlich ausser einer Wohnung im Seminargebäude und freiem Holz 180 Thaler und die zwei ältesten schon ordinirten ausser einigen auf 30 bis 40 Thaler sich belaufenden Nebenemolumenten 200 Thaler.

Zu den bedeutenden Mitteln, durch welche die Anstalt ihren Zweck erreichen kann, gehört ferner die Bibliothek, welche aus den theologischen, philologischen, historischen und philosophischen Abtheilnngen der ehemaligen Wittenberger Universitätsbibliothek besteht und namentlich an guten älteren Werken reich ist.

Zu der gesetzlichen Zahl der ordentlichen Mitglieder darf das Directorium auch noch ausserordentliche annehmen, welche in der Stadt wohnen, kein Stipendium beziehen, aber an dem Unterricht durchaus unentgeldlich Antheil nehmen.

Für alle ist der Cursus des Seminariums auf einen zweijährigen Aufenthalt berechnet, in welchem die Thätigkeit der Lehrer und Seminaristen durch Vorlesungen, Uebungen, Unterhaltungen und religiöse Uebungen in Anspruch genommen wird.

A. Vorlesungen.

Aus der ganzen Stellung des Seminariums folgt, daß die Vorlesungen auf demselben keinen Theil der theoretischen und practischen Universitätsstudien überflüssig machen und

keineswegs an die Stelle der letztern, die ein integrirender Theil im Ciclus der theologischen Vorlesungen sind, treten wollen.

Deßhalb werden weder Homiletik noch Katechetik, weder Liturgik noch Pastoraltheologie im Zusammenhange vorgetragen, sondern vorausgesetzt. Die Vorlesungen aber bestehen in praktischer Erklärung verschiedener Theile des A. und N. T., Darstellung und Erklärung der vornehmsten homiletischen Stoffe, Geschichte des kirchlichen Lebens mit besonderer Rücksicht auf religiösen Volksunterricht, auf Liturgie, Disciplin und Sitten, Erklärung und Beurtheilung von Reden aus dem classischen Alterthum, aus den früheren Jahrhunderten der Kirche und aus der neueren Zeit.

Der Cyclus dieser Vorlesungen ist für den zweijährigen Cursus von den jetzigen Directoren auf folgende Weise eingerichtet:

1. Practische Erklärung des neuen Testamentes in allen vier Semestern 4 Stunden wöchentlich.

2. Practische Erklärung des alten Testamentes abwechselnd mit Apologetik in 2 Sem. 2 Stunden wöchentl.

3. Topik in 2 Semestern 2 Stunden wöchentl.

4. Geschichte des religiösen Geistes und Lebens in der christl. Kirche in 1 Semest. 4 Stunden wöchentl.

5. Geschichte der Predigt und Homiletik in 1 Semest. 4 Stunden wöchentl.

6. Geschichte des Katechumenenwesens und der Katechetik in 1 Sem. 2 Stunden wöchentl.

7. Geschichte der Kirchenzucht in 1 Semest. 2 Stunden wöchentl.

8. Geschichte des Cultus in 1 Sem. 4 St. w.

9. Pädagogik durch alle 4 Sem. 1 St. wöchentl.

10. Methodik durch alle 4 Sem. 1 St. wöchentl.

So beschränken sich die Vorlesungen auf 12 Stunden in der Woche, bezwecken besonders die tüchtige historische Bildung der Seminaristen in einzelnen, namentlich für die Bildung zum Predigtamt sehr wichtigen Punkten und lassen für die Arbeiten der Mitglieder und für ihr Privatstudium eine sehr große Anzahl von Freistunden, die zum Theil auf die Uebungen verwendet werden, übrig.

B. Uebungen.

Die Uebungen der Seminaristen haben eines Theils ihre gelehrte Fortbildung zum Zwecke und bestehen

1. in Interpretationsübungen des alten und neuen Testaments in lateinischer Sprache: durch alle 4 Semester 4 Stunden wöchentl.

2. in Disputationen in lateinischer Sprache, zu denen der dirigirende Lehrer die theses aus irgend einem Theile der Theologie wählt. 1 St. wöchentl.

3. in Examinatorien über alle Theile der Theologie: 1 Stunde wöchentl.

Andern Theils sind die Uebungen practischer Art und zwar homiletische, katechetische, pädagogische.

1) Zu Uebungen im Predigen ist dem Seminarium die ehrwürdige und freundliche Schloßkirche Wittenbergs eingeräumt, wo einst die eine neue kirchliche Schöpfung prophetisch verheißenden Thesen von Luther angeschlagen worden, und in welcher der herrliche Glaubensheld mit Melanchthon dem treuen, geistvollen und christlich milden Gehülfen am großen Werke der Kirchenverbesserung, ruhet. Hier besteigen die Seminaristen, durch den Ort schon zur Nacheiferung solch mächtiger Exempel gemahnt, die Kanzel und ihr Blick findet in der Kirche ausser den großen Gräbern der Reformatoren, die Ruhestätten Friedrichs des Weisen und Johanns des Beständigen von Sachsen. Gedemüthiget und

zugleich wohl erhoben durch diese großartigen Umgebungen aus der schönen Zeit der Glaubenskraft und Glaubenswärme in unserer Kirche, predigen hier die Glieder des Seminariums abwechselnd an allen Sonn- und Festtagen ein Jahr über die evangelischen, das andere über die epistolischen Pericopen und in der Woche an jedem Dienstage über freie Texte.

Ausserdem wird durch sie noch sehr häufig in der Stadt- und Pfarr-Kirche namentlich in der Advents- und Fastenzeit der Gottesdienst versehen. Durchschnittlich ist der Einzelne halbjährlich mit drei bis vier Predigten betheiligt.

Die Predigtübungen werden in der Art angestellt, daß vor Ausarbeitung einer jeden Predigt der Entwurf derselben zugleich mit einer schriftlichen Critik eines andern Seminaristen (desjenigen, der acht Tage nach dem Verfasser des Entwurfs zu predigen hat,) dem die Leitung habenden Lehrer mitgetheilt und von diesem letzteren mit Berichtigung jener Kritik des censirenden Seminaristen in Gegenwart sämmtlicher Glieder des Seminariums mündlich beurtheilt wird. Sodann wird die Predigt ausgearbeitet und gehalten, worauf zwei Seminaristen dieselbe in Bezug auf Inhalt, Form und Vortrag schriftlich beurtheilen und der sie leitende Lehrer mit Berücksichtigung der eingereichten Beurtheilungen wiederum in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder der Anstalt dieselbe recensirt.

Andere homiletische Uebungen, als in der Declamation überhaupt, im Vorlesen des Textes, in Haltung kleiner Amtsreden, auch wohl einer nachher öffentlich abzuhaltenden Predigt, hin und wieder auch im Extemporiren, werden im Hörsale angestellt.

2) Eben so werden zweimal wöchentlich, Mittwochs und Freitags, durch die Seminaristen im Hörsale mit einer Anzahl von Schulkindern oder Confirmanden Katechisationen gehalten, von denen zuvor ein Entwurf eingereicht worden ist. Unmittelbar auf die Katechisation selbst, nachdem die Kinder

abgetreten, folgt die Recension derselben durch den jedesmaligen Moderator.

3) Pädagogische Uebungen werden an der mit dem Seminarium in Verbindung stehenden Seminar-Freischule, an welcher zwei besondere Lehrer stehen, unter der Leitung des Oberlehrers derselben angestellt; die älteren Mitglieder des Seminars geben selbst Unterricht in dieser Anstalt, die jüngeren hospitiren nur, um sich darauf vorzubereiten.

C. Unterhaltungen.

Die Unterhaltungen haben zu ihrem Gegenstande die wichtigsten Punkte der Pastoraltheologie, Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pädagogik, und werden gewöhnlich auf der Basis von Abhandlungen eines oder mehrerer Seminaristen über den zu besprechenden Gegenstand vorgenommen und zwar so, daß bei manchen die ganze Zahl der Seminaristen versammelt ist, bei andern dieselben in kleinere Abtheilungen (Quinquevirat) getheilt an der Unterhaltung Theil nehmen.

Die Abhandlungen, welche hier zu Grunde liegen, sind theils theoretischer, theils practischer Natur, besonders über einzelne Fälle der Seelsorge und Schulaufsicht, ingleichen Schilderungen von dem Zustand einer Schule oder einer Gemeinde in verschiedener Hinsicht, auch liturgische Ausarbeitungen und dergleichen. In den Unterhaltungen jener kleinen Abtheilungen, deren Zweck ausser einer traulichen Annäherung zwischen Lehrern und Candidaten, die Anleitung zu einzelnen Predigtamtsgeschäften ist, werden besondere Amtserfahrungen mitgetheilt und amtliche Scripturen aller Art, als Listen, Pläne, Berichte, Protokolle, Kirchenregister, Kirchenrechnungen u. dgl. vorgelegt. Dieses geschieht besonders durch die Mitwirkung der Prediger an der Stadtgemeinde, denen die Mittel dazu zur Hand sind. Ausser dem Pfarrer der Stadtgemeinde, Superintendent Dr. Heubner, beschränkt sich jedoch jetzt diese Mitwirkung der Ortsgeistlichen nur

noch auf den Archidiakonus M. Seelfisch, nachdem dessen übrige Anfangs am Seminar mitthätige Collegen theils gestorben, theils versetzt worden sind.

D. Religiöse Uebungen.

Ausser den angeführten Uebungen gibt es auch religiöse in der Anstalt. Es werden nämlich wöchentlich vier Morgenandachten (etwa von der Dauer einer Viertelstunde), womit die erste Vorlesung des Tages beginnt, und die im Gesange eines Morgenliedes, dem ein Gebet oder die Vorlesung eines Psalms vorausgeht, bestehen, gehalten; ebenso zwei Abendandachten zu Anfang und Ende der Woche (um 8 Uhr). Die beiden letzteren werden mit dem Gesange einiger Verse eines geistlichen Liedes eröffnet und beschlossen. Am Sonnabend fällt dazwischen die Vorlesung eines passenden Abschnitts der Bibel (etwa eines Kapitels, meist aus dem A. T.) und ein Gebet, am Sonntag eine mit einem Gebete schließende kurze geistliche Betrachtung, die, sich an eine Stelle der heiligen Schrift anschließend, auf die besondern Bedürfnisse und Verhältnisse der Seminaristen Rücksicht nimmt. Durch ähnliche religiöse Feier werden in jedem Jahre der Geburts- und Sterbetag Luthers begangen. Vierteljährlich findet eine gemeinsame Communionfeier der Seminaristen in der Schloßkirche Statt.

Ueber die Aufnahme in diese, auf die beschriebene Weise zu reichem Segen der Kirche und Wissenschaft thätige Anstalt, entscheidet das königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten auf vorgängige Empfehlung der theologischen Fakultäten, der königl. Consistorien oder des Seminardirectoriums. Nach einer Verfügung vom 25. Februar 1821 ging der Aufnahme in die Anstalt eine eigene Prüfung bei dem Seminardirectorium voraus, was später dahin abgeän-

dert worden, daß das königl. preußische erste theologische Staatsexamen mit einer der ersteren Noten zur Aufnahme befähigt.

Ausser dem größeren Umfang des königlich preußischen Predigerseminars zu Wittenberg unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Einrichtung die Seminarien zu Hanover und Loccum von demselben besonders dadurch, daß in ihnen, die bei der Beschreibung von Wittenberg sub lit. A. angeführten Vorlesungen, mit Ausnahme eines Vortrags über das vaterländische Kirchenrecht, ganz wegfallen, und alle Beschäftigungen der Seminaristen daher auf ihre eigene Thätigkeit und Uebung sich beschränken, wodurch freilich ein ganz umfassendes gründliches Eingehen auf den Inhalt der Vorträge, die in Wittenberg regelmäßig gehalten werden, nicht leicht möglich wird; denn wenn auch die Geschichte der Homiletik, Katechetik, Liturgik, des Cultus, der Kirchenzucht u. s. w. bei einzelnen Abhandlungen und durch Propositionen mit den Arbeiten der Seminaristen verbunden wird, so kann dieses doch nur immer in Bezug auf einen einzelnen Theil oder Punkt jener Vorlesungen geschehen, die ganze Entwicklung des Inhaltes derselben in seiner eigenthümlichen historischen Fortbildung aber bleibt demnach unerkannt, da jene Vorlesungen auf den Universitäten bisher leider entweder gar nicht oder doch nur auf eine höchst oberflächliche Weise gehalten worden sind.

Besonders scheint bei dem Studienplan der Anstalten zu Hanover und Loccum zu wenig auf das Historische hinsichtlich der Predigt Rücksicht genommen zu seyn, während dieses in Wittenberg gewiß mit Recht znr practischen Weiterbildung für nothwendig erachtet wird, obschon selbst dort die Behandlung der Geschichte der Kanzelberedsamkeit nicht umfassend genug zu seyn scheint, wenn gleich während eines Semesters vier Stunden wöchentlich darüber in Verbin-

dung mit der Geschichte der Homiletik gelesen und mit einer Kenntniß und auf eine Weise und von einem Manne gelesen wird, wie solches in diesem Theile der Theologie nicht leicht auf einer deutschen Universität vorkommen möchte.

Aber da gerade diese Seite historisch-practischer Bildung so überaus fördernd ist für die künftige Wirksamkeit des Geistlichen und auf solchen Anstalten mit ganz besonderem Erfolge, namentlich durch einen solchen Lehrer gegeben werden könnte, so scheint dennoch die dafür ausgesetzte Zeit, da sie sich nur auf ein Semester erstreckt, in welchem sowohl die Geschichte homiletischer Wissenschaft, als die der Kanzelberedsamkeit docirt werden soll, zu kurz zu seyn. Eine genaue Kenntniß von der historischen Entwicklung der Predigt in der Kirche ist aber für den ohne Zweifel nöthig, der durch dieselbe, wie sie in der Zeit sich gestaltet hat, wirken muß. Es sollte daher immer mehr anerkannt werden, wie nothwendig für die eigene Ausbildung zum Prediger das Studium der Geschichte der Kanzelberedsamkeit sey, was bisher bei der ganzen Bildung zum Geistlichen viel zu wenig beachtet wurde; da auf den Universitäten über Geschichte der Kanzelberedsamkeit sogar entweder gar nicht, oder doch nur mehr übersichtlich gelesen worden ist, was aber gerade hiebei gar keinen Werth haben kann, weil durch Kenntnißnahme von Namen, Zeitalter und Leben der christlichen Prediger keiner im Predigen gefördert werden wird, wenn er nicht selbst gründlich an ihre Werke geht und dazu die nöthige Anleitung erhält.

Die Nothwendigkeit einer derartigen Bildung nach Mustern für den Prediger folgt aber schon von selbst aus der Verwandtschaft der Beredsamkeit und somit auch der Kanzelberedsamkeit] mit der Kunst.*) Der Maler, der Bildhauer

---

*) Ueber das Verhältniß der Kanzelberedsamkeit zur Kunst vrgl. Marheinecke Grundlegung der Homiletik in einigen Vorle-

scheuet keinen Weg, um diese Muster in ihrer höchsten Vollendung für seine Bildung nach ihnen zu suchen und zu finden, während der christliche Prediger in der Regel die Kanzel betritt, ohne daß er auch nur eine der großen und herrlichen Gestalten aus den früheren Jahrhunderten kirchlicher Beredsamkeit in ihren zum Theil überaus mächtigen Werken geschauet hat, obschon jede Bibliothek ihm einen reichen Schatz von Mustern aus allen Zeiten bietet. Zu diesen hinauf sollte daher jeder, der tüchtig zum Prediger gebildet werden will, geführt werden, und von dort herab an der Hand der Homileten aller Jahrhunderte sich auf die Kanzel seiner Gemeinde begeben, für die er von jener Wanderung keinen geringen Schatz der Erbauung mitbringen würde.

Darauf dürfte daher in den beschriebenen Anstalten vielleicht mehr Rücksicht genommen werden, die sämmtlich zur Weiterbildung junger talentvoller Theologen, welche schon vor ihrer Aufnahme durch wohlbestandene Examina ihre Tüchtigkeit bewiesen haben, mit vielem Segen wirken, was schon aus einer nur flüchtigen Betrachtung ihrer Einrichtung und aus der Persönlichkeit der an ihnen thätigen, vorzüglichen Lehrer hervorgeht.

---

sungen über den wahren Charakter eines protestantischen Geistlichen. Hamburg 1811. pag. 79. „Die Kunst der geistlichen Rede ist bedingt durch ihren Zweck, mithin keine ganz freie Kunst, daher auch die geistliche Beredsamkeit durchaus nicht zu den schönen und freien Künsten zu zählen ist, deren Hervorbringungen ihren Zweck rein in sich selbst haben und nicht ausser sich, nämlich einzig den, durch ihre bloße Erscheinung zu gefallen, ohne Rücksicht auf Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit."

IV.

Das Predigerseminarium zu Herborn.*)

Eine andere Art von Predigerseminarien wurde durch Errichtung der Anstalt zu Herborn im Herzogthum Nassau constituirt, die deßhalb, wie solches aus Unkenntniß öfters geschehen, nicht mit den sub I bis III beschriebenen Instituten als analog betrachtet werden darf. Der Grund dieser Eigenthümlichkeit liegt ohne Zweifel in localen Verhältnissen. Das Herzogthum Nassau besitzt nämlich keine Landesuniversität, sondern hat als solche für seine Angehörigen Göttingen anerkannt. Da nun dort hinsichtlich der practischen Ausbildung der Theologen allerdings viel zu wünschen ist, und die Mehrzahl der protestantischen Geistlichen aus dem Herzogthum Nassau wohl auf den zunächst gelegenen Universitäten Gießen und Marburg studirt, wo es mit der Bildung zur geistlichen Praxis sehr schlecht steht, sah man sich genöthigt, um die Geistlichkeit theils für ihre allgemein practische Wirksamkeit, theils für ihre speciell landeskirchliche Thätigkeit tüchtiger vorzubereiten, eine derartige Einrichtung zu treffen.

Auf diese Weise wurde für die Kirche jenes Landes einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen und die Anstalt hat deßhalb für die practische Ausbildung der protestantischen Geistlichen des Herzogthums gewiß sehr wohlthätig gewirkt, obschon in ihrer Einrichtung Manches sich findet, was durchaus nicht gebilligt werden kann.

*) Vergl. Otto, Handbuch des besonderen Kirchenrechts der evangelisch-christlichen Kirche im Herzogthume Nassau. p. 173 u. ff. und Rheinwald's Repertorium für die theologische Literatur und kirchliche Statistik. Band 3. p. 90 ff. 109 ff. 126 ff. 138 ff.

Dazu gehört z. B. schon die eigenthümliche Stellung der Anstalt, durch welche bei dem Studium reine und angewandte Theologie streng aus einander gehalten und von einander getrennt werden, während sie auf den Universitäten zum Vortheil beider Theile der Wissenschaft sich gegenseitig durchdringen und dadurch eine theoretische oder practische Einseitigkeit möglichst verhindert werden soll. In Nassau beschränkt sich dagegen nach den gesetzlichen Bestimmungen das Universitätsstudium der protestantischen Theologen nur auf die verschiedenen Doctrinen der reinen Theologie, *) während ihre practischen Theile in dem Seminarium, zu dessen Besuch jeder Theologie Studirende verpflichtet ist, studirt werden müssen, **) nnd so die Studienfreiheit für einen bedeutenden Theil der Wissenschaft sehr beschränkt wird.

---

*) Dafür sind zwei Jahre festgesetzt, in welchen der Studirende sich in folgenden Gegenständen die gehörigen Kenntnisse zu erwerben hat: Logik, Metaphysik, Naturrecht, philosophische Moral, Aesthetik, Geschichte der Philosophie, Hermeneutik, Exegese des neuen Testaments so vollständig, als möglich, Exegese über einige Schriften des alten Testaments, Einleitung ins alte und neue Testament, Geschichte der Religion (Kirchengeschichte?), Dogmatik, Dogmengeschichte, theologische und philosophische Literatur und Landesstatistik. Dabei soll der Studirende in der classischen Literatur, den mathematischen Wissenschaften, der Gelehrtengeschichte, Symbolik u. s. w. wo nicht durch das Besuchen der deßfallsigen öffentlichen Vorlesungen, doch durch eigenes Studium sich vervollkommnen und die erforderlichen Kenntnisse erwerben. Vrgl. Otto, Kirchenrecht p. 172 u. 173. Wie aber in vier Semestern gehörige Kenntnisse in der großen Masse der angeführten Doctrinen erworben werden können, ist in der That unbegreiflich, da die Zahl der Vorlesungen, welche der Studirende, nur um durchzukommen, in jedem Cursus hören muß, das Studium selbst schon unmöglich macht.

**) Vergl. Otto, Kirchenrecht §. 123. p. 173.

Die Zeit des Aufenthaltes im Seminarium ist in der Regel auf ein Jahr festgesetzt, das in zwei Semester zerfällt, in welchen über folgende Gegenstände Unterricht ertheilt wird: Psychologie, Pädagogik und Didaktik, populäre und practische Theologie, Homiletik, Catechetik, Pastoralanweisung, Liturgik, Kirchenrecht, christliche Moral, Studium der griechischen und römischen Redner.*)

Die Aufnahme in die Anstalt geschieht am Anfange eines jeden halben Jahres und zwar auf eine, von den über die früheren Studien ausgestellten Zeugnissen begleitete, Anmeldung ohne Examen,**) so daß die in dem Seminarium zugebrachte Zeit als das dritte Studienjahr zu betrachten ist. Bei dieser Stellung der Mitglieder des Seminars scheinen manche Einschränkungen zu groß und die Zumuthung, daß sie sich wie wirkliche Pfarrer benehmen und sich in Entsagung üben müßten, unpassend, da sie ja auf dem Seminarium immer nur als Studenten, die in ihrem dritten Universitätsjahre begriffen sind, betrachtet werden können.†)

---

*) Auch hier muß die Gründlichkeit bei der Kürze der Zeit und der Masse der für zwei Semester vorgeschriebenen Vorlesungen ohne Zweifel sehr leiden, denn wenn in diesem Jahre elf Vorlesungen gehört, studirt, verarbeitet werden müssen, wie kann noch die gehörige Zeit für die practischen Uebungen und nur für die Erinnerung an die früherhin studirten Theile der reinen Theologie übrig bleiben?

**) Auch diese Art der Aufnahme ist ohne Zweifel für die Wirksamkeit des Institutes hemmend, da dem Studirenden der Gedanke zu nahe gelegt wird, auf der Universität sich das Leben durch angestrengtes Arbeiten nicht zu verkümmern, da im Hintergrunde vor dem Examen der einsamere Aufenthalt in Herborn steht, für welchen das eigentliche Studium der Theologie aufbehalten werden kann.

†) So wurde im Jahr 1828 wiederholt durch ein Regiminalrescript an den Director eingeschärft: „Da das theologische Seminarium

Die Anzahl der in das Seminar aufzunehmenden Studirenden bestimmt sich durch die Einrichtung des Institutes von selbst je nach der Zahl der sich der protestantischen Theologie widmenden nassauischen Landeskinder, obschon ausser diesen durch Bewilligung der Landesregierung auch Ausländer aufgenommen werden dürfen.

Die beiden Professoren, welche an der Spitze der Anstalt stehen, und denen zur Erleichterung noch ein Gehülfe beigegeben ist, theilen sich in die Vorlesungen und in die Leitung der übrigen Geschäfte. *)

---

eine practische Vorbereitung zu einem Pfarramte geben soll, so kann es seinen Zweck nicht erreichen, wenn der ganze Lebenswandel der Seminaristen nicht mit demjenigen übereinstimmt, wie ihn ein wirklicher Pfarrer führen muß, wenn er nicht blos durch seine Lehren, sondern auch durch sein persönliches Beispiel und Vorbild auf Religiosität und Sittlichkeit seiner Pfarrkinder mit Erfolg hinwirken will. Hiermit verträgt es sich aber nicht, so wenig bei Seminaristen, (?) als bei Pfarrern, daß sie Wirthshäuser besuchen, an Kartenspielen, Bällen und andern Belustigungen Theil nehmen, sondern sie müssen sich als künftige Religionslehrer schon jetzt in Entsagung üben und wie wirkliche Prediger Alles vermeiden, was irgend einen Anstoß geben kann und sich für den Prediger nicht schickt."

Hiermit erhalten die Seminaristen ein Verbot über Dinge, welche, an sich betrachtet, selbst des Predigers keineswegs unwürdig sind, wenn er sie schon freiwillig in der Regel aus Rücksicht für die Schwachen in der Gemeinde unterlassen wird. Aber der Seminarist ist noch kein Prediger, hat keine Gemeinde, also auch keine derartige Rücksicht auf sie zu nehmen, und wird hier schon als Student mit Gewalt zu einer geistlichen Würde gebracht, die er wohl oft doppelt gern im Andenken an den ertittenen Zwang bei seinem Austritte aus dem Seminar wieder abschüttelt und die ihn in demselben leicht zu einer gröberen oder feineren Art von Heuchelei führen kann. —

*) Vergl. Rheinwalds allgemeines Repertorium für die theolo-

Der Vortrag der verschiedenen auf der Anstalt zu haltenden Vorlesungen ist auf die beiden Semester vertheilt und

---

gische Literatur und kirchliche Statistik. Band III. p. 92 und 93. „Regens der Anstalt ist immer zugleich der erste Professor, und die Besorgung der sämmtlichen Directorialgeschäfte liegt ihm ausschließlich ob. Er steht in allem, was das Seminar betrifft, in unmittelbarer Correspondenz mit der herzogl. Landesregierung, welche ihm die durch ihn zu vollziehenden Beschlüsse zukommen läßt, und an welche er seine Berichte zu erstatten hat. Namentlich wird von ihm am Schlusse jedes Semesters ein Generalbericht an die Regierung über den Zustand des Seminars und die aus demselben zu Entlassenden, ingleichen zu Anfang jedes Halbjahrs ein ähnlicher über den Zuwachs des Instituts durch die Neuaufzunehmenden, über den Lectionsplan und die im bevorstehenden Semester voraussichtlich nothwendigen Ausgaben zur Bestreitung der Bedürfnisse des Seminars, eingesandt. Auch berichtet er von Zeit zu Zeit über den Zustand desselben an den evangelischen Bischof, unter dessen Aufsicht das Seminar nebst Professoren und Studirenden stehen, und der, wenn es nöthig ist, auch persönliche Visitationen der Anstalt halten soll. Der zweite Professor führt die Aufsicht über die Seminarbibliothek, sorgt, daß der Katalog derselben immer vollständig und in Ordnung gehalten werde, öffnet sie für die Studirenden, und theilt die aus ihr verlangt werdenden Bücher aus. Andere Geschäfte besorgen beide Professoren gemeinschaftlich, berathen sich über alle die Anstalt betreffenden wichtigeren Gegenstände, z. B. über Abstrafung der Studirenden, Beurtheilung ihrer Aufnahmefähigkeit, Entwerfung des Lehrplans und Vertheilung der Lehrgegenstände, Anschaffung neuer Bücher für die Bibliothek u. s. w., collegialisch, und wechseln in der Ausarbeitung des alljährig am Schlusse des Winterhalbjahres erscheinenden Programms in der Regel mit einander ab. Einer von ihnen verwaltet neben der Professur auch das Amt eines ersten Stadtpfarrers und das Decanat der Herbornischen Diöcese. Der Normalgehalt beider Professoren beträgt 1500 fl. für jeden. Die beiden Pfarrhäuser der Stadt sind den Professoren als Amtswohnungen eingeräumt: alle Vorlesungen aber haben sie unentgeldlich zu halten. Die Arbeiten des Lectors bei dem

jetzt zwar so, daß im Wintercurs Exegese des neuen Testaments, practische Glaubenslehre und Homiletik vorgetragen, während im Sommersemester ebenfalls Exegese des neuen Testaments, christliche Moral, Katechetik, Liturgik, Pastoralanweisung und Kirchenrecht docirt werden. Bei Gelegenheit der Katechetik wird das Nothwendigste aus der Pädagogik und Didaktik beigebracht und bei der Pastoralanweisung dasjenige aus der empirischen Psychologie eingeschaltet, was vorzüglich dem practischen Geistlichen interessant und für die Seelsorge wichtig ist. *)

Seminar werden mit einer Zulage zu seiner Vicariatsbesoldung honorirt, den Collegienunterricht ertheilt auch er gratis."

Die thätigen Lehrer der Anstalt sind gegenwärtig: Kirchenrath Dr. Heydenreich als erster Professor, Decan und Stadtpfarrer Dr. Otto als zweiter Professor und Vicarius Göllner als Lector.

*) Vergl. Rheinwalds Repertorium. Band III. p. 111. Diese Vorlesungen scheinen sehr ungleich auf die beiden Semester repartirt zu seyn, da in dem längeren Wintercurse nur drei, in dem Sommerhalbjahre dagegen sechs, und will man noch die bei der Katechetik gelegentlich angehängte Pädagogik und Didaktik rechnen, sogar acht gehalten werden. Wie aber die beiden letzteren Doctrinen bei der Bildung zum Geistlichen, der auch im Herzogthum Nassau Schulinspector ist, nur als Anhang der Katechetik behandelt und aus ihnen nur das Nothwendigste gegeben werden kann, ist in der That unbegreiflich. Ein anderer Uebelstand muß bei dieser Einrichtung immer der bleiben, daß Mitglieder erst am Ende ihres Aufenthaltes im Seminar zu einzelnen der wichtigsten practischen Arbeiten befähigt werden; wenn z. B. ein Studirender am Anfang des Sommercurses, in welchem die Homiletik nicht gelesen wird, in die Anstalt eintritt, so kann er doch eigentlich erst nachdem ihm die Wissenschaft, welche die Basis seiner homiletischen Uebungen bildet, vorgetragen, also am Ende des Winterhalbjahres, d. h. bei seinem Austritt aus der Anstalt, zu jenen homiletischen Arbeiten zugelassen werden, er kann daher

Der erste Professor trägt die practische Glaubenslehre, die Moral und neutestamentliche Exegese vor, *) der zweite: Homiletik, Katechetik, Liturgik, Pastoralanweisung und Kirchenrecht; der Lector hält Repetitoria über die vom Director vorgetragenen Hauptdisciplinen, wie auch exegetische Vorträge über solche neutestamentliche Bücher, über welche Jener bisher nicht zu lesen pflegte; ihm liegen ferner Vorlesungen über griechische und römische Redner ob, und besonders ist ihm die Erklärung auserlesener Homilieen der Kirchenväter empfohlen, wobei auf das Musterhafte wie auf das Nichtnachahmungswürdige in den Vorträgen der patristischen Kanzelredner aufmerksam gemacht wird. Zur Abwechslung werden auch andere vorzüglich wichtige Schriften aus dem christlichen Alterthume erklärt, deren dogmatische, dogmengeschichtliche, apologetische, kirchenhistorische und practische Bedeutsamkeit in das Licht gesetzt wird.

Die practischen Uebungen der Seminaristen **) bestehen darin, daß sie nicht blos dem Lehrer der Homiletik und Pastoraltheologie homiletische Versuche, practische Erklärungen fruchtbarer biblischer Pericopen, Dispositionen und ausgearbeitete Predigten, kleine Amtsreden, Gebete und liturgi-

---

ohne Uebung in diesem Hauptheil seiner künftigen Wirksamkeit zu erhalten die Anstalt verlassen, obschon er das Gesetz erfüllt und ein ganzes Jahr Mitglied des Seminars gewesen.

*) Vergl. Rheinwald's Repertorium Band III. p. 111. „Zu eigenen Vorlesungen über Bücher des alten Testaments ist zwar die Zeit und das Lehrerpersonal zu beschränkt; unter den von den Studirenden selbst homiletisch zu bearbeitenden Texten werden indeß auch vorzüglich gehaltreiche und erbauliche alttestamentliche Stellen aufgegeben und bei dieser Gelegenheit von dem Lehrer vorinterpretirt; ingleichen kommen unter den wissenschaftlichen Aufsätzen welche die Zöglinge einzureichen haben, auch Interpretationsversuche ausgewählter Stücke des alten Testaments vor."

**) Rheinwalds Repertorium Band III. p. 140 und 141.

sche Probearbeiten, schriftliche Katechesen, Unterhaltungen mit Kranken, Eidesadmonitionen u. dgl. zur Durchsicht und Beurtheilung vorzulegen, sondern auch öffentlich vor der Gemeinde zu predigen und wirkliche Katechisationen zu halten haben. Während des Wintersemesters predigen sie in einer bestimmten Reihefolge in den Kapellen der nach Herborn eingepfarrten Filialorte über aufgegebene Texte; im Sommerhalbjahre versehen sie in der Stadt die in der St. Leonhardskirche zu haltenden Abendpredigten. Die Disposition und dann auch die vollständige Ausarbeitung wird zuvor von einem der Lehrer, in der Regel von dem Director selbst, genau recensirt, das Fehlerhafte verbessert, und ein ganz mißrathener Versuch zur gänzlichen Umarbeitung zurückgegeben.

In den Herbst- und Wintermonaten wird Donnerstags Nachmittags eine Betstunde gehalten, an deren Haltung die Studirenden, mit den Stadtgeistlichen abwechselnd, Antheil nehmen, und in welcher eine biblische Stelle homilieenartig erklärt und zur Erbauung angewendet wird. Den Geübteren öffnet man auch zuweilen die Kanzel der Hauptkirche an einem Sonntags-Nachmittage. Ausserdem stellt der Professor der Homiletik während des Sommers wöchentlich einigemal Declamirübungen mit den Seminaristen in der Kirche an, denen er den Vortrag einer kurzgefaßten Theorie der Declamation und der äußeren Beredsamkeit vorangehen läßt.

Von Michaelis bis Ostern dauert der Confirmanden-Unterricht, welchen dermalen der zweite Professor als Oberpfarrer zu ertheilen hat. Diesem müssen die Seminaristen als Zuhörer beiwohnen, das von dem Geistlichen Vorgetragene unter seiner Aufsicht und Leitung mit den Kindern katechetisch wiederholen und schwächeren Katechumenen durch Privatunterweisung nachhelfen. Den Sommer durch katechisiren sie gleichfalls unter des Professors Aufsicht in den Stadtschulen, und hören die Katechisationen, welche nach

der sonntäglichen Abendpredigt von dem Oberpfarrer gehalten werden, mit an.

Gestattet es die Zeit, so werden auch Sprechstunden gehalten, in welchen die von einem Seminaristen abgelegten oder schriftlich eingereichten Predigten und Katechesen von seinen Commilitonen und von dem Lehrer selber mündlich beurtheilt werden.

Der Director gibt endlich von Zeit zu Zeit Themata zu wissenschaftlichen Abhandlungen, bald in deutscher, bald in lateinischer Sprache aus allen Fächern der Theologie auf, und unterwirft die Ausarbeitungen einer genauen Kritik. *)

*) So wurden z. B. im Wintersemester 1832 bis 33 zur Beantwortung folgende Fragen gegeben: 1) Ist die Lehre der Apostel, wie sie in ihren Reden und Schriften vorliegt, von der aus den Evangelien zu entnehmenden Lehre Jesu verschieden, und weichen die Apostel selbst in wesentlichen Lehrpunkten von einander ab? 2) Welches sind die Hauptbeweise für die Wahrheit und Göttlichkeit des Christenthums, deren sich der christliche Lehrer in dem öffentlichen Unterrichte zu bedienen hat? Wie sind sie zu führen? Haben die inneren oder die äusseren Beweise, die objectiven oder der subjective das meiste Gewicht? Kann einer oder der andere für sich allein genügen, oder müssen sie alle, einander wechselseitig unterstützend, vereinigt wirken? 3) In welchen Stellen des N. T., in welchem Sinn und unter welchen Bedingungen ist dem Gebete des Christen Erhörung verheißen? 4) Gibt es Fälle, in welchen eine Abweichung der Wahrheit erlaubt ist? 5) Erklärung der Bergpredigt Christi nach Matthäus, nebst vorausgeschickten Bemerkungen über den Zweck, über die Integrität derselben (ob sie nämlich ein ursprüngliches Ganzes oder eine Zusammenstellung verschiedener gleichartiger oder nicht gleichartiger Lehrvorträge und Aussprüche Christi?) und über die Idendität oder Verschiedenheit der von Matthäus gegebenen Bergpredigt und der Luc. 6. befindlichen Rede; Angabe des Plans der Rede, und Nachweisung des inneren Zusammenhanges der Ideen und Sentenzen. 6) Philologische Erklärung des Evang. von der Versuchung Christi (Dom. Invocav.), nebst Angabe und Prüfung der verschiedenen

Auf diese Weise ist nach dem letzten Berichte des ehrwürdigen Directors der Anstalt das Seminarium zu Herborn eingerichtet. Nur bleibt beinahe unbegreiflich, wie alles Beschriebene durch die Lehrer sowohl, von denen zwei ausserdem noch eine bedeutende Gemeinde zu versehen haben, als auch durch die Seminaristen in zwei Cursen geleistet werden könne. Letztere müssen nämlich nach der Beschreibung in diesem kurzen Zeitraume, wenn man die Repetitorien und Vorlesungen des Lectors mit einrechnet, wenigstens zwölf Collegien hören, öfters predigen, im Katechumnenunterrichte mitwirken, in der Schule katechisiren, die Liturgik und Pastoraltheologie betreffende schriftliche Aufsätze fertigen, den Declamationsübungen beiwohnen, ausserdem theologische Abhandlungen ausarbeiten, und dürfen dabei doch, da das Examen in den Theilen der reinen Theologie noch bevorsteht, diese nicht ganz bei Seite legen. Wie solches Alles aber von den Lehrern und Schülern geleistet werden könne, ohne daß der Vortrag der hierher gehörigen Doctrinen an Umfang und wissenschaft-

---

Ansichten von dieser Erzählung. Wie ist sie practisch und homiletisch zu behandeln? 7) Uebersetzung und Erklärung des 73. Psalms. Versuche, die Hauptideen desselben in einem Predigtentwurfe zusammenzufassen und vollständig zu verarbeiten. 8) In welchem Sinne braucht die Schrift die Ausdrücke: οἰκοδομεῖν, οἰκοδομεῖσθαι, οἰκοδομή? (Anzeige und Erläuterung der dahin gehörigen Hauptstellen, und Versuch, nach ihnen den biblischen Begriff von Erbauen, Erbautwerden, Sicherbauen, Erbauung zu bestimmen.) Was heißt demnach erbaulich predigen, und wann läßt sich von einer Predigt erwarten, daß sie erbauen werde? Warum werden auch durch eine objectiv sehr erbauliche Predigt die Zuhörer oft nicht wirklich subjectiv erbaut? 9) Wie unterscheidet sich die analytische Predigtweise von der synthetischen? wie die analytische Predigt von der eigentlichen Homilie? Welcher Predigtform gebührt in der Regel der Vorzug? Oder läßt sich das Gute von beiden in einer dritten, der analytisch-synthetischen Methode, vereinigen? —

licher Tüchtigkeit und die Arbeiten und Uebungen an Gründlichkeit und Genauigkeit leiden müßten, ist nicht wohl einzusehen.

Im Großherzogthum Baden wurde die zuletzt beschriebene Anstalt der Typus für die meisten Anträge und Vorschläge, welche bisher auf Errichtung eines Predigerseminars gemacht worden sind. Schon bei der ersten Anregung in der Ständeversammlung vom Jahr 1831 und in einem kleinen Schriftchen: über die Errichtung practischer Institute zur Ausbildung der angehenden evangelisch-christlichen Geistlichen, ließ sich die gewiß wohlgemeinte Absicht des Antragstellers nicht verkennen, daß ein zweites Herborn zur Bildung der jungen Theologen entstehen solle, nur nicht in einer kleinen Landstadt, sondern in der Residenzstadt selbst, und so unter den Augen und der Leitung der evangelischen Kirchen-Sektion. *) Kräftigen Widerspruch fand

*) Vergl. Verhandlungen der I. Kammer der badischen Landstände. 1831. Band I. p. 31 und 33. Hier heißt es zwar zuerst in dem Antrage: „Ich rede von einem Predigerseminarium, oder von einer Bildungsanstalt für angehende Geistliche, und bemerke da zuerst, daß dieses Institut mit keinem andern collidirt. Es bleibt dabei dieselbe Gymnasial- und Universitäts-Bildung, wie bisher, ohne irgend eine Veränderung" u. s. w.; unmittelbar darauf fährt der Redner fort: „Der Universität bleibe daher, was ihr gebührt, der Unterricht in der reinen Theologie mit allen dazu gehörigen Wissenschaften; unserm beabsichtigten Institute werde dagegen das Practische zugetheilt, dergestalt, daß wenn auf der Universität der Theologe, hier der Geistliche als solcher ausgebildet wird."

Hüffell, über die Errichtung practischer Institute u. s. w. p. 9. „Die Zeit des Eintritts in dieselbe ist die der vollbrachten Universitätsstudien, welche die Disciplinen der reinen oder theoretischen Theologie lediglich umfassen, und daher in zwei bis dritthalb Jahren beendigt werden können. Dem Aufenthalt in dem Seminar wird im Ganzen ein volles Jahr gewidmet."

diese Absicht ausser bei einigen ausgezeichneten Mitgliedern der *ersten* Kammer (vergl. oben p. 17 und 18) durch die Commission und viele Abgeordnete der zweiten Kammer, welche das Unzureichende und Unzweckmäßige der vorgeschlagenen Einrichtung deutlich nachwiesen, sich gegen die Losreißung irgend eines Theils der theologischen Bildung von der Universität unbedingt erklärten, und ihren Antrag auf bessere Einrichtungen hinsichtlich der practischen Ausbildung der jungen Theologen an der Universität Heidelberg stellten. *)

Dennoch wurde von der im verflossenen Jahre versammelten Generalsynode, die Errichtung und Einrichtung eines Predigerseminariums in der von dem Prälaten Hüffell beabsichtigten Weise aufs Neue beantragt, **) so daß das theologisch-practische Institut im Großherzogthum Baden, wenigstens nach dem Willen der Commission und ihres Berichterstatters auf der Synode, eine mißlungene Copie des herzoglich nassauischen Seminars zu Herborn werden sollte.

Mit 4000 fl. meinte nämlich jene Commission ein dem Bedürfniß nach einer besseren theologisch-practischen Bildung abhelfendes Predigerinstitut in dem Städtlein Bretten errichten zu können. Davon sollten 1000 fl. für die Besoldung der Lehrer, die zugleich als Ortsgeistliche nur eine Aufbesserung ihres Gehaltes bedürften, verwendet; die Miethe

---

p. 13. „Ein Umstand von größerer Wichtigkeit ist die Anstellung der Lehrer. Was zunächst die Anzahl derselben betrifft, so möchten bei dreißig bis vierzig Zöglingen zwei tüchtige, dem Zwecke entsprechende Männer vollkommen genügen. Der erste Lehrer ist zugleich der Direcror, welcher die Aufsicht über das Ganze führt" u. s. w.

*) Vergl. oben p. 19 u. ff. und Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände. 1331. Heft 23. p. 342. Beilagen Heft 8. p. 143–153.

**) Vergl. oben p. 22 und den Hauptbericht der ev.-prot. Generalsynode des Großherzogthums Baden im Jahr 1834. p. 40 u. 41

oder Anschaffung eines eigenen Locals, so wie die Anlegung einer eigenen Bibliothek bestritten und jedem der 25 Seminaristen ein Stipendium von 100 bis 150 fl. ertheilet werden. In der Anstalt selbst aber sollten in einem Jahre, nachdem die Doctrinen der reinen Theologie in vier Semestern auf der Universität abgethan worden, nach dem Berichte der Generalsynode „ausser der Fortsetzung der Exegese mit besonderer Beziehung auf practische Anwendung und der Anleitung zur Kenntniß der symbolischen Schriften, hauptsächlich die Disciplinen der practischen Theologie gelehrt und damit zweckmäßige unausgesetzte Uebungen im Predigen und Katechisiren verbunden werden, wozu bei einer Durchschnittszahl von 24 bis 30 Schülern zwei Lehrer*) hinreich-

*) Sehr richtig und wie es scheint sich bei weitem mehr, als einzelne Synodalmitglieder, für eine gründliche Bildung der jungen Theologen interessirend, sagte von dieser Einrichtung schon der Berichterstatter der Commission der zweiten Kammer (Vrgl. Protocolle der II. Kammer. Achtes Beilagenheft p. 146. 148. 149.) im Jahr 1831: „Die Behauptung, daß ein solches Institut nur mit zwei Lehrern oder Vorstehern besetzt, dem Bedürfnisse zweckmäßig nicht entsprechen könne, stützt ihre Commission zunächst auf die eigenen gründlichen Bemerkungen jenes Herrn Proponenten selbst, welche er in seiner kleinen Schrift, betitelt: „Ueber die Errichtung practischer Institute zur Ausbildung der angehenden evangelisch-christlichen Geistlichen. 1831." niedergelegt hat, und wo es z. B. heißt, es sollten da gelehrt werden: alle Disciplinen der practischen Theologie: Homiletik, Katechetik, Liturgik und Pastoraltheologie, ferner Pädagogik mit besonderer Rücksicht auf das Volksschulwesen, Kirchenrecht und practische Geschäftskunde des künftigen Geistlichen."

„Ohnehin wäre eine frühere Absonderung des Practischen vom Theoretischen, also von der Universität, auch deßhalb schon sehr bedenklich, weil dem akademischen Unterricht alsdann gar leicht nicht mehr die erforderliche Zeit, wohl aber gar nur im Ganzen zwei Jahre gewidmet bleiben könnten, während doch gewiß, und besonders bei der Richtung unserer jetzigen Zeit, nichts

ten."*) — Hiernach rechtfertigt sich durch eine Vergleichung mit der Einrichtung des Seminars zu Herborn (vergl. oben p. 69 u. ff.) das Urtheil, daß das in Baden projectirte Seminarium, wenn es nach dem Berichte der Synodalcommission ausgeführt worden, eine schlechte Copie jenes in vieler Hinsicht mangelhaften Originals gewesen wäre. **)

---

nothwendiger seyn dürfte, als daß der practischen Anwendung auch bei Geistlichen, eine recht gründliche Theorie, das Wissen, dem Sprechen vorausgehe.

Bekanntlich geht aber in der Regel das erste akademische Semester selbst bei vorbereiteten und fleißigen Jünglingen mit der Einübung und Angewöhnung einer selbstständigen Art und Weise des Studirens dahin. Wie könnten alsdann noch die 1½ Jahre eigentlichen akademischen Studiums hinreichen, auch nur für die nothdürftigste wirklich wissenschaftliche Bildung, ohne welche doch der Candidat der Theologie am Ende nur ein religiöser Laie bleiben würde, ein vielleicht beredter Deklamator, der durch oberflächliche blendende Vorträge wohl kurze Zeit die Zuhörer gut unterhalten kann, aber in gründlichen Religions-Einsichten, den so mancherlei geistigen Bedürfnissen gebildeter Menschen, und vorzüglich denen des Volks, und volksverständlich, gewiß nicht in die Länge mit Erfolg würde entsprechen können."

*) Vergl. die evangelisch-protestantische General-Synode des Großherzogthums Baden im Jahr 1834. Heft 6. p. 15 u. 24 bis 28.

**) Eigenthümlich ist jedoch dem Commissionsberichte der Synode in dem Seminar-Projekte „der sehr trefflich scheinende" (vergl. die ev.-prot. Generalsynode im Jahr 1834. Heft 6. p. 17) Antrag auf Vereinigung des Prediger- und Schullehrer-Seminars an demselben Orte. Aber auch hier schwindet der treffliche Schein bei näherer Betrachtung, da das Zusammenleben der Seminaristen beider Anstalten an einem kleinen Orte, wo überhaupt keine Gelegenheit zu einer guten geselligen Weiterbildung für den jungen Mann sich findet, ohne Zweifel ein Fraternisiren beider zur Folge haben würde, was ihren späteren gegenseitigen Verhältnissen nur nachtheilig seyn könnte. Ausserdem ist aber nicht einmal zu wünschen, daß der Geistliche und künftige Schulinspector

Dort finden sich nämlich bei einer ungleich kleineren Anzahl von Seminaristen drei Lehrer, hier sollten bei mehr als der doppelten Schülerzahl nur zwei angestellt werden; dort ist eine auch zu den Seminarstudien unumgänglich nöthige, gute Bibliothek vorhanden, hier sollte, mittelst einiger hundert Gulden in jedem Jahre, eine neue angelegt werden, die vielleicht in einigen zwanzig Jahren in den Zustand hätte kommen können, in welchem sie eine derartige Anstalt vorfinden muß, wenn nicht die Arbeiten der Lehrer und Seminaristen auf allen Seiten lückenhaft, ungründlich und ungenügend erfunden und ihre wissenschaftliche Weiterbildung unmöglich gemacht werden soll. In Herborn ist ferner wenigstens ein Lehrer, der dem Seminar ausschließlich seine Kräfte widmet, während in Baden beide als Ortsgeistliche zugleich zu Seminarprofessoren bestimmt und mit wenigstens acht Vorlesungen, der Uebungen gar nicht zu gedenken, überladen werden sollten.

Zu welchem Ende eine solche Einrichtung führen müßte, ergibt sich aus ihrer Darstellung von selbst, und ist schon oben pag. 25 berührt worden.

---

seine Bildung im Schulfache durch dasselbe Seminarium und auf dieselbe Weise wie der Schullehrer erhalte; weil er dann als Inspector des in derselben Weise mit ihm gebildeten nie so wirken wird, wie es für die Schule wahrhaft ersprieslich ist. Der Geistliche muß daher zunächst auf wissenschaftlichem Wege im Schulfache tüchtig gebildet werden, er soll sich in guten Schulen, bevor er eine solche zu beaufsichtigen bekommt, gründlich umgesehen haben, seine Bildung muß sich aber frei von dieser oder jener Methode, die gerade im Schullehrerseminar beliebt wird, vollenden; damit er selbst und die Geistlichen als Schulinspectoren überhaupt die in dem Seminar erlangte Bildung und Methode der Schullehrer bei der Ausübung derselben controlliren können, was bei einer auf die vorgeschlagene Weise combinirten Bildung im Schulfache in der Regel nur von dem durch den gemeinsamen Lehrer gegebenen, vielleicht falschen Standpunkte aus geschehen würde.

Daß aber überhaupt eine Anstalt, die lediglich aus localen Verhältnissen (vergl. oben pag. 69) in der Art, wie sie sich constituirt hat, hervorgegangen, zum Muster für ein in einem andern Lande und unter ganz anderen, zum Theil entgegengesetzten Verhältnissen, zu errichtenden Predigerseminarium genommen werden konnte, ist wohl nur aus der Unbekanntschaft mit den andern derartigen Instituten und ihrer zum Theil sehr vorzüglichen Organisation zu erklären.

Nach den obigen Beschreibungen der vorhandenen und des in Baden projectirten Predigerseminars entwirft sich das mehr oder weniger in ihrer Einrichtung realisirte Bild einer tüchtigen und wahrhaft nützlichen derartigen Anstalt von selbst. Die Grundbedingung dabei ist, daß das Institut als ein practisches, die Theorie sowohl der reinen, als angewandten Theologie voraussetzt, und somit das Universitätsstudium, welches ein Studium der Theologie, das heißt, der theoretischen und practischen Theile derselben immer war und bleiben muß, als nothwendige Basis ihrer eigenen Wirksamkeit betrachtet. So kann, wie in Wittenberg, Loccum und Hanover, die Aufnahme in das Seminar nur am Anfang des ersten Semesters der gemeinsamen Studien nach vollendetem triennium auf der Universität, und da man die Versicherung haben muß, daß die durch jenes Studium erworbene nothwendige theologische Basis beim Eintritt in das Seminarium vorhanden sey, nur nach wohlbestandenem strengem Examen über alle Theile der Wissenschaft erfolgen. Der Aufenthalt in der Anstalt muß wenigstens ein ganzes Jahr dauern, da Uebungen, wenn sie zu kurz betrieben werden, nur ganz vorübergehenden Nutzen haben. In diesem Jahre wird die Thätigkeit der Seminaristen, wie in Wittenberg durch Vorlesungen, Uebungen und Unterhaltungen in Anspruch genommen werden, doch so, daß die Uebungen der Hauptgegenstand der gemeinsamen Beschäftigungen sind.

Als Vorlesungen würden den Mitgliedern des Instituts in dieser Periode ihrer practischen Bildung die damit am nächsten zusammenhängenden Vorträge, welche auf der Universität wegen Mangel an Zeit entweder gar nicht, oder doch für jenen Zweck nicht ausführlich genug vorgetragen werden, den bedeutendsten Nutzen bringen. Solche sind besonders:

1) Geschichte der christlich-kirchlichen Kanzelberedsamkeit, verbunden mit Interpretation ausgezeichneter Predigten aus den früheren Zeitabschnitten der Kirche, mit kritischer Lectüre der Werke deutscher Kanzelredner und einer Uebersicht der ausländischen Kanzelberedsamkeit nebst Vorlage von Mustern im Original oder in einer Uebersetzung. Diese Vorlesung müßte in beiden Semestern 5 Stunden wöchentlich die Seminaristen in Anspruch nehmen, und in ihr könnten zugleich bei der Lectüre neuerer Kanzelredner durch die Mitglieder Uebungen im Vortrag angestellt werden.

2) Geschichte des Cultus verbunden mit Interpretation und kritischer Lectüre von Liturgien aus allen Zeiten der christlichen Kirche und einer ausführlichen Relation über die historische Entwicklung und Ausbildung des Kirchengesangs. Diese Vorlesung würde in dem ersten Semester 3 Stunden wegnehmen.

3) Geschichte des Katechumenenwesens. Während des ersten Semesters 2 Stunden wöchentlich.

4) Geschichte des religiösen Lebens in der christlichen Kirche und der Kirchenzucht. Während des zweiten Semesters 3 Stunden wöchentlich.

5) Geschichte der Pädagogik. Während des zweiten Semesters 2 Stunden wöchentlich.

Auf diese Weise würden nur zwei Stunden des Tages während des Aufenthaltes im Seminar für die Vorlesungen, deren Gegenstand unmittelbar in die practische Wirk-

samkeit des Geistlichen eingreift, erforderlich seyn, und die ganze übrige Zeit bliebe für die Uebungen, Unterhaltungen und das Privatstudium der Seminaristen frei.

Die Uebungen müssen theils die wissenschaftliche Fortbildung der Candidaten zum Zwecke haben und daher seyn:

1) Interpretationsübungen einzelner Abschnitte des alten und neuen Testaments mit Rücksicht auf die practische Verarbeitung ihres Inhaltes. Diese müßten durch beide Semester 4 Stunden wöchentlich einnehmen, und wenn gleich mit Zugrundlegung des Originaltextes, doch in deutscher Sprache gehalten werden, weil sonst das practische Moment nicht so leicht festgehalten, noch so wirksam ausgeführt wird.

2) Examinatorium und damit verbundenes Disputatorium über alle Zweige der Theologie, abwechselnd je nach den verschiedenen vorher von dem betreffenden Lehrer zu bezeichnenden Gegenständen in deutscher oder lateinischer Sprache, in beiden Semestern eine Stunde wöchentlich.

3) Schriftliche Ausarbeitungen über theologische thемata von nicht zu großem Umfange, so daß jeder Seminarist in jedem Semester eine kleine theologische Abhandlung ausarbeiten kann.

Andrerseits und hauptsächlich sind die Uebungen practischer Natur und zwar:

1) Predigtübungen zunächst schriftliche und zwar zuerst bestehend in Ausarbeitungen über einzelne Theile der Predigt, (Eingänge, Themata, Dispositionen, Predigtentwürfe), dann in Fertigung ganzer Predigten, die am besten wohl auf die, bei der Beschreibung von Wittenberg (vergl. oben p. 63) angegebene Weise corrigirt werden. Mit diesen schriftlichen können dann mündliche Uebungen im Vortrage Hand in Hand gehen, so daß zuerst auch einzelne Theile der Predigt, nachher ganze Predigten, im Hörsale vor den Mitgliedern und dem betreffenden Lehrer zur Beurtheilung vorgetragen und erst wenn dieses öfters geschehen, den Seminari-

sten in der Kirche zu predigen Gelegenheit gegeben wird. Jeder gehaltenen Predigt, der die sämmtlichen Seminaristen und Lehrer beiwohnen müssen, folgen genaue Kritiken derselben, ebenfalls in der p. 63 beschriebenen Weise.

2) Katechisationsübungen nach vorher eingereichten und beurtheilten schriftlichen Entwürfen mit Schulkindern zuerst in der Schule und dann in der Kirche, in Gegenwart der Lehrer und Schüler der Anstalt.

3) Uebungen in der pfarramtlichen Geschäftskunde, in Führung der Kirchenbücher, Abfassung von Berichten, Fertigung von Protokollen, Tabellen, Zeugnissen und dergleichen. Ferner öfterer Besuch guter Ortsschulen, verbunden mit Relationen über deren Zustand, über die Methode des Lehrers, und die allenfallsigen Mängel der Einrichtung nebst Angabe, wie denselben abgeholfen werden könne.

An diese Uebungen würden sich dann die Unterhaltungen anschließen, in welchen jene Arbeiten corrigirt und besprochen werden können und deren Inhalt sich besonders auf das Gebiet der Pastoraltheologie, und demnach auf die Wirksamkeit des Geistlichen in der Gemeinde überhaupt, hauptsächlich auch als Schulaufseher, und auf Gegenstände der speciellen Seelsorge insbesondere erstrecken müßte, wie solches p. 64 angedeutet ist. Mittheilung von Amtserfahrungen aller Art, Besprechung und Erörterung kirchenrechtlicher Controverspunkte, Vorlegung älterer und neuerer kirchlicher Verordnungen und Gesetze müßten hiebei eine Hauptsache seyn. *)

---

*) Daß von Uebungen in der Seelsorge keine Rede seyn kann, sollte sich wohl von selbst verstehen. Dennoch heißt es im Commissions-Berichte der badischen Generalsynode von 1834 p. 16. von dem zu errichtenden Predigerseminar: „Eine solche Anstalt gewährt die practischen Bildungsmittel der erweiterten Universitätsanstalten zum Theil noch in umfassenderem Grade, indem sie, was auf der hohen Schule nie geschehen kann, ausser den homiletischen und katechetischen Uebungen auch Anleitung und Ge-

Daß aber bei einer derartigen Einrichtung eines Predigerseminars zwei Lehrer zur Leitung desselben nicht hinreichend sind, ergibt sich aus einem flüchtigen Ueberblick der Arbeiten in demselben und überdieß werden mehrere Lehrer schon durch die gegründete Besorgniß, daß bei zweien das

---

legenheit zur Seelsorge gibt." Aeusserst treffend bemerkt der geniale und wie wenige practische Harms (vrgl. Pastoraltheologie Buch III. p. 25) hinsichtlich der Benutzung jener Gelegenheit zur Seelsorge: »Aber, wenn ich anders die gedruckten Lobreden (über Predigerseminarien) richtig verstehe, so sind es die Uebungen vornämlich, die eignen Uebungen der Zöglinge, wie in den Amtshandlungen, die ein unordinirter Candidat verrichten kann, so in der Seelsorge, in der Behandlung der Seelen, worauf es in einem solchen Seminar abgesehen ist, und da kann ich mich nicht entbrechen zu sagen: So eine Seele in die Cur nehmen, um sich an ihr zu üben, gleichwie der medicinische Candidat sich in einem Clinikum an einem ihm zugewiesenen Kranken unter Aufsicht des Herrn Hofraths übt, das ist eine Mishandlung. Schon schlimm genug, daß Uebungspredigten, Uebungskatechisationen unter Beisitz eines Professors gehalten werden müssen, — ist nicht wohl abzuändern — aber einen Traurigen trösten, um sich im Trösten zu üben, einem Säufer, einem Spieler, einem Ausschweifenden Vorstellungen machen, daß er sich bekehre, um sich zu üben in der Bekehrungskunst und sich zu versuchen in solcher Kunst, nein, wer tritt davor nicht zurück! wer mag einen andern dazu gebrauchen und sich selber und den heiligen Stoff dazu brauchen! Das ist das, wozu Rosenkranz in seiner Encyclopädie der theol. Wissenschaft, Vorrede, die Pastoraltheologie machen möchte, zu einer Anweisung in einer nützlichen salbungsvollen Heuchelei, zu einem System kleinlicher, die herzliche Hingebung tödtender Pfiffigkeiten, weßhalb er die ganze Disciplin verwirft. Würde dieß gesagt von einem Predigerseminar, wiefern es die sogenannten practischen Uebungen in der Seelsorge anstellen läßt und diese leitet, so geben wir ihm mit lautem Munde Beifall, es ist die wahre Anleitung zum Pfaffenthum, jedoch von der Pastoraltheologie gesagt, müssen wir uns ein solches Urtheil über sie stark verbitten." u. s. w.

Resultat der practischen Weiterbildung leichter ein höchst einseitiges werden könnte, postulirt, von denen einer seine Zeit besonders den Vorlesungen widmen, ein zweiter die exegetischen und anderen wissenschaftlichen Uebungen halten, ein dritter die Ausarbeitung, Correktur und Abhaltung der Predigten und Katechisationen leiten und ein vierter sich besonders um die Unterhaltungen annehmen und die weitere Anweisung und Leitung im Schulfache übernehmen müßte.*) Die beiden letzteren würden füglich und zwar zum Vortheil ihrer Beschäftigungen bei dem Seminar zugleich Prediger und Seelsorger einer Gemeinde seyn können und zwar in der Art, daß sie den Seminaristen als Kanzelredner sowohl, wie in den übrigen Theilen ihrer Berufsthätigkeit als schönes Vorbild und erweckendes Beispiel auf ihrem Wege voranleuchteten.**) Daß diese Männer eben so wissenschaftlich

---

*) Daß auch in Baden wenigstens vier Lehrer an der Spitze einer solchen Anstalt stehen müßten, bestätigt schon das Beispiel der Seminarien zu Hanover und Wittenberg, an welchen Anstalten fünf Lehrer beschäftigt sind, die bei einer kleineren Anzahl von Seminaristen keineswegs über einen Ueberfluß an Zeit zu klagen haben.

**) Vrgl. Ullmann über einige Mängel und Bedürfnisse der protest. Kirche. Theol. Studien u. Kritiken. 1832. Heft 2. p. 323. „Aber freilich müssen dazu (zu Lehrern) wahrhaft ausgezeichnete Geistliche gewählt werden, Männer, die in der Wissenschaft festbegründet und zugleich möglichst vollendete Muster ihrer lebendigen Anwendung sind, die sich einer kräftigen, frischen, gebildeten Jugend gegenüber zu behaupten und ihr stets Achtung zu gebieten wissen, Männer, die man mit einem Ausdruck Schleiermachers Kirchenfürsten nennen möchte. Schon dieses bietet eine große Schwierigkeit dar; und verbergen dürfen wir es uns nicht, daß eine solche Anstalt, in die unrechte Hand gegeben, auch ein Werkzeug zum Verderben junger Theologen werden kann."

gründlich und durchgebildet, als practisch tüchtig *) und moralisch unbescholten seyn müssen, versteht sich von selbst. **)

---

*) Vergl. Haas wissenschaftliche Darstellung des geistlichen Berufs. Band I. p. 108. „Der Lehrer eines geistlichen Seminars sey insbesondere weder durch blos wissenschaftliche, noch durch blos practische Vortrefflichkeiten begabt, sondern er vereine beide mit einander. Auch der gründlichste Gelehrte in seiner Studirstube und in seiner ihn umlagernden Bibliothek, auf dem Papier und dem Katheder, selbst bei den christlichsten Gesinnungen, paßt nicht für ein geistliches Seminar, wenn er nicht auch eine helle Menschenkenntniß und Bekanntschaft mit dem wirklichen Leben hat; wenn er nicht auch im Umgange gewandt und bewandert ist; wenn er nicht auch die Gabe der Anwendung besitzt, und auf die Gemeinde kräftig und hinreißend zu wirken versteht."

**) Hinsichtlich der theologischen Richtung der Lehrer an einer solchen Anstalt heißt es sehr richtig bei Hüffell über Errichtung practischer Institute p. 16. „Was die theologische Farbe der Lehrer betrifft, so ist diese zwar nicht gleichgültig, aber nicht in dem Grade entscheidend, als man glaubt, wofern nur Extreme vermieden werden." Und treffend sagt der Berichterstatter der sechsten Commission der badischen Generalsynode von 1834. Heft 6. p. 20. „Sie müssen in jeder Beziehung tüchtige, über den Parteien stehende, allseitig gebildete, vom Geist des Christenthums erfüllte, für das Wohl der Kirche eifrig wirkende, in ihrem Charakter unbescholtene Männer seyn." Nur ist hier wohl zu beachten, daß jenes vermeintliche Stehen über den theologischen Richtungen häufig ein testimonium paupertatis in Bezug auf wissenschaftliche Tüchtigkeit ist und gerne gerade von denen in Anspruch genommen wird, die überhaupt nie recht in der Theologie gestanden haben, sondern nur um sie herumgegangen sind. Auf dieser Stufe theologischer Superiorität scheint der Verfasser einer wissenschaftlichen (?) Darstellung des geistlichen Berufes nach den neuesten Zeitbedürfnissen, ein Nassauischer Geistlicher, zu stehen, wenn er Band I. p. 108 von dem Vorsteher des sogar in den Wissenschaften des geistl. Berufs vorkommenden Predigerseminars, sagt: „Ferner folge der Lehrer keiner der theologischen Fahnen. Er sey weder ein Rationalist, noch ein Supranaturalist, weder ein Mistiker noch ein Aestetiker (?), son-

Für die Weiterbildung und Wirksamkeit der Lehrer, so wie für die Arbeiten der Seminaristen, muß ihnen eine gute theologische Bibliothek zu Gebote stehen, welche eben so wenig an älteren Werken aus der gesammten Theologie arm, als für fernere Anschaffungen in ihren Mitteln nur kümmerlich bedacht seyn darf, weil durch das eine die gründliche Bildung in den Quellen, und mittelst der älteren Literatur, durch das andere aber die Weiterbildung und Bekanntschaft mit den Produkten der neuesten Theologie unmöglich gemacht würde.

Ist die Anstalt so durch eine genügende Anzahl tüchtiger Lehrer vor Einseitigkeit geschützt, und von hinreichenden literarischen Mitteln gefördert, dann wird wenig darauf ankommen, ob die Seminaristen wie in Wittenberg, Loccum und Hanover in einem großen Gebäude zusammenwohnen, wobei natürlich von klösterlicher Einengung nicht die Rede seyn kann, — oder ob sie wie in Herborn mehr von einander getrennt in Privatwohnungen leben, wenn gleich ersteres immer den Vortheil ununterbrochener und lebendigerer Mittheilung bei den gemeinsamen Studien bietet. *)

dern erhaben über alle dogmatische Uniformen, schwinge er sich zu der Ueberzeugung, die sich den Menschen ohne die offenbarende Gottheit nicht zu denken vermag, und dieses lebendige Verhältniß weder einer gewissen Zeit, noch gewissen Menschen allein aneifert, wenn gleich manche Zeiten und Menschen intensiv und extensiv jener ewigen Gottesoffenbarung besonders theilhaftig wurden; zu der Ueberzeugung, in der er unbefangen von vorübergehenden zeitlichen Formen und dem tödtenden Buchstaben den Gegenstand desselben in jeder frommen Wahrheit erblickt, wenn nur in ihrem Wesen der lebendigmachende Geist und befruchtende Glaube lebt. Nur diese Ueberzeugung bewahrt ihn vor einer zelotischen Parteisucht, die anstatt für wahres, gottbegeistertes Christenthum zu reden, in ihrem Wahne nur Dogmen predigt und darüber Sinn und Sache verliert.

*) Gerade das Zusammenleben der Seminaristen wird (vergl. oben

Von größerer Bedeutung für die segensvolle Wirksamkeit eines solchen Institutes ist die Wahl des Ortes, wo es er-

---

pag. 60) z. B. in Wittenberg von ihnen selbst als ein Hauptförderungsmittel bei den gemeinsamen Arbeiten betrachtet, und auch bei der Bildungsweise der Geistlichen im Königreich Würtemberg hat dieses gemeinschaftliche Leben, nach dem Zeugnisse der Tüchtigsten, viel Gutes gestiftet. Nicht sehr passend scheint daher die vornehme Art, mit welcher der Commissionsbericht der badischen Generalsynode Heft 6 p. 23 auf die Bildung der würtembergischen Geistlichkeit herabschaut, wenn es heißt: „Was aber jenes klösterliche Zusammenleben betrifft, so widerspricht es nicht nur im Allgemeinen dem Geiste evangelischer Freiheit, sondern es liegen uns auch seine traurigen Folgen für die Bildung der jungen Geistlichen in so manchen Beispielen klar genug vor Augen, um auf die Nachahmung solcher Anstalten, wie wir sie in Würtemberg erblicken, von vorn herein zu verzichten." Vergl. dagegen das richtige Urtheil über die Bildung und den Zustand der Geistlichkeit im Königreich Würtemberg in der vorzüglichen und namentlich auch für Baden so viele kräftige Winke enthaltenden Abhandlung Ullmann's über einige Mängel und Bedürfnisse der protestantischen Kirche; in den theol. Studien und Kritiken. 1832. Heft 2. p. 304. „In der That wird in diesem gesegneten Lande (Würtemberg) durch gründliche Bildung der Theologen von dem ersten Aufkeimen an und durch fortgehende Beaufsichtigung der Geistlichen ausserordentlich viel geleistet; mag dabei manches Veraltete, Beengende mitunterlaufen, mag das fortwährende Examiniren und Controliren besonders für ältere Geistliche niederdrückend seyn, der Kern ist gut und das Gesammtresultat höchst erfreulich, denn kein protestantisches Land — so weit die Erfahrung des Referenten reicht — hat im Ganzen eine tüchtigere und wissenschaftlich gebildetere Geistlichkeit aufzuweisen als Würtemberg, und keiner theologischen Bildungsschule möchte es wie der würtembergischen gelungen seyn, so zahlreiche Gelehrte ersten Ranges auf verschiedene deutsche Universitäten zu senden, und doch zugleich noch Männer — ich will nur Verstorbene als dankbarer Schüler nennen — Männer wie Schnurrer, Flatt und Bengel für sich zu behalten.

richtet wird. Ein kleiner stiller Ort empfiehlt sich zwar dem Anschein nach für diese dem ländlichen Leben des künftigen Pfarrers näher stehende Bildungsanstalt.*) Bedenkt man aber wie nöthig dem jungen Manne überhaupt und besonders auch dem künftigen Geistlichen in diesen Jahren seiner Entwicklung die Aneignung einer allgemeineren Bildung ist, deren Mangel besonders dem geistlichen Stande und seiner Wirksamkeit oft schon unberechenbaren Nachtheil gebracht hat, zieht man ferner in Betracht, wie eine wahrhaft wissenschaftliche Regsamkeit nicht leicht an einem Orte entstehen kann, wo ausser den Lehrern und Schülern des Seminars vielleicht kein Mensch wäre, der sich für die Wissenschaft interessirt, beachtet man ferner wie der Mangel einer guten Bibliothek an einem solchen Orte jedes tüchtige Arbeiten der Lehrer und Schüler unmöglich machen, und das Nichtvorhandenseyn einer für den jungen Mann wahrhaft bildenden Gesellschaft ihn leicht zu Erholungen führen kann, die ihm

---

Betrachtet man dagegen den Zustand mancher anderer deutscher Länder und namentlich u. s. w."

*) Vergl. Hüffell über die Errichtung practischer Institute p. 10. „Dieses Lezτere führt uns auf einen zweiten Gegenstand, nämlich auf den Ort, wo ein solches Seminar errichtet werden soll. Im Allgemeinen läßt sich nun zwar darüber nur das bemerken: den Vorzug verdient unstreitig eine kleinere Stadt, ein ländlich stiller Ort." Siehe oben p. 24 den Antrag der badischen Generalsynode in dieser Beziehung. Haas wissenschaftliche Darstellung des geistlichen Berufs. Band I. p. 107. „Eine Stadt in schöner, heiterer Natur und Umgebung, die nicht durch ihre Größe und Zerstreuungen der Ruhe und Unbefangenheit des geistlichen Strebens zu schaden droht, und deren Gemisch verschiedener Confessionen nicht hinderlich, sondern für eine edle Toleranz und Menschenliebe nur förderlich ist; eine Stadt, die zugleich eine Anzahl wahrhaft gebildeter Familien in sich vereinigt, scheint uns der geeignetste Ort für ein geistliches Seminar zu seyn."

eher schädlich, als nützlich sind, — so kann man unmöglich wünschen, daß ein derartiges Seminar in einer kleinen Landstadt ins Leben trete, wo die Seminaristen zu sehr auf sich selbst beschränkt und literarisch sowohl als hinsichtlich des geselligen Lebens zu viel isolirt sind, da doch eine universellere Bildung in Bezug auf Wissenschaft und Leben besonders auch dem Geistlichen nothwendig und ihm der beste Schutz gegen das unglückselige Zurückgehen und Versauern auf dem Lande ist.

Deßwegen wird die Wirksamkeit eines Predigerseminars in einer etwas größeren Stadt gewiß für die Bildung des geistlichen Standes ersprießlicher,*) und gewiß kein Ort für eine tüchtige und allseitige Bildung durch ein solches Institut geeigneter seyn, als eine Universitätsstadt,**) wo

---

*) Weniger zu empfehlen wäre wohl eine Residenzstadt, da, ausser dem in der Regel größeren Kostenaufwande für das Leben in einer solchen Stadt, eine geistig-lebendige literarische und wissenschaftliche Regsamkeit, die einem derartigen Institute so nöthig ist, namentlich in kleineren Residenzen gewöhnlich fehlt.

**) Wohl wird dagegen eingewendet, daß hier gerade für die Zöglinge des Seminariums Gefahr drohe, weil sie nicht vom Studentenleben abzubringen seyen, aber abgesehen davon, daß das Studentenleben ein ganz anderes geworden ist, als es zu der Zeit war, wo manche unserer Seminarvertheidiger es freilich in seiner ganzen Rohheit kennen gelernt, — ist es gewiß durchaus gegen die Grundansicht der evangelisch-protestantischen Kirche, den Menschen durch Isolirung und Entfernung von der Gefahr vor der Gefahr zu sichern. Denn der Grundsatz: den Menschen aus dem bewegten Leben herauszuheben, um ihn vor Abwegen zu bewahren, ist und bleibt der protest. Kirche fremd und muß stets auch in seinen feinsten Nüancen an das Mönchthum erinnern; er ist aber auch durch und durch unpractisch, da eine derartige Isolirung die Excesse wohl unmöglich machen, aber die Lust dazu nimmer überwinden und ausrotten kann.

Gerade auf der Universität würde die Nähe solcher Versuchung auf die Wahl der künftigen Kirchenlehrer nur vortheilhaft influi-

durch die Vereinigung der reichsten und mannigfaltigsten geistigen Kräfte, durch die Verbindung und den Umgang mit ausgezeichneten älteren und jüngeren Männern, durch

---

ren, da sie hier von selbst die richtige, ihrer Stellung als Candidaten der Theologie würdige Haltung bewahren müßten, oder im entgegengesetzten Falle noch zur rechten Zeit von einem Wege, den sie unüberlegt betreten, zurückgewiesen werden könnten. Oder sollten nicht vier Lehrer, mit denen die Seminaristen täglich vereinigt wären, 20 bis 25 junge Männer, von denen die meisten gar keiner Aufsicht mehr bedürfen, unter den Augen halten können? Ausserdem ist es aber mit der Gefahr für die Candidaten hinsichtlich des Studentenlebens lange nicht so gefährlich, wie man glauben machen will und auch in Baden kann man daher mit Harms (Pastoraltheologie Band III. p. 27) fragen: „Was macht man sich für abscheuliche Vorstellungen von einem rüden gottvergessenen Studentenleben, das erst in eine Klosterzucht zu bringen sey und durch fromme Uebungen zu bearbeiten, ehe es ein geeigneter Boden würde, um Pastorallehren aufzunehmen! Meine Freunde, ich muß wohl sprechen und zeugen von ihnen, denn Sie können Selber nicht schicklicherweise von Sich sprechen, ich denn mit diesen Worten: Kommt, ihr Eingenommenen, ihr nach Hörensagen Urtheilenden, ihr über einen Kamm Alle Scheerenden, kommt und suchet Theologiestudirende in der Kirche, ihr werdet sie da finden" u. s. w. Statt ins Blaue zu raisonniren, hätte man daher die Fälle nachweisen sollen, wo in den lezten Jahren Mitglieder der theologisch-practischen Universitätsanstalten so im Studentenleben befangen gewesen wären, daß sie dadurch ihre Würde als Zöglinge jener Institute verlezt hätten. Ohne solche Beweise kann durch Phrasen, wie sie sich z. B. im sechsten Commissionsberichte der badischen Generalsynode von 1834 p. 14 finden, zwar ein Vorurtheil, nimmer aber ein Urtheil begründet werden. — Wenn aber (wie es sich z. B. in Heidelberg beweisen läßt) schon die Studirenden, welche Mitglieder der theologisch-practischen Anstalten sind, eine durchaus würdige Haltung beobachten und inmitten des Studentenlebens aus freien Stücken ganz von den Thorheiten desselben entfernt bleiben, wie kann dieses für Candidaten der Theologie, die ein Examen gemacht, und Mitglieder eines Predigerseminars sind, nachtheilig werden?

die literarische Regsamkeit, durch eine in der Regel nicht geringe Anzahl tüchtiger Prediger, durch viele und gute Schulen, durch vorzügliche öffentliche und Privatbibliotheken, durch die fortdauernde Gemeinschaft mit den früheren Lehrern der junge Mann auf alle Weise angeregt, gefördert, wahrhaft gebildet und auf einen Standpunkt gestellt wird, der ihn später am besten vor innerer Leere und den damit verbundenen, oft so traurigen Folgen im äusseren Leben bewahret.

Die oberste Aufsicht über eine solche Anstalt müßte, wie es auch in Preußen mit dem Seminar zu Wittenberg der Fall ist (vergl. oben p. 59) das Ministerium des Innern führen, damit jeder theologische Parteieinfluß, so weit wie möglich, von dem Institute entfernt bleibt und dasselbe nie in dem Lande, wo es errichtet wird, als Mittel zur Einführung oder Verbreitung dieser oder jener Consistorialtheologie mißbraucht werden kann.

Zudem darf der Eintritt in die Anstalt kein erzwungener seyn, sondern muß jedem frei stehen, auf andere Weise, die von der Kirchenbehörde verlangte und in einem zweiten Examen zu beweisende theologisch-practische Tüchtigkeit sich zu erwerben, denn darauf kann es nicht ankommen, ob der künftige Geistliche *in einem Seminar* hinsichtlich des Practischen tüchtig geworden, sondern nur darauf, ob er *überhaupt* tüchtig sey. *)

---

*) Vergl. *Ullmann* über einige Mängel und Bedürfnisse der protestantischen Kirche. Theol. Stud. u. Kritik. 1832, Heft 2. p. 325. „Wesentlich ist endlich auch die Bestimmung, daß der Eintritt in das Predigerseminar stets der eigenen Wahl eines jeden überlassen bleibe.“

Fünfter Abschnitt.

Gründe für die Errichtung und Nothwendigkeit solcher Anstalten.

Die Errichtung von Predigerseminarien wurde, wie der zweite Abschnitt dargethan, in der deutsch-protestantischen Kirche vielfach postulirt und außer dem im dritten Abschnitte ausgeführten Grunde des Bedürfnisses solcher Anstalten, manche Gründe angeführt, warum sie errichtet werden müßten, obschon diese Nothwendigkeit durchgehens mehr vorausgesetzt als dargethan worden ist. *)

Von der gewiß richtigen Erfahrung ausgehend, daß auch in der Theologie eine Vermittelung zwischen Theorie und Praxis nöthig sey, weil in der ersteren die letztere nur ihrer Möglichkeit nach liegt, baute man darauf den gewiß falschen Schluß, daß deßhalb besondere, von den Universitäten getrennte, Vermittelungsanstalten errichtet werden müßten, **) wenn aus der Theorie eine tüchtige geistliche Praxis sich herausbilden sollte.

---

*) Vergl. z. B. Aphorismen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens im protestantischen Deutschland. Berlin 1814. p. 107. „Nach dem Abgang von der Universität muß jeder Candidat wenigstens ein halbes Jahr in ein practisch-theologisches Seminarium treten, aus welchem er gleichfalls ein Zeugniß über seine practische Tüchtigkeit aufzuweisen hat.“ Rheinwalds Repertorium Band III. p. 90. „Das dringende Bedürfniß einer eigenen Anstalt zur weiteren Ausbildung junger Theologen für das geistliche Amt, nach Beendigung ihrer Universitätsstudien, welches jetzt ziemlich allgemein (? ?) empfunden, und von vielen Seiten her laut zur Sprache gebracht wird, hat man im Herzogthum Nassau schon vor geraumer Zeit gefühlt und auf Befriedigung desselben gedacht“

**) Vrgl. Hüffell über Errichtung praktischer Institute pag. 24.

Zur Unterstützung dieses an sich schon unrichtigen Schlusses wurde dann ausgeführt, wie das Universitätsleben jener Vermittelung auf der Hochschule hemmend und nachtheilig entgegentreten würde, während dasselbe bei genauerer Betrachtung, wie oben p. 94 Anm. 2 gezeigt worden, nur fördernd für die Wahl, Bewährung und Bildung der künftigen Kirchenlehrer erscheinen kann. Andere suchten sogar den Satz durchzuführen, daß das Studium der Theologie den Geistlichen nur in geringem Maaße zu seinem Amte ausrüste, daß seine Bildung zum Theologen von der Bildung zum Geistlichen zu unterscheiden sey,*) und für die letztere beson-

„immer wird eine Vermittlung zwischen der Theorie und Praxis nothwendig seyn." Diese Vermittlung ist aber für den Juristen, für den Mediciner eben so nöthig, sie hören deßhalb practische Collegien, sie stellen unter Anleitung und Aufsicht der Lehrer Uebungen an, aber nie ist einem eingefallen, daß dazu eigene, von der Universität getrennte Anstalten errichtet werden müßten.

*) Vrgl. Hüffell über Errichtung practischer Institute p. 27. „Setzen wir nämlich wirklich eine völlig abgeschlossene und für ein unbezweifeltes Wissen geltende Theologie, so wäre der Geistliche, als solcher, noch sehr wenig damit zu seinem Amte ausgerüstet, denn er soll ja nicht Theologie, sondern Religion lehren, und es tritt hiermit eine entschiedene Eigenthümlichkeit des Geistlichen hervor. Versuche es einmal der gelehrteste Dogmatiker von seinem Lehrstuhle herabzusteigen und in das Leben des Volkes zu treten, und man wird erfahren, was er leistet." Dadurch, daß man Theologie studirt, wird aber ja die Religion in ihrem Wesen begriffen und einzelne Theile der Wissenschaft handeln sogar nur davon, wie sie gelehrt werden soll; wie kann also behauptet werden, daß durch das Studium der Theologie der Geistliche nur zum Lehrer der Wissenschaft und nicht zum Lehrer der Religion ausgerüstet werde? Was aber die Unfähigkeit gelehrter Dogmatiker und somit der Dogmatik selbst hinsichtlich der Belehrung des Volkes betrifft, so fragen wir nur, ob Luther und die Verfasser des Heidelberger Katechismus, wenn schon in keinem Seminar gebildet, nicht mit ihren Worten vom Lehrstuhle, auf dem sie als

ders die Errichtung von Seminarien nothwendig wäre. Aber abgesehen von der Unhaltbarkeit dieser Behauptung, nahm die protestantische Kirche von jeher an, daß ihre Diener nur mittelst der Theologie zu ihrem Berufe tüchtig zubereitet werden könnten, und die Wahrheit dieser Annahme wurde und wird täglich durch den Erfolg bewähret; denn wem verdanken alle die vielen, ausgezeichneten Prediger der deutschen protestantischen Kirche ihre practische Tüchtigkeit? nächst Gott ohne Zweifel der Wissenschaft, welche ihnen den Weg zeigte, auf dem sie zur Erbauung ihrer Gemeinden gehen sollten, und die sie für diesen Weg ausrüstete! Oder läßt sich auch nur von einem der bedeutendsten Prediger unserer Zeit nachweisen, daß er seine Bildung einem Seminar verdanke und sind die Geistlichen des Landes, welches allein in Deutschland seit 1817 ein Predigerseminar besitzt, das seitdem alle seine Prediger durchlaufen mußten, so ausgezeichnet als geistliche Redner und Seelsorger, daß keine andere deutsche Landeskirche eben so tüchtige Diener aufzuwei-

---

Professoren der Theologie standen, in das Leben des Volkes mächtig sein Herz ergreifend und seinen Glauben befestigend getreten sind? — und eine flüchtige Vergleichung des neuen badischen mit dem alten lutherischen und reformirten Catechismus möchte leicht und sehr eindringlich darthun, wie das Studium der Dogmatik und die daraus hervorgehende Erkenntniß des Dogmas nicht nur für die, welche zum Katechismus machen berufen sind, sondern auch für alle, welche nach demselben zu unterrichten haben, wenn sie nicht mit leerer Hand in das Leben des Volks treten wollen, höchst nothwendig und zu einer tüchtigen geistlichen Wirksamkeit ganz unerläßlich ist.

Darum haben auch tausende erfahren, was geleistet worden und noch geleistet wird, wenn Männer wie der selige Reinhard und Schleiermacher, wie Nitzsch, Marheinecke und so viele andere gelehrte Dogmatiker von ihrem Lehrstuhle auf die Kanzel, unter die Konfirmanden, an das Krankenbett und and ie Gräber der Gemeindeglieder in das Leben des Volkes getreten sind.

sen hätte? Beides kann bei irgend einer Kenntniß jener Prediger und dieser und der übrigen deutschen Geistlichkeit nicht behauptet werden, und die deutschen Länder sind leicht nachzuweiseu, in welchen der Zustand der Geistlichen, obschon sie in keinen Predigerseminarien ihre Bildung erhalten, wenigstens eben so gut seyn möchte, als im Herzogthum Nassau.

Zuletzt hat man sogar die Theologie und ihre freie Entwicklung in der protestantischen Kirche als Grund für die Nothwendigkeit der Predigerseminarien angeführt, durch welche die Gemeinden gegen das Eindringen unkirchlicher Lehren bewahrt werden sollten, indem jene Anstalten auf dem kirchlichen Standpunkte stehen müßten. *) Ist es aber dadurch möglich, den künftigen Prediger mit seinem Eintritt in die Anstalt auch plötzlich auf jenen kirchlichen Standpunkt zu stellen?

Sollte der junge Mann, der mit Begeisterung sich an der Hand dieses oder jenes ausgezeichneten Lehrers auf der Universität gebildet, sich so schnell durch die zwei Prediger und Seminardirectoren auf ihren kirchlichen Standpunkt in der Theologie verpflanzen lassen? Und wenn er es sich gefallen ließe, würde nicht seine theoretische Theologie einen ganz andern Boden haben, als seine practische, die wohl in der Regel, weil ihr die entsprechende Theorie fehlte, gar keinen Boden hätte? und müßte nicht die Anstalt selbst, wenn es ihr Ziel wäre, die jungen Theologen zu kirchlichen zu machen, ganz ihren wahren Charakter verläugnen, ihren rein practischen Standpunkt verlassen, müßte sie nicht die theoretische Universitätsbildung überhaupt zu rectificiren suchen, und so die doch ihrer Natur nach ausgeschlossenen theoretischen Studien in ihren Kreis ziehen? und wenn auch diese Uebelstände alle nicht da wären, — wer sind denn die Unfehlbaren, welche den theologischen Facultäten gegenüber den

---

*) Bericht der badischen General-Synode von 1834. Heft 6. p. 13.

Standpunkt der Kirche wahren und die Landesgeistlichkeit auf ihn stellen sollen? wo ist denn eine Garantie, daß nicht einmal eine pietistische oder rationalistische Un- oder gar Antikirchlichkeit für den rechten kirchlichen Standpunkt gehalten, Lehrer in diesem Sinne angestellt, und so das Seminar in dieser Hinsicht viel mehr verderben, als gut machen würde? da nicht wie auf der Universität, die Wechselwirkung verschiedener Richtungen bei einer größeren Anzahl von Lehrern, wenigstens Mittel gegen eine derartige Einseitigkeit bietet.

Solche Correctionsanstalten, deren Erfolg selbst im Sinne derer, welche sie ins Leben rufen wollen, wie gezeigt, nicht im Mindesten gesichert ist, braucht aber auch die protestantische Theologie nicht, die sich zwar frei aber dennoch mit innerer Nothwendigkeit entwickelt und durch welche die Kirche nie zu Schaden gekommen wäre, wenn mann nur immer auf eine gediegene und tüchtige wissenschaftliche Bildung und auf ein würdiges Leben der Geistlichen mit dem gehörigen Ernste gesehen haben würde. Die theologische Richtung des Geistlichen kann aber auch nie in einer rein practischen Anstalt ihre Zurechtweisung finden, sondern er selbst nur durch das fortgesetzte, ernste Studium von Abwegen zurückkommen, und dieses müßte daher vor allem unter den Geistlichen befördert und von ihnen gefordert werden, daß sie das Studium der Theologie, zu welchem sie auf der Universität angeleitet worden, nach dem Examen erst recht beginnen, anstatt es damit, wie es leider so oft geschieht, für immer zu beschließen.

Eben so wenig kann als triftiger Grund für die Errichtung eines derartigen Seminars die Nothwendigkeit einer Oberaufsicht der kirchlichen Behörde über die Bildungsweise der künftigen Kirchendiener,*) welche bei den theologischen

*) Die Generalsynode des Großherzogthums Baden im Jahr 1834. Heft 6. p. 13. „Endlich ist nicht zu übersehen, daß der Kirchenregierung bei der Berufung der academischen Lehrer der Theolo-

Facultäten allerdings nicht Statt findet und nicht Statt finden kann, angeführt werden, da gar nicht ausgemacht ist, ob nicht eine derartige Aufsicht der Kirchenbehörden über die Bildung der Geistlichen und die betreffenden Bildungsanstalten die freie wissenschaftliche Entwicklung hemmen und diese oder jene Art der Einseitigkeit befördern würde. Bisher war die Bildungsweise der künftigen Kirchendiener immer unabhängig von den geistlichen Behörden, welche aber mit Recht die Zweige, in denen man sich auf der Universität Kenntnisse erwerben mußte, zu bestimmen hatten und dann befugt waren, durch ein Examen zu untersuchen, ob die erworbene theologische Bildung den Zwecken der Kirche entsprechend sey oder nicht und ob daher der Candidat unter die Zahl der Geistlichen aufgenommen oder abgewiesen werden solle. Dieses Recht macht daher auch jede weitere Aufsicht der Kirchenbehörde über die Bildung der jungen Theologen unnöthig, ohne daß die Kirche irgendwie durch Anstellung nicht gehörig gebildeter Lehrer gefährdet werden könnte, weil die Aufnahme und Beförderung solcher immer nur die Schuld der geistlichen Behörde wäre.

So läßt sich wohl kein einziger der bisher für die Nothwendigkeit der Predigerseminarien angeführten Gründe bei einer genaueren Untersuchung als haltbar nachweisen, obschon der Nutzen, den die wohleingerichteten derartigen Institute bisher im Einzelnen gestiftet und stiften gar nicht geläugnet werden kann.

Auch dabei muß aber zwischen der verschiedenen Einrichtung der Predigerseminarien distinguirt werden, da z. B. von der Nothwendigkeit einer Austalt, welche die theologisch-practischen Universitätsstudien an sich bringt, gar nicht die Rede seyn kann, weil ja dasselbe, was durch sie bewirkt wer-

---

gie keine Mitwirkung und über deren amtliche Wirksamkeit kein Aufsichtsrecht zustehe."

den soll, durch eine wohlorganisirte theologische Facultät von selbst geleistet und da die Wirksamkeit einer solchen keine isolirte, von dem allgemeinen wissenschaftlichen Leben getrennte, dadurch aber eine vor Einseitigkeit bei weitem mehr geschützte ist, viel besser geleistet wird.

Daß aber viele Facultäten dieses nicht leisten, kann keinen Grund für die Errichtung eines solchen Seminars abgeben, sondern nnr das Postulat nach einer besseren Organisation derselben in Bezug auf den practischen Theil der Theologie hervorrufen.*) Denn man nehme an, wie z. B. in

*) Durch solche verbesserte Einrichtungen würden sich factisch die Gründe, welche man aus dem für practische Ausbildung oft mangelhaften Zustand der Fakultäten, zu Gunsten der Predigerseminarien anführt, widerlegen. So heißt es z. B. in der Schrift: Ueber die Errichtung practischer Institute von Hüffell p 22. „Man hat ferner gefragt: wozu denn unsere Universitäten seyen, und warum man diesen die praktische Ausbildung der Candidaten des geistlichen Amtes nicht überlassen wolle? Haben wir denn nicht auf unsern Hochschulen Lehrer der Homiletik, der Katechetik, der Liturgik und Pastoraltheologie, kann also der Jüngling hier nicht praktisch ausgebildet werden? Fest und ruhig antworte ich: nein. Einmal kann dieses schon darum nicht seyn, weil man damit doch nie aus der Gränze der Theorie herauskäme, es sich aber hier um wirklich fortgesetzte Praxis und um ein Leben eines evangelischen Geistlichen handelt, ferner darum nicht, weil, wenn auch wirklich auf den Hochschulen eine gewisse Art von Praxis eröffnet werden könnte, diese nicht zureichend, und, was die Hauptsache ist, nicht isolirt genug vom Studentenleben auftreten kann." Ueber den letzten Punkt vergl. oben p. 94 Anmerk. 2. Auf die Frage: kann der junge Theolog auf der Universität auch practisch ausgebildet werden? muß aber dennoch im Widerspruch mit obiger Behauptung bejahend geantwortet werden; denn es folgt schon daraus, daß solches seit der Reformation in der protestantischen Kirche immer geschehen ist, daß es aber an manchen Orten und zu mancher Zeit hätte besser geschehen können, beweist nichts, als daß es nicht immer und überall auf den Universitäten war und

Baden angenommen wurde, daß zwei Lehrer im Stande seyen, die Candidaten des Landes auf einem Seminarium in einer kleinen Landstadt für ihre geistliche Praxis tüchtig zuzubereiten, warum sollten nicht zwei Glieder einer theologischen Facultät, die wie jene zugleich practische Geistliche seyn könnten, und von ganz anderen Mitteln, als an irgend einem andern Orte unterstützt würden, solches noch viel besser vollbringen können? *)

---

ist, wie es seyn sollte, — daß die theologisch-practische Bildung aber auf einzelnen Hochschulen auf eine in jeder Beziehung zureichende und höchst ausgezeichnete Weise jedem zu Theil wird, der sich darum bemüht (vrgl. unten die Beilagen I., II. u. III.), thut wohl genügend dar, daß der Jüngling auf ihnen practisch ausgebildet werden kann, und ein nur flüchtiger Vergleich der Einrichtung eines Seminars, wie z. B. des in Baden projectirten (vrgl. oben p. 80) mit obigen und anderen vorzüglich organisirten theologisch-practischen Universitätsinstituten lehrt aufs Unwidersprechlichste, daß in diesen Alles und in vieler Hinsicht noch auf eine weit bessere Weise den Theilnehmern geboten wird, was wir in einem derartigen Predigerseminar finden. —

*) Durchaus originell ist die Behauptung in dem Bericht der badischen Generalsynode von 1834. Heft 6. p. 13. Daß der akademische Lehrer, selbst wenn er ein geistliches Amt bekleide, doch nicht in den ganzen Umfang der Amtsführung eines evangelischen Geistlichen sich einarbeiten, viel weniger seine Schüler hineinführen und ihnen den Geist, den ihre künftige kirchliche Stellung erfordert, einhauchen könne!! — Schade, daß nicht Männer wie Schleiermacher, Marheinecke, Nitzsch, Strauß, und alle die ehrwürdigen Lehrer, welche auf dem Katheder, und als Seelsorger in den Gemeinden, gleich unermüdet und segensvoll für die Kirche gewirkt und wirken, Gelegenheit hatten durch jenen Berichterstatter der bad. Generalsynode oder durch die mit ihm übereinstimmenden Commissionsmitglieder in den ganzen Umfang der Amtsführung eines evangelischen Geistlichen eingeführt zu werden; und gut, daß nicht die tausend und aber tausend von Dankbarkeit und Liebe gegen ihre academischen Lehrer erfüllten Schüler vereint solch grund-

Ganz anders stellt sich jedoch die Frage über die Errichtung solcher Institute, wenn sie sich auf die im vierten Abschnitte sub I, II und III beschriebenen theologisch-practischen Fortbildungsanstalten nach vollendeten Universitätsstudien bezieht. Hier wird ihre Gründung je nach den Verhältnissen des Landes und der Kirche, in welchen sie ins Leben treten, sehr wünschenswerth und, wenn die Einrichtung auf die rechte Weise geschieht, äußerst wohlthätig seyn.*)

Dieses ist der Fall besonders in solchen Ländern, in welchen der Candidat der Theologie sich im Durchschnitt genöthigt sieht, zur Sicherung seiner Subsistenz von seiner Reception bis zu seiner Anstellung als Geistlicher einen Beruf zu ergreifen, der ihn oft von seinen theologischen Studien abbringt, und, statt ihn für seine künftige Stellung als Diener der Kirche zu fördern, ihm sogar hinsichtlich seiner Ausbildung für seinen geistlichen Beruf nur hinderlich ist. Daß unter solchen Umständen gut organisirte Predigerseminarien eine wahre Wohlthat für die Kirche werden können, unterliegt keinem Zweifel, obgleich selbst daraus die Nothwendigkeit ihrer Errichtung nicht dargethan zu werden vermag,

---

loser Behauptung gegenüber, bezeugen können, daß sie nächst Gott, gerade diesen theuren Lehrern den Geist verdanken, den ihre kirchliche Stellung erfordert, wenn jene gleich sich mit dem Einhauchen nie abgegeben haben! —

*) So trat im vorigen Jahre zu Gotha ein homiletisch-katechetisches Seminarium unter der Direction der beiden Oberconsistorialräthe D. Bretschneider und D. Jacobi ins Leben. Die Anstalt ist unter die Oberaufsicht des Oberconsistoriums gestellt und alle Candidaten des Landes in der Regel verpflichtet, drei Jahre lang Mitglieder derselben zu seyn. In ihr werden wöchentlich einmal Abends von 6 bis 8 Uhr Versammlungen gehalten, um darin die von den Direktoren abwechselnd aufgegebenen homiletischen und katechetischen Arbeiten durchzunehmen und Uebungen im Predigen und Katechisiren anzustellen. Vrgl. Allgemeine Kirchenzeitung 1835. Nro. 25.

weil jede kirchliche Behörde die Mittel in Händen hat, jeglichen, der durch fremdartige Beschäftigungen seinem geistlichen Berufe entfremdet worden und nicht mehr tüchtig für denselben erfunden wird, bis zu wiedererlangter Qualification vom Amte zurückzuhalten.

Da nun, wie gezeigt, die Nothwendigkeit der Errichtung von Predigerseminarien auf keine Weise dargethan worden, ihre fehlerhafte Organisation aber von dem größten Nachtheil für die Kirche seyn muß, so war auch das Urtheil der meisten und ausgezeichnetsten protestantischen Theologen und Geistlichen in der Regel gegen die Gründung solcher unserer Kirche immer mehr oder weniger fremdartigen Institute. *)

Sonach wäre die Nothwendigkeit abgesonderter theologisch-practischer Predigerinstitute noch zu demonstriren, was aber unmöglich geschehen kann, bis bewiesen worden, daß durch eine weise Nachhülfe hinsichtlich des practischen Theiles der Theologie auf den Universitäten, verbunden mit weiteren guten Einrichtungen besonders in Bezug auf das Candidatenleben, die künftigen Geistlichen nicht in den Zustand gesetzt werden können, in welchem sie die Kirche als ihre Diener zu einer gesegneten Wirksamkeit in ihrer Mitte

---

*) In diesem Sinne erklärte sich z. B. die theologische Facultät der Universität Berlin im Jahr 1817 unbedingt gegen die Errichtung von Predigerseminarien und das Urtheil von den damaligen Gliedern derselben Schleiermacher, Marheinecke, de Wette, von Männern, die als Lehrer und Führer der theologischen Jugend, wie als Prediger gleich ausgezeichnet sind, möchte wohl jeglicher anderen Autorität, welche man für die Errichtung solcher Institute anführen könnte, den Rückzug räthlich machen. Vrgl. dazu de Wette über den Verfall der protestantischen Kirche in Deutschland und die Mittel ihr wieder aufzuhelfen. Reformationsallmanach von 1817. p. 338 —340 und 360 und Harms Pastoraltheologie Band III. p. 25.

empfangen muß. Da aber an manchen Orten und in manchen Ländern der junge Geistliche auf Universitätsanstalten und durch eine fortgesetzte strenge Aufsicht über seine zweckmäßige Weiterbildung für seine Wirksamkeit zum Segen der Gemeinde genügend vorbereitet wird, so ist jener Beweis nicht wohl zu führen und die Nothwendigkeit der Errichtung von Predigerseminarien nimmer darzuthun.

Kann aber nicht von der Nothwendigkeit solcher Anstalten die Rede seyn, so sind die Schwierigkeiten, welche der Gründung und Erhaltung eines tüchtigen derartigen Seminars entgegen stehen zu berücksichtigen. Zunächst gehört hierher der Kostenpunkt, für den, wie p. 88 u. ff. gezeigt worden, weder 3 noch 4000 fl. irgend hinreichen könnten, sondern der sich z. B. in einem Lande, wie Baden, wenn die Anstalt nicht schlecht organisirt seyn soll, auf eine ähnliche Summe, wie bei Wittenberg, das heißt auf wenigstens 12 bis 15,000 Gulden jährlich herausstellen würde; ausserdem möchten die Lehrer für eine solche Anstalt nicht leicht zu erhalten seyn, da doch wenigstens die, welche Vorlesungen zu halten haben, aus der Mitte theologischer Facultäten genommen werden müßten, ausgezeichnete Universitätslehrer aber sich nur schwer zu der mehr beengten Wirksamkeit an einem derartigen Seminar entschließen würden. Bei dieser Aussicht, daß die Zöglinge der Anstalt wahrhaft vorzügliche Lehrer, unter deren Leitung sie auf Universitäten auch ihre practischen Studien vollenden könnten, wohl häufig entbehren müßten, ist aber vor allem zu bedenken, wie bei einer mangelhaften oder einseitigen Organisation eines Seminars, in welchem die Geistlichkeit eines ganzen Landes ihre practische Bildung erhalten würde, ein unberechenbarer Nachtheil und Schaden für die Kirche des Landes erwachsen müßte. Eine Garantie für die Vorzüglichkeit der Einrichtung kann aber überhaupt nicht, und am wenigsten da gegeben

werden, wo schon in den Vorschlägen dazu so sehr viel Unüberlegtes und Verkehrtes zu Tage gefördert worden ist.

Ganz anders verhält es sich mit der theologisch-practischen Ausbildung auf den Universitäten, da für den Besuch dieser oder jener, wenigstens in Baden, und das sey dem geliebten Vaterlande zum Ruhme gesagt, gar keine Einschränkung Statt findet, hierdurch aber der Theologe gegen jegliche Form, die sich im Theoretischen oder Practischen ihm gegen seinen Willen aufdringen möchte, geschützt ist; weil ihm die Wanderung nach jedem andern Bildungsorte unbenommen bleibt und ihm so in seiner geistigen Entwicklung keine Art von Gewalt angethan werden kann. Darum muß das Resultat der Untersuchung über die beste Art der Ausbildung zur theologischen Praxis immer dahin gehen, daß diese stets in der protestantischen Kirche, wie bisher, den theologischen Facultäten der Universitäten überlassen bleibe, aber durch diese in Verbindung mit der vorhergehenden und nachfolgenden Entwicklung des künftigen Geistlichen, so gut und vollständig als nur irgend möglich, ertheilt werden soll.

Sechster Abschnitt.

Vorschläge zur Erzielung einer tüchtigen theologisch-practischen Ausbildung.

Da das Bedürfniß einer theilweisen Verbesserung der Bildung zum Predigtamte an vielen Orten lebendig gefühlt wird, und unsere vielfach zerrissene Zeit zum Heil der Staaten und Völker tüchtige Lehrer der Kirche und Seelsorger der Gemeinden postulirt, damit der christliche Staat

seines Fundaments nicht beraubt werde, so muß es eine nicht nur jedem Gliede der Kirche, sondern auch jedem Freunde des Vaterlandes wichtige Frage seyn, wie diese tüchtigere Bildung der Geistlichkeit bewirkt werden könne.

Der Geistliche soll, das ist allgemein anerkannt, nicht nur durch sein Wissen, durch die mittelst der Aneignung der Wissenschaft erworbenen Erkenntnisse, sondern besonders auch durch seine Stellung im Leben, durch sein Beispiel auf die Gemeinde wirken, und durch beides der Kirche dienen. Wo sich in ihm ein tüchtiger Schatz theologischen Wissens, mit einer würdigen Haltung und einem untadelhaften Wandel verbindet, da muß seine Wirksamkeit eine für Kirche und Staat reich gesegnete werden. Auf beides, auf seine sittliche und intellectuelle Entwicklung muß daher bei der Bildung des Geistlichen gleichmäßig Rücksicht genommen werden und daß dieses bisher nicht gehörig geschehen, hat sich in Kirche und Staat oft schrecklich gestraft.

Hinsichtlich der sittlichen Bildung des künftigen Geistlichen ist es aber nicht, wie manche glaubten, mit dem nur ein Jahr lang dauernden Aufenthalte in einem Predigerseminar gethan, sondern mit der Bestimmung zum Studium der Theologie muß sie beginnen und in den höhern Classen der Gymnasien, auf der Universität, im Candidatenleben, durch eine weise Aufsicht und unausgesetzte Wachsamkeit über alle, welche sich jenem heiligen Berufe gewidmet haben, sich nach und nach vollenden.

Mit der Theilnahme des Schülers am Unterrichte in der hebräischen Sprache, wodurch sich in der Regel seine Absicht, Theologie zu studiren, ausspricht, sollte er von dem Lehrer dieser Sprache sowohl, als besonders von dem Religionslehrer hinsichtlich seines Characters, seiner Sitten und seines religiösen Sinnes ganz besonders unter Aufsicht genommen, und wenn er sich wenigstens in der letzten Classe

nicht tadellos benommen, zum Studium der Theologie nicht zugelassen werden.

Eben so darf die Universität für den jungen Theologen nicht nur eine Anstalt zur Erweiterung seiner Kenntnisse, sondern sie muß die Vorbereitungsanstalt für seinen künftigen Beruf, also auch ein Mittel für seine sittliche Entwicklung und Fortbildung seyn. Unter die ernste und liebevolle Aufsicht seiner Lehrer gestellt, soll der junge Mann auf ihr in intellectueller und moralischer Hinsicht erstarken, oder, falls er dieß nicht thut, durch sie von dem Wege zurückgewiesen werden, den er nicht mit Segen verfolgen kann.

Die theologischen Facultäten als solche müssen daher die genaueste Aufsicht über den Fleiß und das Betragen der Theologie Studirenden führen, ihnen liegt es ob, zu ermahnen, zu strafen, und wenn dieses nichts fruchtet, sogar von dem weiteren Studium der Theologie zurückzuweisen,*) da-

---

*) Hier muß eine Einrichtung erwähnt werden, deren sich seit einiger Zeit Heidelberg erfreut, und worin diese Universität, anderer Vorzüge nicht zu gedenken, auch von sämmtlichen kön. Preußischen Hochschulen zum Muster genommen werden könnte. Es ist dieses die neue Organisation des academischen Ephorats, welche unter dem 18. Nov. 1833 durch folgende Verordnung ins Leben trat: „In Gemäßheit höchsten Rescripts aus großherzoglichem Staatsministerium vom 26. v. M. Nro. 2518, die Organisation des Ephorats der Universität Heidelberg betreffend, wird verordnet wie folgt:

Art. 1. Die Functionen des Ephorats der Universität Heidelberg gehen auf die Facultäten über.

Art. 2. Jede Facultät übernimmt die durch das Edikt vom 13. May 1803 §. 32 bezeichnete nähere Aufsicht auf diejenigen Studirenden, welche — zufolge der nach den Facultäten abzutheilenden Universitätsmatrikel — ihrer Abtheilung angehören.

Art. 3. Unter der Aufsicht der Ephorate stehen ohne Unterschied sowohl Inländer als Ausländer.

mit die Kirche nicht in den Fall komme, an ihren eigenen Lehrern, statt sich erbauen zu können, Aergerniß zu nehmen,

---

Art. 4. Das Universitätsamt theilt monatlich jeder Facultät ein Verzeichniß der in Disciplinarsachen ergangenen Straferkenntnisse, so wie der Erkenntnisse über Schuldklagen gegen die ihrer Aufsicht untergebenen Studirenden mit, unter Hinweisung auf alle gegen dieselben Studirenden etwa früher schon ergangenen Straferkenntnisse und angebrachten Schuldklagen.

Art. 5. Die Oberpedellen haben den Dekanen der betreffenden Facultäten monatliche Rapporte über die zu ihrer Kenntniß gekommenen Thatsachen zu erstatten, welche, ohne eine Anzeige zum Zweck einer polizeilichen Untersuchung zu begründen, zur Mittheitung an das Ephorat geeignet sind.

Art. 6. Die ausserordentlichen Professoren und Privatdocenten haben innerhalb sechs Wochen, vom Anfang des Semesters an gerechnet, dem Decan der Fakultät, der sie angehören, ein Verzeichniß ihrer Zuhörer zuzustellen.

Art. 7. Die Facultäten halten in ihrer Eigenschaft als Ephorate regelmäßige Sitzungen, in welchen die einzelnen Mitglieder über ihre eigenen Wahrnehmungen vortragen, die Decane die erhaltenen Mittheilungen vorlegen, und durch Stimmenmehrheit die erforderlichen Beschlüsse gefaßt werden. Auch in Ermanglung einer besondern Veranlassung findet jeden Monat eine Sitzung Statt.

Art. 8. Jedes Ephorat wird die unter seiner Aufsicht stehenden Studirenden, welche ihm Veranlassung hierzu geben, vorladen, um sie zum Fleiß und zu einem, ihrem Beruf angemessenen Lebenswandel zu ermahnen, auch nach Umständen einer monatlichen Prüfung über ihre bisherigen Fortschritte unterwerfen, und – wo es ihm dienlich scheint – den Eltern oder Vormündern derselben die geeignete Mittheilung machen, oder durch das Universitätsamt machen lassen.

Art. 9. Das Ephorat kann bei dem Senat darauf antragen, daß solchen Studirenden, welche seine Ermahnungen unbeachtet lassen, wegen Unfleißes, unregelmäßigen Lebenswandels, Unsittlichkeit oder Schuldenmachens, das akademische Bürgerrecht aufgekündigt werde.

weil diese selbst in dem Pfarramte die, durch ein zügelloses und ungezügeltes Studentenleben angenommenen, schlechten Gewohnheiten, Gemeinheiten und Rohheiten nicht unterlassen können.

Für die wissenschaftliche Ausbildung auf der Universität ist das erste Bedürfniß, daß man ihr die gehörige Zeit gönne, ohne welche sie nicht tüchtig vollendet werden kann, das heißt wenigstens drei und ein halbes Jahr, denn in einem kleinern Zeitabschnitt kann der Theologe eine durchgreifende Bildung in den Zweigen der theoretischen und practischen Theologie nicht erhalten. Werden in dieser Zeit die Lehrer durch wissenschaftliche Strenge und Tüchtigkeit, aber auch eben so durch weise Berechnung, was dem Studirenden Noth thut, auf daß er nicht von der Masse des Materials erdrückt, sondern durch anregende und geistreiche Verarbeitnng desselben geweckt und zum Weiterforschen angeregt werde, geleitet, so kann in diesem Zeitraume alles Nöthige gründlich geleistet und

---

Hierdurch wird die intellectuelle, wie die sitttiche Weiterbildung der Studirenden auf eine Weise gesichert, wie solches wohl auf wenigen Universitäten der Fall seyn möchte, wo in der Regel mit der Strenge des Gesetzes auch die Aufsicht aufhört, so daß der Studirende wissenschaftlich und sittlich zu Grunde gehen kann, ohne darüber auch nur einmal zur Rede gestellt zu werden. Das Verhältniß der Lehrer und Schüler wird aber auch dadurch ein genaueres, wenn jene die väterliche Aufsicht üder den Fleiß und die Sittlichkeit der Studirenden übernehmen, und die Eltern können ruhiger ihre Söhne einer Anstalt vertrauen, von der sie wissen, daß die Aufsicht nicht fehlt, und daß sie selbst, wenn sich ihre Kinder pflicht- und zweckwidrig benehmen, durch das Ephorat Nachricht erhalten.

Diese wohlthätige Verordnung, welche in Bezug auf die Theologie Studirenden, seit sie erschienen, von der Facultät strenge gehandhabt worden, sichert daher für immer eine würdige, mit dem heiligen Zwecke der Studien nicht im Widerspruch stehende Haltung der jungen Theologen.

der junge Mann auf den Punkt gestellt werden, daß er ohne weitere Hülfe in der Wissenschaft fortarbeiten und dadurch immer tüchtiger für seine Wirksamkeit in der Gemeinde sich ausrüsten kann. Zum Wecken der Selbstthätigkeit bei den theologischen Universitätsstudien dienen besonders, die sogenannten Seminarien, in welchen die Studirenden unter Anleitung des betreffenden Lehrers in den verschiedenen Zweigen der Theologie Uebungen anstellen, wodurch ihre gelehrte Selbstbildung gefördert werden soll.*)

Erst wenn so ein tüchtiger Grund hinsichtlich der exegetischen, historischen und systematischen Theile der Theologie gelegt und der Stoff, den die practische Theologie durch jene Studien verarbeitet voraussetzen muß, gehörig erkannt worden, kann mit Segen zu ihrem Studium geschritten werden.

Dazu sollten aber die zum Theil so sehr vorzüglichen einzelnen Anstalten als homiletische, katechetische, liturgische, pastoraltheologische Seminarien **) in ein theologisch-practisches In-

*) Solche bestehen auf mehreren deutschen Universitäten zum großen Nutzen der Theilnehmer, für exegetische, historische, systematische Theologie. Vergl. z. B. Einrichtungen und Gesetze des theologischen, des homiletischen und des katechetischen Seminariums der theologischen Facultät zu Jena. Jena 1830. So besteht in Halle ein königliches theologisches Seminarium, das in fünf Classen zerfällt, in welchen die Uebungen der Theilnehmer in der Exegese von D. Gesenius und Wegscheider, in der historischen Theologie von D. Thilo, in der systematischen von D. Tholuck und in der practischen von D. Marks geleitet werden. Mit Leichtigkeit und geringen Mitteln ließen sich auf andern Universitäten ähnliche, das Selbststudium der jungen Theologen ausnehmend fördernde Einrichtungen treffen.

**) Solche getrennte Seminarien für einzelne Zweige der practischen Theologie bestehen auf den meisten deutschen Universitäten. So z. B. in Erlangen drei, ein homiletisches unter der Direction der Professoren Dr. Engelhardt und Höfling, ein katechetisches unter der Leitung des letztern, und ein Pasto-

stitut auf jeder Universität vereinigt werden, *) in welchem die verschiedenen Zweige der practischen Theologie nicht nur docirt, sondern auch zugleich dahin einschlagende Uebungen so umfassend wie möglich angestellt werden könnten.

---

ralseminar dessen Director Professor v. Ammon ist; in Göttingen ein homiletisches und ein katechetisches unter der Leitung der Professoren Consistorialrath Dr. Pott und Generalsuperintendent Dr. Trefurt; in Jena ein homiletisches und ein katechetisches unter der Direction der Professoren Dr. Schott und Dr. Danz; in Kiel ein homiletisches unter der Direction des Professors Dr. Köster; in Heidelberg ein pädagogisch-katechetisches und ein homiletisches unter der Leitung der Professoren Geh. Kirchenrath Dr. Schwarz und Kirchenrath Dr. Abegg; in Leipzig ein homiletisches unter der Leitung des Professors Dr. Krehl.

*) Diese isolirten Institute sind auf manchen Universitäten schon zu einem größern oder kleinern Ganzen vereinigt worden, wie z. B. in Greifswald (vrgl. Beilage III.) oder wie in Halle, (vrgl. Beilage II.) und in Bonn, wo das ohne Zweifel zu den vorzüglichsten derartigen Anstalten gehörende homiletisch-katechetische Seminarium, unter der ausgezeichneten Leitung der solchen Zustand schon verbürgenden Professoren und Prediger Dr. Nitzsch, und Dr. Sack steht. Dieses Institut, dem wohl nicht nachgesagt werden kann, daß aus ihm andere als für ihren Prediger- und Katechetenberuf tüchtig vorbereitete junge Männer hervorgehen, nimmt ordentliche und außerordentliche Mitglieder in seine Mitte auf, welche in der Eröffnungsversammlung auf die Statuten des Institutes verpflichtet werden und sich mehrere Stunden in der Woche unter Moderation der beiden Directoren zu den gemeinsamen Beschäftigungen versammeln. Diese bestehen

1) in Unterhaltungen über homiletische und katechetische Behandlung von Schrifttexten. Auf den in der letzten Versammlung aufgegebenen Text bereiten sich zu dem Ende immer zwei Mitglieder vor, um das Resultat dieser Vorbereitung vorzutragen, so daß dieses dann von dem Director entweder theilweise anerkannt, oder berichtigt, oder auf fruchtbarere, bessere Benutzung des Textes, auf passendere Einrichtung hingeleitet und zuletzt seine

Ein solches Institut müßte unter der Aufsicht der Facultät und unter der Direction sämmtlicher an ihm ange-

---

eigene Ansicht über die Behandlung des fraglichen Textes mitgetheilt wird. Auf den christlichen Festkreis und das Kirchenjahr wird dabei besondere, wenn auch nicht unbedingte Rücksicht genommen, woraus sich eben die Gelegenheit von selbst ergibt, über den Gesammtinhalt der festlichen Vorstellung und dessen Eintheilung zu verhandeln, so wie Vorschläge freigewählter Texte und Themata für das jedesmalige Fest zu machen und zu beurtheilen.

Der eine Text wird zum Plan einer Homilie, der andere zu dem einer synthetischen Predigt bestimmt, oder auch den Seminaristen überlassen, das Geeignete zu wählen. Ferner bestehen die Beschäftigungen dieses Institutes

2) in kritischen Verhandlungen über schriftlich eingereichte Entwürfe oder Ausarbeitungen von Predigten und Katechesen, so wie über eingereichte Recensionen derselben. Mehrere Tage vor der Versammlung übergibt der Verfasser zu dem Ende einem Seminaristen seine schriftliche Arbeit, welcher eine Recension verfaßt, die mit der Arbeit dem Director übergeben wird; in der nächsten Versammlung beurtheilt dieser beide, theilt Stellen aus beiden mit und beide Verfasser haben Gelegenheit sich unter der Leitung des Directors auszusprechen und wo es möglich ist, auszugleichen; auch wird wohl der Verfasser zum besonderen Lesen der Recension, wenn sie tüchtig war, vom Director aufgemuntert. Mit diesen Arbeiten wechselt von Zeit zu Zeit die Characteristik einer gedruckten Predigt. Ausserdem werden

3) freie Vorträge gehalten. Dazu wird ein Text gegeben, zu dessen Verarbeitung der Seminarist 14 Tage Zeit hat, nach welcher er im Versammlungsauditorio vom Katheder aus einen freien Vortrag über denselben hält. Von einer Predigt in der Gemeinde soll er sich nur durch Weglassung alles eigentlichen Gebetes und durch eine erlaubte Berücksichtigung der besondern Bedürfnisse der Zuhörer, der Zeiten, welche Abschnitte im Seminarleben bezeichnen, unterscheiden. Im übrigen soll er frei seyn von allen wissenschaftlichen Terminologien und wie die Predigt frei von allem Eigenthümlichen der weltlichen Rede; denn, wenn er auch durchaus nicht eine bloße Redeübung und Declamation, so soll er doch in gewisser Beziehung eine Vorbereitung zur Rede

stellten Lehrer stehen. Der Eintritt in dasselbe kann nur auf ein völlig befriedigendes Zeugniß des Ephorats erfolgen, und jeder, der ein solches wenigstens über die letzten Curse vor seinem Eintritte nicht beizubringen vermag, muß von der Theilnahme an den theologisch-practischen Studien, bis er sich gebessert, zurückgewiesen werden. Die Aufnahmefähigkeit in

---

und Predigt vor der Gemeinde, also eine geistliche, biblische Rede seyn.

Nach Beendigung des Vortrags wird er von dem Director recensirt in didaktischer, wie in rhetorischer und sonstiger Hinsicht und die möglichen Verbesserungen werden kurz angegeben.

4) Predigten in der Universitätskirche. Den auf irgend eine Weise erprobten Mitgliedern des Seminars wird während des letzten Semesters ihres Aufenthaltes auf der Universität die Gelegenheit zum predigen in der Universitätskirche geboten. In der Regel soll ein solches Mitglied schon einen freien Vortrag in der Seminarversammlung gehalten haben.

Zu gehöriger Zeit wird dem Director der freigewählte Text nebst Thema und Disposition zur Billignng oder Verwerfung vorgelegt, ebenso die fertige Predigt zur Durchsicht eingereicht, und dann in einer Wochenkirche vor dem Director und sämmtlichen Seminaristen öffentlich gehalten. Einer der letzteren ist mit der Recension beauftragt und erhält zu dem Ende auch das Manuscript zur Durchsicht. In der Abendversammlung des Seminars ist es dem Prediger selbst erlaubt, zuerst sein kritisches Selbstbewußtseyn auszusprechen; darauf trägt der Recensent seine Bemerkungen vor und der Director beschließt die Verhandlung mit Ausgleichung, Entscheidung und eigener Kritik der Predigt und Recension.

5) Den älteren Mitgliedern ist die Gelegenheit geboten, katechetische Uebungen mit den Kindern der evangelischen Pfarrschule unter der Aufsicht des Directors anzustellen. Zwei von den vier vorbereiteten Seminaristen übernehmen die Katechisation, die beiden andern die Kritik nach Beendigung der ersteren. Der Director gleicht dann aus, entscheidet und gibt in der Durchführung des unausgeführt Gebliebenen das Vorbild einer Katechisation.

das Institnt kann mit dem Anfange des fünften Semesters der theologischen Studien beginnen und wenn die vorhergegangene Zeit gut verwendet worden, die Reception selbst erfolgen. Die Mitglieder theilen sich in ordentliche und ausserordentliche. Erstere erhalten mit ihrer Aufnahme Anspruch auf die vorhandenen Stipendien, wodurch sie hinsichtlich der etwas verlängerten Studienzeit erleichtert werden müßten. Dagegen haben sie die Verpflichtung, an den sämmtlichen Vorlesungen des theologisch-practischen Institutes Theil zu nehmen und allen Uebungen nach Anordnung der Lehrer den ununterbrochensten Fleiß zu widmen.

Letztere erhalten keine Stipendien, haben weder die Verpflichtung, alle Vorlesungen zu hören, noch die, an den Uebungen Theil zu nehmen, können aber nach eingeholter Erlaubniß der betreffenden Lehrer als Auscultanten zu beiden zugelassen werden.

Die Vorlesungen und Arbeiten des theologisch-practischen Institutes müssen auf drei Semester berechnet seyn, doch so, daß erstere nie mehr als zwei Stunden des Tages die Theilnehmer in Anspruch nehmen dürften und ihnen somit hinreichende Zeit bleibe, sich mit den Fächern der reinen Theologie nicht nur durch ihr Privatstudium, sondern auch noch in einzelnen Vorlesungen immer vertrauter machen und besonders in den oben angeführten Seminarien fortarbeiten zu können, damit das Studium der theoretischen und practischen Theile der Wissenschaft statt von einander losgerissen und getrennt zu werden, sich gegenseitig durchdringe.

Auf die drei Semester dürften sich die Arbeiten des Institutes ungefähr folgendermaßen vertheilen:

Erster Cursus.

Vorlesungen über Homiletik verbunden mit Uebungen im Ausarbeiten einzelner Theile der Predigt, z. B.

Conception der Themata aus gegebenen Texten, Fertigung von Eingängen zu vorgelegten Predigtentwürfen, Entwerfung von Dispositionen, Predigtentwürfen u. s. w. 4 Stunden wöchentlich.

Vorlesungen über Katechetik mit Berücksichtigung der Geschichte des Katechumenenwesens 4 Stunden wöchentlich.

Vorlesungen über Pädagogik und Methodik 4 Stunden wöchentlich.

Zweiter Cursus.

Vorlesungen über Liturgik verbunden mit kritischer Lectüre älterer und neuerer Liturgien, Kirchengesänge u. s. w. 3 Stunden wöchentlich.

Vorlesungen über die Volksschule und das Verhältniß des Geistlichen zu ihr, verbunden mit Schulbesuchen und darüber abzufassenden Relationen. 2 Stunden wöchentl.

Homiletische und katechetische Uebungen, Ausarbeitung und Kritik ganzer Predigten und Katechisationen, die theils in dem Auditorium, theils in der Kirche und Schule öffentlich gehalten werdeu. 3 Stunden wöchentlich.

Geschichte der christlich-kirchlicheu Kanzelberedsamkeit verbunden mit kritischer Lectüre von Musterpredigten besonders aus den älteren Zeiten der Kirche. 4 St. w.

Dritter Cursus.

Vorlesungen über Pastoraltheologie verbunden mit Anleitung und Uebungen in allen Zweigen der geistlichen Geschäftskunde. 4 Stunden wöchentlich.

Vorlesungen über Landes-Kirchenrecht mit Bezug auf die Kirchenverfassung. 2 Stunden wöchentlich.

Homiletische und katechetische Uebungen, wie im zweiten Semester, nur noch erweitert und verbunden mit

Ertheilung einzelner Stunden des Religionsunterrichtes in der Schule. 4 Stunden wöchentlich.

Geschichte der Kanzelberedsamkeit, besonders neuerer Zeit, nebst Vorlage und Kritik von Mustern. 2 Stunden wöchentlich.

Die so in drei Semester vertheilten Beschäftigungen könnten auch in dem Falle, daß eine Verlängerung der Studienzeit bis auf drei und ein halbes Jahr durchaus unmöglich wäre, in zwei Curse zusammengedrängt werden, so daß die Mitglieder des Institutes dann 3 Stunden täglich in Anspruch genommen würden.

Ausser den Vorlesungen und zu ihrer Ergänzung müßten noch von den Lehrern der Anstalt abwechselnd in der Woche einmal wohl am besten Abends eine Zusammenkunft der Seminaristen gehalten werden, wobei eine freiere Unterhaltung über alle Gegenstände der geistlichen Amtsführung Statt finden könnte, und den Mitgliedern des theologisch-practischen Institutes Gelegenheit zum Fragen und Mittheilen ihrer abweichenden Ansichten gegeben werden müßte.

Dennoch dürfte die Theilnahme an diesem theologisch-practischen Institute selbst bei den Inländern keine erzwungene seyn, sondern nur verlangt werden, daß sie in allen darin behandelten Zweigen der practischen Theologie eine strenge Prüfung zu bestehen im Stande seyen. Eine solche ist aber unabweisbares Erforderniß, wenn überhaupt die theoretische und practische Universitätsbildung tüchtig werden soll, weil, wenn diese bisher von den Theologie Studirenden sich öfters nicht gehörig angeeignet worden, häufig der Grund davon in der schlechten Einrichtung der Examina lag.

Man hat daher in neuerer Zeit auf die Verbesserung derselben in vielen Staaten seine Aufmerksamkeit gerichtet und in den meisten deutschen protestantischen Ländern dadurch die feste Ueberzeugung gewonnen, daß die theologischen Candida-

tenprüfungen ohne Mitwirkung der betreffenden Fakultäten nicht in der Weise abgehalten werden können, wie solches das wahre Interesse der Kirche erfordert. *)

Daher ist es wohl nöthig, wenn irgend daran liegt, daß die Kirche nur tüchtige Geistliche zu Dienern erhalte, daß zu dem theologischen Staatsexamen sowohl ein Mitglied der theologischen Fakultät, als einer der Lehrer jenes oben beschriebenen theologisch-practischen Institutes beordert wird. **)

---

*) Die Art der Mitwirkung der theologischen Fakultäten bei den Prüfungen kann eine doppelte seyn und zwar entweder so, daß wie z. B. in Preußen und Hessen, der Fakultät das erste Staatsexamen überlassen, und das zweite dann von dem Consistorium gehalten wird; oder so, daß wie z. B in Holstein Glieder der Fakultät in Verbindung mit dem Consistorium die Examina halten. — Ersteres hat ohne Zweifel den Nachtheil, daß der Studirende leicht sich genöthigt sieht, seine Universitätsstudien nach den betreffenden Examinatoren der einzelnen Fächer oder doch nach einem und dem andern derselben einzurichten, was eine schädliche Hemmung für seine wissenschaftliche Entwicklung werden kann. Besser ist es daher wohl, wenn ein oder mehrere Glieder der theologischen Fakultät der Landesuniversität, unter sich abwechselnd, an dem Consistorialexamen Theil nehmen und zwar so, daß den einzelnen Räthen des Consistoriums bestimmte Zweige der Theologie zum Examiniren übertragen werden, während die Professoren über die theologische Gesammtbildung nachzuforschen und somit in allen Theilen der Wissenschaft zu prüfen haben.

**) Vrgl. Aphorismen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens p. 106. „An den Prüfungen der Candidaten dürfen die theologischen Fakultäten durchaus nicht ohne Antheil gelassen werden. Es läßt sich gar nicht voraussetzen, daß eine Prüfungsbehörde aus Religionslehrern bestehend, bei ihrem sonst schon so ausgebreiteten Wirkungskreis und falls sie nicht etwa zugleich Mitglieder einer theologischen Fakultät sind, eine so lebhafte, vertraute und ununterbrochene Verbindung mit der Wissenschaft haben könnten, als diejenigen, welche Amts halber darauf angewiesen sind."

Dann wird die Art des Examens, wo es noch nicht der Fall ist, von selbst eine bessere werden, zwischen mündlichen und schriftlichen Fragen und Antworten gehörig getheilt, über alle Zweige der Theologie mit wissenschaftlicher Strenge sich erstreckend, und besonders auch die Tüchtigkeit der pädagogischen Kenntnisse und die Fähigkeit des Examinanden eine Volksschule zu beaufsichtigen genau untersuchend.*)

Ueber das Resultat eines solchen Examens muß dann der Candidat, damit es selbst ein Mittel zu seiner Weiterbildung werde, in Bezug auf jedes einzelne Fach, in welchem er geprüft worden, genau in Kenntniß gesetzt, und ihm bemerkt werden, auf welche Theile der Wissenschaft er noch besondern Fleiß verwenden müsse. Um aber eine Bürgschaft zu haben, daß dieses auch wirklich geschehen, ist ein zweites theologisches Staatsexamen, wie solches schon lange zum Segen der Kirche in Preußen und andern deutschen Ländern besteht,**) nothwendig, das zwei Jahre nach dem ersten eben-

---

*) In diesem Punkte, wie in mehreren andern, ist namentlich auch die Examinationsordnung für die evangelisch-protestantischen Candidaten der Theologie in Baden durchaus unzureichend, nach welcher der Examinand und künftige Schulinspector gar keine Kenntnisse im Schulfache zu haben braucht, was wohl wenn es so fortbestehen würde, allen auch noch so vorzüglichen Verordnungen über das Schulwesen, den empfindlichsten Schaden bringen müßte. Im Interesse der Kirche, welcher gewiß von Rechtswegen die Aufsicht über die durch sie allein gegründeten, von ihr gepflegten und aus ihren Mitteln größten Theils unterhaltenen Schulen zusteht, liegt es aber ohne Zweifel, daß ihre Schulaufseher nicht nur die dazu berechtigten, sondern auch die vorzüglichsten zu diesem wichtigen Geschäfte seyen; dann wird man auch gerne überall, selbst wenn man über jenes Recht im Zweifel wäre, den Dienern der Kirche die Schulaufsicht überlassen.

**) Vergl. Ullmann über einige Mängel und Bedürfnisse der protestantischen Kirche. Theologische Studien und Kritiken. 1832. Heft 2. p. 306. „Und ferner, wie wichtig wäre es, die jungen

falls von dem Consistorium mit Zuziehung eines Gliedes der theologischen Fakultät und eines Lehrers des theologisch-practischen Institutes zu halten ist. Der Zeitraum, welcher zwischen beiden Examinibus liegt, wird dann am besten durch den wirklichen Eintritt in das geistliche Amt an der Hand eines tüchtigen Geistlichen ausgefüllt. *) Die Behörde

---

Theologen auch während ihrer ganzen Studienzeit auf Schule und Universität fortwährend im Auge zu behalten, sie alsdann nicht blos ein doppeltes Examen — dessen Strenge, wie sie z. B. in Preußen, nicht blos Gesetz, sondern auch Regel ist, gewiß die wohlthätigsten Folgen hat — durchlaufen zu lassen, sondern auch während der ganzen Candidatenzeit mit den Behörden in lebendige wissenschaftliche und menschliche Beziehung zu setzen."

*) Auch hiergegen hat man sogar Einwendungen gemacht, die sich jedoch leicht widerlegen lassen. Vrgl. Hüffell über die Errichtung practischer Institute 21. „Man hat in neueren Zeiten angeordnet, daß die Candidaten zuvor Vikarien werden sollen; allein daß dieses Mittel nicht zureicht, liegt offen da. Diese Vikarien nämlich kommen entweder zu alten, abgelebten Geistlichen, oder sie treten selbstständig auf bei Vakanzen und sonstigen Veranlassungen. Im ersten Falle werden sie wenig lernen, im letzten Falle können sie nichts lernen, und der Name entscheidet nicht, es kommt nicht darauf an, ob der junge Mann Vikar oder Pfarrer heißt, er bekommt die Verwaltung eines Amtes, heiße er wie er wolle, ohne dazu befähigt zu seyn. Angenommen indessen blos den ersten Fall, daß nämlich die Vikarien alten Geistlichen beigegeben werden, was kann da herauskommen? Höchstens einige Anweisung in der äusseren Geschäftsführung. Man hat, von der Macht dieser Wahrheit überwunden, den Vorschlag gemacht, die angehenden Geistlichen gewissen ausgezeichneten und noch kräftigen Geistlichen des Landes zuzuweisen, um sie dort gehörig ausbilden zu lassen. Ich hätte dagegen nichts einzuwenden. Allein worin besteht denn nur der Unterschied zwischen dieser Maßregel und einem Seminar hinsichtlich der Einwendungen, die man gewöhnlich macht? Werden diese Geistlichen keine Belohnuug in Anspruch nehmen, werden die jungen Leute dabei keine Kosten haben; wird man hier vor Einseitigkeit gesichert seyn?"

muß dazu die vorzüglichsten in rüstiger Kraft und als erweckendes Beispiel wirkenden Landesgeistlichen auswählen und ihnen die Candidaten für die zwei Jahre vom ersten bis zweiten Examen zuweisen, um von solchen Männern in das heilige Amt selber eingeführt zu werden,*) und unter ihrer Anleitung sich für das bevorstehende, besonders auch die

Sind aber die Vikare bisher sogleich zu alten, abgelebten Männern gekommen, da doch der Zweck der Vikariatsjahre die Ausbildung in der geistlichen Amtsführung unter einer geeigneten Aufsicht war, oder wurden die jungen Leute sogar gleich Pfarrverweser, so kann dieses nur aus einem Mangel an gehöriger Handhabung des Gesetzes hervorgegangen seyn. Man hat in Baden z. B. eine ziemlich große Anzahl guter Pfarreien, auf welchen Vicare gehalten werden müssen, hätte man diese mit den tüchtigsten Geistlichen besetzt und ihnen die Candidaten nach dem Examen zwei Jahre zur Aushülfe gegeben, so wären obige Nachtheile vermieden, gar keine Kosten verursacht und der Kirche genützt worden. Der Unterschied zwischen einer derartigen Einführung in's Amt und der durch ein Predigerseminar ist aber leicht zu erkennen. Dort ist ein Amt, welches der Candidat hat, während er zur richtigen Führung desselben angeleitet wird; — hier fehlt dasselbe und damit die Möglichkeit alle seine Seiten hinreichend kennen zu lernen. Einseitigkeit ist aber bei dem nicht zu befürchten, der gediegen wissenschaftlich und practisch gebildet zu einem tüchtigen Geistlichen als Gehülfe kommt, ja die Wechselwirkung beider auf einander, wird sie sogar gegenseitig noch vor Einseitigkeit schützen und bewahren.

*) Dabei wäre nur eine Vicariatsordnung zu wünschen, damit auch der junge Theolog die richtige und keine seines heiligen Amtes unwürdige Stellung erhalte, damit die Vikare nicht ferner, wie ein über die Verhältnisse der Vikare an manchen Orten unterrichteter Schriftsteller sagt, „erniedrigt in Charakter und Rang zu ordinären Dienstboten und gestempelt zu kraftlosen Lückenbüßern, nur zu figuriren haben, wo die Abwesenheit den Ersatzmann nöthig macht."

geistliche Amtsführung selbst ins Auge fassende, zweite Examen gründlich vorzubereiten. *)

Ist dieses Examen glücklich bestanden, und dadurch bewiesen, daß der Candidat zum Segen der Kirche an einer Gemeinde wirken könne, so mag er dann die nächsten Jahre auch bei einem alten, abgelebten Pfarrer zubringen, weder dieser, noch die Gemeinde, noch er selbst werden darunter leiden, denn mit Ruhe kann dann der alte Mann, dem tüchtigen jungen seine Erfahrungen mittheilend, die Gemeinde übergeben und er selbst wird in der treuen Pflege derselben wie in fortgesetzter wissenschaftlicher Thätigkeit seine Zeit auf's Schönste ausfüllen. **)

Erst im dritten Stadium des Candidatenlebens dürfte der Vicarius eine Pfarrverweserei erhalten, damit er stets mit den Erfahrungen seiner Lehrer und der Geistlichen, bei

---

*) Sehr erfreulich war es dem Verfasser, in einem äußerst gediegenen Aufsatze „über die vorgeschlagene Errichtung eines Predigerseminars in Bretten" in dem badischen Kirchenblatte von 1835 Nro. 14 ganz verwandte Gedanken über die practische Bildung junger Theologen zu finden, worin es heißt „Das Geeignetste wäre es daher gewiß, wenn alle drei Vorschläge in der Weise mit einander vereinigt würden, daß Jeder, der Universität und in dem oben angedeuteten Sinne Seminar (nemlich auf der Universität) durchgemacht hätte, zu einem tüchtigen Geistlichen gebracht würde, wo er anfinge mehr Selbstständigkeit zu erlangen, als auf der Universität und im Seminar möglich war, und so in das Leben des Amts eingeführt zu werden."

**) Besonders wohlthätig würde ein zweites Examen für die Bildung der jungen Geistlichen auch dadurch wirken, daß der Vikarius die ersten Jahre seines Aufenthaltes auf dem Lande fortstudiren müßte und so daran gewöhnt würde, auch in dieser neuen Stellung in der Theologie zu arbeiten, während jetzt so häufig der Anfang des Vicariats das Ende aller wissenschaftlichen Arbeiten ist.

welchen er vicarirte, bereichert und durch seine eigenen ermuntert zur selbstständigen Führung eines Amtes komme.*)

Bei einer solchen Ordnung würde man nicht mehr sagen können, was von einem bedeutenden Lehrer der Theologie**) noch vor wenigen Jahren mit Entrüstung über den Zustand der Bildung junger Geistlichen in manchen deutschen Ländern mit vollem Rechte gesagt wurde: „Die jungen Theologen laufen gleichsam wild umher, bis sie beim Examen eingefangen werden, aber nur um ihnen den Candidatenstempel aufzudrücken uud sie nach einigen Tagen wieder gehen zu lassen, dann sind sie auch wieder ganz sich selbst überlassen, und treiben sich aufs Neue in der Irre und Zerstreuung umher, bis sie durch den Wunsch eine Stelle zu erhaschen, mit den Behörden wieder von Zeit zu Zeit in Verbindung gebracht werden."

Einrichtungen, wie die vorgeschlagenen, ließen sich aber mit Leichtigkeit auch in dem Großherzogthum Baden ausfüh-

---

*) Diese Art der Einführung wird auch bey jedem andern Amte für nöthig gehalten, der Jurist, Cameralist, Mediciner practiciren unter der Leitung tüchtiger Beamten und Practiker, und für die jungen Theologen ist das Vicariat, recht eingerichtet und beaufsichtigt, ein wahrer Segen. Vrgl. Harms Pastoraltheologie III, p. 28. „Wo noch am füglichsten das Pastorale gelernt werden könnte, das wäre: bei einem Prediger, im Umgange mit dem, der sich als ein musterhafter Pastor weist und sich vielseitig zu weisen die Praxis in seiner Gemeinde hat. Wohl wem von Ihnen die Gelegenheit dazu nahe kommt, der ergreife sie! Ich bin der glückliche Candidat gewesen. Indeß von größerem Nutzen wird jedem Candidaten diese gute Gelegenheit alsdann seyn, wenn er schon manches Was und Wie sich auf der Universität hat vorstellen lassen. Es gilt auch in diesem Fall, was in so vielen: Wer da hat, dem wird gegeben, daß er die Fülle habe."

**) Vrgl. Ullmann über einige Mängel und Bedürfnisse der protestantischen Kirche. Theologische Studien und Kritiken. Jahrgang 1832. Heft 2. p. 305.

ren, ohne daß der Kirche oder dem Lande dadurch mehr Kosten, als die schon im Jahr 1831 von beiden Ständischen Kammern zu besseren Einrichtungen hinsichtlich der practischen Ausbildung der evangelischen Candidaten der Theologie bewilligten 3 bis 4000 Gulden, verursacht würden. Die Aufsicht über die künftigen Theologen in den höheren Classen der Gymnasien ist leicht zu führen, auf der Universität ist sie wie pag. 110 gezeigt, schon vorhanden und ohne große Schwierigkeiten wäre hier ein theologisch-practisches Institut in der oben ausgeführten Weise ins Leben zu rufen. Zwei Professoren der practischen Theologie befinden sich in der Fakultät, zwei ehrwürdige Lehrer sind vorhanden, die bisher das pädagogisch-katechetische und das homiletische Seminar mit Segen geleitet, von denen der eine unter den Pädagogen unserer Zeit der älteste und berühmteste, der andere einer der vorzüglichsten Geistlichen und ausgezeichnetsten Prediger unseres Landes ist. Ansserdem könnte von den sechs Predigern der evangelischen Gemeinde leicht noch einer oder der andere an dem Institute mitwirken, und besonders ein im Schulfache ausgezeichneter Mann die Einführung und Anleitung der Mitglieder zu diesem wichtigen Theile ihrer künftigen Wirksamkeit mittelst Unterhaltungen, Schulbesuchen, und dahin einschlagenden schriftlichen Ausarbeitungen übernehmen. Zugleich müßte dafür gesorgt werden, daß zum erweckenden Beispiel für die künftigen Geistlichen des Landes, nur die tüchtigsten und ausgezeichnetsten Prediger an die Stellen in Heidelberg befördert würden, und von den drei evangelischen Kirchen könnte *eine* wöchentlich zu dem Gottesdienste, in welchem die Mitglieder des theologisch-practischen Institutes regelmäßig predigen müßten, benutzt werden.*)

---

*) Die Vortheile, welche Heidelberg überhaupt für ein derartiges theologisch-practisches Institut bietet sind schon früher in einer

Das erste Staatsexamen könnte jedesmal am Anfang des Sommers von der geistlichen Behörde gehalten, das zweite Examen immer vor Anfang des Wintercurses vorgenommen werden. Zu beiden würden sich dann während einer Woche der in diese Zeit fallenden Ferien die aus der theologischen Fakultät gewählten Examinatoren begeben.

Zwischen beiden Examinibus würden die tüchtigsten Pfarrer auf solchen Stellen, wo Vicare gehalten werden müssen, oder durch einen Vicariatsgehalt dazu ausgerüstet, die jungen Männer ins Amt selbst einführen, während diese auch nach der zweiten Prüfung der besonderen Aufsicht der Kirchenbehörde und der betreffenden Dekane empfohlen seyn, und fortwährend in wissenschaftlicher Hinsicht zur Thätigkeit angehalten werden müßten. *)

Recension des theologischen Literaturblattes von 1834 Nro. 113 und 114 scharf und bestimmt zusammenstellt und durch die in jeder Beziehung unpassenden Angriffe eines für die Errichtung eines Predigerseminars in Bretten zwar begeisterten aber unzureichenden Correspondenten des badischen Kirchenblattes (1835 No. 5 und ff.) nur bestätigt und keineswegs, wie es der Verfasser wohl vorgehabt zu haben scheint, widerlegt worden.

*) Vrgl. Aphorismen zur Erneuerung des kirchlichen Lebens p. 111. „Es muß dem ins Amt eintretenden Geistlichen zur unumgänglichen Pflicht gemacht werden, die Verbindung mit der Wissenschaft und Gelehrsamkeit fortzusetzen. Wer dieß vernachlässiget, so, daß er ganz und gar nicht mehr mit ihr verkehre, muß als ein solcher behandelt werden, der nie mit ihr in Verbindung lebte: denn eine wahre Verbindung mit der Wissenschaft ist überall von der Art, daß sie nie, auch durch die ungünstigsten Umstände nicht, kann zerrissen werden. Darum ist und bleibt es nur eine halbe und deßhalb so gut wie ganz untaugliche Maßregel, sich durch Prüfungen von der Fähigkeit des Candidaten zu einem geisttichen Amt zu überzeugen, wenn man keine Mittel hat oder anwendet, sich auch davon zu versichern, daß er nicht bald nachher unfähig dazu geworden. Es folgt das eine gar nicht so

„Dann wäre es möglich, dem Talente sogleich beim Eintritt in die Bahn die rechte Stelle anzuweisen, jeden nach wahrem Verdienste zu behandeln, den Gemeinden die geeigneten Individuen vorzuschlagen, und für die höheren Stellen die fähigen Geister, noch ehe sie wilde Ranken treiben, oder in sich selbst verkümmern, vom ersten Aufkeimen an heranzubilden; gewiß es würde dann eine fröhlichere, reichere Saat in der Kirche aufwachsen!" *) und das herrlichste Denkmal für den in Einfachheit und Demuth durch Wissenschaft und Leben großen Melanchthon würde in der evangelisch-protestantischen Kirche seines Vaterlandes durch einen solchen Zustand der badischen Geistlichkeit erstehen, da kein einziges Glied derselben mehr als Beweis angeführt werden könnte für die Wahrheit seines einst an Spalatin geschriebenen Wortes: religionem, mores, humana divinaque omnia labefactat literarum inscitia!

---

nothwendig aus dem andern. Man vergleiche doch nur die Zeugnisse über Viele, die zu ihrer Zeit in den Prüfungen gar trefflich bestanden, mit demjenigen, was bald nachher, oder nach Jahren aus ihnen geworden. Ist denn der Grund, warum sie dazumal geprüft worden, weggefallen, und nicht unveränderlich derselbige?

Möchte aber doch hier nur den Mißverständnissen und Mißdeutungen derer vorgebeugt werden können, die da sagen: auf die Art sey es doch nur darauf angelegt, aus allen Geistlichen große Theologen zu machen und das lasse sich nicht thun. Solche darf man uur fragen: ob sie denn jemals an den Grund und die Wurzel alles Elends in der Kirche gedacht haben, ob sie denn glauben, daß die auf Universitäten vorgetragene Theologie nur dazu da sey, daß sie bald wieder aus dem Sinn geschlagen werde, ob denn, was man dort sich mit Aufopferung der schönen Zeit, des Vermögens u. s. f. an Kenntnissen erworben, nur zum Eintritt in das geistliche Amt, und nicht zum Leben in demselben diene und wesentlich gehöre?

*) Ullmann über einige Mängel und Bedürfnisse der protestantischen Kirche. Theologische Studien und Kritiken. 1832. Heft 2. p. 307.

Beilagen.

I.

Einrichtung des homiletischen Seminariums der theologischen Facultät zu Jena. *)

Diese schöne Anstalt, welche sich der Leitung des ersten deutschen Lehrers und Schriftstellers im Fache der Homiletik, des ehrwürdigen, als Theolog und Kanzelredner gleich berühmten D. Schott erfreut, und bei welcher der als Prediger bekannte und ausgezeichnete D. Schwarz mitwirkt, besteht seit dem Sommersemester d. J. 1812. Sie faßt insonderheit den künftigen Prediger in das Auge, und indem sie die rechte Leitung und Entwickelung der körperlichen, ästhetischen, intellectuellen Vermögen und Kräfte beabsichtigt, welche zur Führung des Predigtamtes gehören, will sie zugleich die heilige Gesinnung, die Hauptbedingung, von welcher die wohlthätige Wirksamkeit des Predigers abhängt, erwecken und befestigen.

Die Mitglieder des homiletischen Seminarium werden eingetheilt in active und Auscultanten. Die activen sind diejenigen, welche, unter Leitung des Directorium, Kanzelvorträge ausarbeiten und öffentlich halten. Es werden aber zwei Classen derselben unterschieden, ordentliche und außerordentliche. An jene

*) Vergl. Schott, Beschreibung des homiletischen Seminarium der Jenaischen Universität. Jena 1815. — Schott, Denkschriften des homiletischen und katechetischen Seminarium der Universität Jena. — Einrichtungen und Gesetze des theologischen, des homiletischen und des katechetischen Seminariums der theologischen Facultät zu Jena. 1830.

werden zunächst die Predigten vertheilt, welche von Mitgliedern des Seminarium in der akademischen Kirche (Collegien-Kirche) zu halten sind; an diese hauptsächlich solche Predigten, die der Garnisonkirche (Vormittags) und der Stadtkirche (Nachmittags, oder an einem Wochentage früh) angehören. Die außerordentlichen werden, wenn in der Reihe der ordentlichen Mitglieder Stellen vacant geworden sind, ohne erneuerte Probe, in die erste Classe aufgenommen, vorausgesetzt, daß die Facultät sie für fähig und tüchtig dazu befunden hat. Uebrigens nehmen aber beide Classen an allen Vortheilen des Seminarium Antheil. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder war ursprünglich auf 12, der außerordentlichen auf 4 festgesetzt. Jedoch hat die vermehrte Concurrenz der Competenten zum homiletischen Seminarium die theologische Facultät seit mehreren Jahren veranlaßt, die ursprünglich bestimmte Zahl sehr bedeutend zu erweitern, insoweit dies geschehen kann, ohne daß der Zweck der Anstalt darunter leidet.

Auscultanten sind diejenigen, welche in der Regel nur als Zuhörer an den wöchentlichen Versammlungen des Seminarium Theil nehmen, ohne selbst Arbeiten zu liefern. Ihre Anzahl ist unbestimmt. Die Concurrenz zu den homiletischen Preisaufgaben, mit der Hoffnung, einen Preis davon zu tragen, steht auch den Auscultanten frei. Stipendia aber aus der dem homiletischen Seminarium jährlich ausgesetzten Summe können nur active Mitglieder erhalten.

Zur Aufnahme in die Reihe der activen Mitglieder sind diejenigen fähig:

a. welche keinen auffallenden körperlichen Fehler haben;
b. welche außer exegetischen und dogmatischen Vorlesungen, auch insbesondere die Moral, die Homiletik, und die Wissenschaften der practischen Theologie überhaupt gehört haben, oder noch in dem Semester hören, in welchem sie aufgenommen zu werden wünschen;
c. welche in der mit ihnen anzustellenden Prüfung wohl bestehen. Es wird nämlich einem jeden der neuen Competenten, welche sich bei dem Director zu einer von ihm bestimmten Zeit melden, und überhaupt wahlfähig sind, von dem Director, nach Belieben, entweder ein und derselbe Text oder ein und dasselbe Thema zur Ausarbeitung eines Predigtentwurfs vorgelegt, und eine Frist bestimmt, binnen welcher sie einzureichen ist. Dieser Entwurf soll (wie die gedruckte Ankündigung näher zeigt, welche der Director unter die Competenten vertheilt) die Hauptgedanken des Einganges, des Ueberganges,

der Hauptheile und Untertheile, kurz und deutlich, in reiner und leserlicher Schrift, angeben; völlig ausgearbeitet wird nur irgend ein beliebiges Stück des Entwurfs, um zur Beurtheilung des Styls und nachher zur Declamationsprobe zu dienen. Der Director prüft und vergleicht die eingereichten Predigten nach ihrem verschiedenen homiletischen Werthe, unterstützt bei dieser Arbeit von dem nach höchster Anordnung mit ihm verbundenen Gehülfen, und fordert sodann, nach vorhergegangener Verabredung mit den übrigen Mitgliedern der theologischen Facultät, die Competenten auf, sich zu einer bestimmten Zeit in dem Auditorio des Directors zu versammeln, und, in Gegenwart der ordentlichen Professoren der Theologie, Proben ihres äußeren Vortrags (der Declamation und Action) abzulegen, welche darin bestehen, daß jeder das ausgearbeitete Stück seines Predigtentwurfs memorirt vorträgt, so wie er auf der Kanzel zu sprechen gedenkt. Nach diesen Prüfungen und mit Hinsicht auf den mündlichen Bericht, der das homiletische Seminarium leitenden Professoren über den Werth der eingereichten Probearbeiten, wird über jeden Einzelnen entschieden, ob er sogleich in die Reihe der activen Mitglieder eintreten könne, oder vor der Hand unter die Auscultanten versetzt werden müsse. Diese Wahl geschieht jährlich zweimal, und jedesmal geraume Zeit vor dem Ende des Semesters, damit die neugewählten activen Mitglieder sogleich mit dem Ende des Semesters in ihre Functionen eintreten, und auch für diejenigen Sonn- und Festtage, welche in die Zeit der akademischen Ferien fallen, die Prediger zeitig genug bestimmt werden können. Die Wahlzeit wird jedesmal durch öffentlichen Anschlag am schwarzen Brete und in dem Lehrsale des Directors bekannt gemacht.

Die Aufnahme und Verpflichtung der Neugewählten geschieht zuerst privatim in dem Lehrsale des Directors, in einer besondern Versammlung, welche er dazu bestimmt, ihnen theils sein Urtheil über den verschiedenen Werth und Gehalt ihrer Probearbeiten, und, was die übrigen Mitglieder der Facultät über den äußern Vortrag eines jeden bemerkt haben, zu eröffnen, theils die Entscheidung der Facultät über ihre Aufnahme, und über den Platz, der einem jeden im Seminarium angewiesen wird, auszusprechen, theils die Bücher vorzulegen, in welchen alle, die in das Seminarium eintreten, sowohl active Mitglieder, als Auscultanten, ihre Namen, mit Angabe des

Vaterlandes, und des Tages, an welchem sie eintreten, einzuschreiben haben. Darauf folgt, an einem dazu bestimmten Sonntage, in der akademischen Kirche, die feierliche öffentliche Aufnahme der neugewählten activen Mitglieder durch eine Rede, welche vor dem Altar, am Ende des Gottesdienstes, von dem jedesmaligen Decan der theologischen Facultät, oder einem Stellvertreter desselben, gehalten wird, der die Aufzunehmenden zugleich durch Handschlag zur Beobachtung der Gesetze des Seminariums verpflichtet.

Als actives Mitglied kann Niemand außer den gewöhnlichen und festgesetzten Wahlterminen eintreten. Doch können Einzelne, welche nur als Auscultanten Theil zu nehmen wünschen, auch außer der Wahlzeit, mit Genehmigung des Directors, zugelassen werden. Sie haben sich in dieser Hinsicht in den ersten vier Wochen nach dem Anfange der Vorlesungen bei dem Director zu melden. Auch diejenigen, welche schon einige Zeit als Auscultanten im Seminarium gewesen sind, haben dennoch, wenn sie active Mitglieder zu werden wünschen, zu der gewöhnlichen Wahlzeit die von dem Director aufgegebene Probearbeit zu liefern, und haben keinen Vorzug vor den übrigen Competenten, gesetzt auch, daß sie schon bei einem früheren Wahltermin eine (nicht hinreichend befundene) Probearbeit mit eingereicht hätten.

Die Pflichten und Geschäfte der Mitglieder des Seminarium beziehen sich:

1) auf die von ihnen öffentlich in der Universitätskirche (deren Gottesdienst in der Regel Sonn- und Festtags um 11 Uhr gehalten wird, und eine Stunde dauert), in der Garnisonkirche, in der Stadtkirche zu haltenden Predigten. Diejenigen Sonn- und Festtage, an welchen nicht der Director selbst, oder ein anderer theologischer Docent in der akademischen Kirche zu predigen beschlossen hat, so wie die an den beiden übrigen Kirchen dem Seminarium, zum Theil regelmäßig, zum Theil extra (nach Maaßgabe der jedesmaligen größeren oder geringeren Zahl der Mitglieder) zugewiesenen Predigttage, vertheilt der Director unter die activen Mitglieder des Seminarium. Jeder erhält in der Regel sechs Wochen vorher, ehe die ihm angewiesene Predigt gehalten werden soll, von dem Director den Text dazu, und liefert über denselben, in der fünften Woche vor dem ihm bestimmten Predigttage ein Schema der Disposition, entweder an den Director ab, oder, der vom Director ihm gegebenen Anweisung zufolge, an den Gehülfen desselben. Im ersteren Falle pflegt es dann von dem Director in derselben Woche öffentlich in der Versammlung beurtheilt zu werden (daher eine solche Dis-

position allemal zwey Tage vor der Versammlung einzureichen ist); im zweiten Fall erhält der Verfasser berichtigende Bemerkungen, schriftlich oder mündlich, privatim. (Dieß geschieht auch zuweilen von dem Director selbst, wenn mehr als eine Disposition, wegen der Nähe der Ferien, in einer Woche durchzugehen ist.) In einem solchen Schema erwartet man a) eine bestimmte Angabe des Hauptsatzes nebst der Art, wie derselbe aus dem Texte entwickelt werden soll, oder (wenn der Verfasser eine Homilie auszuarbeiten gedenkt) eine Erklärung darüber, ob der Vortrag den gesammten Inhalt des Textes in einer völlig freien, oder in einer solchen Homilie, welche einen gewissen leitenden Gesichtspunkt hauptsächlich festhält, verarbeiten solle; b) die Haupttheile nebst den nöthigen Unterabtheilungen, oder Abschnitten, die sich bei der weitern Ausführung eines jeden Haupttheils unterscheiden lassen (oder, wenn das Schema zu einer Homilie eingereicht wird, die wichtigsten einzelnen Sätze, welche aus dem Texte entwickelt werden, nebst einer kurzen Andeutung ihres Zusammenhanges; c) wenn kein besonderer practischer (anwendender) Theil vorhanden ist, eine kurze Andeutung der von dem Hauptsatze in einzelnen Theilen der Predigt, oder insbesondere am Schlusse derselben zu machenden Anwendung (oder, in Homilien, der practischen Folgerungen, welche an die einzelnen Theile des Textes geknüpft werden); d) eine kurze Angabe der Hauptgedanken des Einganges, in solchen Predigten, welche einen besondern Eingang erfordern, und nicht unmittelbar vom Texte ausgehen. Uebrigens hat der Verfasser eines solchen Schema auf jeder Seite einen **breiten** leeren Rand zu lassen, auf welchem die ergänzenden oder berichtigenden Bemerkungen niedergeschrieben werden können. Nach geschehener Prüfung und Verbesserung des Nöthigen erhält der Verfasser das Schema seiner Disposition zur weiteren Ausarbeitung zurück. Die ausgearbeitete Predigt wird, rein und leserlich geschrieben, und **paginirt**, wenigstens **acht Tage vor dem Tage**, an welchem sie gehalten werden soll, bei dem Director oder (der gegebenen Anweisung gemäß) bei dem Gehülfen desselben eingereicht, der sie nach zwei Tagen dem Verfasser zum Memoriren zurück gibt, aber ihm vor der Hand noch keine Bemerkungen über den Werth der Ausarbeitung mittheilt, es müßte denn ein dringender Grund vorhanden seyn, diese oder jene Stelle, noch vor der öffentlichen Recitation, abkürzen oder umändern zu lassen. Mit der ausgearbeiteten Predigt ist zugleich die früher schon gelieferte und recensirte Disposition noch einmal einzureichen, damit beurtheilt werden kann, ob der Verfasser von den mitgetheilten Bemerkungen bei der Ausarbeitung

gehörig Gebrauch gemacht habe. (Nur in solchen Fällen, wo ein Mitglied erst später, als gewöhnlich, zu einer Predigt beauftragt werden konnte, oder an der zeitigen Ausarbeitung durch Krankheit völlig gehindert worden war, kann ein späteres Abliefern der Predigt, als oben angegeben ist, verstattet werden.) Es wird übrigens von allen activen Mitgliedern des Seminarium vorausgesetzt, daß sie eben sowohl auf die Ausarbeitung, als auf das treue Memoriren jeder Predigt die möglichste Sorgfalt wenden, und, so weit es von dem Fleiße der Vorbereitung abhängt, der störenden Verlegenheit vorbeugen, während der Rede die Gedankenreihe zu verlieren, und sich erst durch auffallendes Blättern im Concepte wieder orientiren zu müssen. Wer die ausgearbeitete Predigt nicht memorirt, sondern sich auf das Ablesen derselben verläßt, kann fernerhin nicht als actives Mitglied angesehen werden.

Wird ein Mitglied des Seminarium durch Krankheit oder durch eine ganz unvermeidliche von einer Pflicht gebotenen Reise verhindert, an dem ihm angewiesenen Tage zu predigen; so ist es verpflichtet, von diesem Umstande sogleich den Director in Kenntniß zu setzen, damit für die Ausfüllung der entstehenden Lücke zeitig genug gesorgt werden kann. (Auf die Ferienreisen einzelner Mitglieder wird ohnedem schon, so viel es sich thun läßt, bey der Vertheilung der Predigten Rücksicht genommen.) Die Beobachtung jener Ordnung gehört zu den wesentlichen Bedingungen der Theilnahme an diesem Seminarium. Wenn einige Mitglieder die Tage, welche ihnen zum Predigen angewiesen worden sind, mit einander zu vertauschen wünschen, so steht es ihnen frei. Jedoch kann dieß nicht ohne Vorwissen des Directors geschehen, und muß demselben jedesmal zeitig angezeigt werden.

Zu den Pflichten der Mitglieder gehört 2) die anständige und zweckmäßige Besorgung der übrigen feyerlichen Handlungen, welche zu dem akademischen Gottesdienste gehören, in so weit sie von dem jedesmaligen Prediger besorgt werden können: a) die Wahl eines passenden Liedes vor und nach der Predigt (es kann auch ein einziges, wenn es vorzüglich lang ist, gewählt, und getheilt werden); b) ein deutliches und würdevolles Verlesen des Textes (der Prediger möge nun seinen Text gleich zu Anfange, nach einem kurzen Anfangsgebete, oder erst nach einem besondern Eingange, vorlesen); c) ein deutliches und würdevolles Sprechen des Kirchengebetes, welches nach der Predigt folgt, und des Vater Unser, welches sodann laut gebetet wird, worauf der Prediger,

wie gewöhnlich, mit einem kurzen biblischen Segenswunsch oder Spruch, die Canzel verläßt; d) das feyerliche Intoniren am Altar, vor dem letzten Verse des Liedes, das nach der Predigt gesungen wird, und das Absingen der Collekte und des Segens. Wenn der Prediger selbst im Absingen noch gar nicht geübt ist, so überträgt er dieses Geschäft einem andern geübten Mitgliede.

Man erwartet 3) daß jeder Theilnehmer des Seminarium auch an den Sonn- und Festtagen, an welchen er nicht selbst zu predigen, oder das Absingen zu besorgen hat, in unsern akademischen gottesdienstlichen Versammlungen erscheine, wenn ihn nicht hinreichende Ursachen abhalten, und dadurch seine Ueberzeugung von dem hohen Werthe der gemeinsamen Erbauung öffentlich beurkunde.

Die Mitglieder des Seminariums sind 4) zu einer fleißigen Theilnahme an den wöchentlichen Versammlungen verpflichtet, welche im Auditorio des Director einmal in der Woche (die Zeit der akademischen Ferien ausgenommen), in einer Stunde, welche zu Anfange jedes Semesters bestimmt wird, gehalten werden. Der Endzweck derselben betrifft a) die Beurtheilung der von den activen Mitgliedern des Seminarium in der Universitätskirche gehaltenen Predigten. Das Concept der gehaltenen Predigt wird nämlich, nach dem Gottesdienste, nochmals an den Director abgeliefert, der an dem nächst folgenden Versammlungstage sein Urtheil über die Ausarbeitungen selbst in materieller und formeller Hinsicht, und über die Declamation und Action, öffentlich mündlich vorträgt, und nach der Stunde dem Verfasser die bereits recensirte Predigt zurückgibt, ihm auch zugleich die recensirenden Bemerkungen einhändigt, welche er niedergeschrieben hatte als Leitfaden seiner während der Stunde mündlich vorgetragenen Recension. Das in früherer Zeit eingeführte homiletische Disputiren zwischen dem Verfasser der Predigt und einem aus der Mitte der activen Mitglieder gewählten Censor hat sich im Fortgange der Zeit nicht als zweckmäßig bewährt, hauptsächlich darum, weil sehr häufig der größte Theil der zur Versammlung bestimmten Stunde mit dem Disputiren über Gegenstände, die nicht immer wesentlich zur Recension gehörten, oder mit Lösung gegenseitiger Mißverständnisse dahin ging, und der Director dadurch oft außer Stand gesetzt wurde, wesentliche Bemerkungen zur Begründung seines Urtheils über die Predigt vorzutragen und gehörig zu erörtern (zumal da der Director gewöhnlich auch noch in derselben Stunde einen Predigtentwurf zu recensiren hat). Die nachher eine Zeit lang eingeführten, von activen Mitgliedern des

Seminariums vor der Versammlung bei dem Director eingereichten schriftlichen Recensionen der zu beurtheilenden Predigt, waren, in der bisherigen Form, gewöhnlich zu ausführlich, so daß es dem Director, bei den vielen Geschäften, welche die Leitung des Seminarium mit sich bringt, und bei andern Arbeiten, oft durchaus an Zeit gebrach, außer der zu beurtheilenden Predigt, auch noch diese Recension, und die darüber gemachten Gegenbemerkungen des Verfassers mit zu recensiren, übrigens auch der enge Raum einer zur Versammlung bestimmten Stunde, dies alles zugleich mündlich vorzutragen nicht verstattete. Da jedoch mehrere Mitglieder eine Theilnahme am Recensiren wünschen, so soll künftig die Einrichtung bestehen, daß über jede in der Collegienkirche gehaltene Predigt einer der activen Theilnehmer (nach einer bestimmten Reihe) eine präcise, nicht über einen halben Bogen betragende Recension niederschreibt, welche (nicht über die schon vorher vom Director geprüfte Disposition, sondern) über die Art, wie die im Schema gegebenen Materialien der Predigt ausgeführt worden sind, über den Charakter des Styls im Ganzen (allenfalls auch über diese und jene in stylistischer Hinsicht vorzüglich zu berichtigende einzelne Stelle), über Declamation und Action, das Wesentliche bemerkt. Der Director fordert dann in der Versammlung bei jedem einzelnen Hauptpunkte seiner Recension vorher diesen Censor auf, vorzulesen, was er darüber niedergeschrieben haben sollte, und berücksichtigt dann dessen Bemerkung mit bei seiner Recension. Zu diesem Behufe wird die Predigt nach dem Gottesdienste von dem Verfasser an seinen Censor abgeliefert, der sie aber am Tage vor der Versammlung an den Director zurückgibt. Die wöchentlichen Versammlungen sind b) auch dazu bestimmt, die eingereichten Predigtentwürfe derjenigen Vorträge, welche von den Mitgliedern künftig in der Collegienkirche gehalten werden sollen, zu prüfen, wo es nöthig ist, zu verbessern, und dem Verfasser zu einer zweckmäßigen Ausführung seines Entwurfs Rathschläge und Winke mitzutheilen. Es werden c) wo sich Veranlassung dazu findet, Bemerkungen über die Art und Weise ausgesprochen, wie die übrigen gottesdienstlichen Handlungen außer der Predigt an dem zunächst vorausgegangenen Sonntage vollzogen worden sind (über Verlesen des Kirchengebetes und Textes, Wahl der Gesänge, Absingen vor dem Altar). Ueberhaupt sind d) alle gegenseitigen Mittheilungen, welche das homiletische Seminarium und den akademischen Gottesdienst betreffen (z. B. Vertheilung der Predigten, neue Einrichtungen u. dgl.), Gegenstände dieser Versammlungen.

Während der akademischen Ferien erhält jedes Mitglied, welches binnen dieser Zeit in der Universitätskirche zu predigen hat, von dem Director privatim die nöthigen Bemerkungen über seine Predigt. Und diejenigen Predigten, deren Recension (in und außer den Ferien) der Gehülfe des Directors übernommen hat, werden von demselben ebenfalls privatim beurtheilt. — Zur Erfüllung aller dieser Pflichten machen sich die Mitglieder durch den Eintritt in das Seminarium verbindlich.

Wer anhaltend das Besuchen der Collegienkirche, oder die Theilnahme an den wöchentlichen Versammlungen des Seminarium unterläßt, ohne durch Krankheit gehindert worden zu seyn, verliert dadurch alles Recht der ferneren activen Theilnahme am Seminarium. Dieselbe Folge ist unvermeidlich, wenn ein Mitglied die übernommene Predigt nicht wirklich hält, ohne zur rechten Zeit für einen Stellvertreter gesorgt zu haben, und, ohne durch Krankheit wirklich daran gehindert worden zu seyn, so wie auch andere Störungen der eingeführten Ordnung, zumal wenn sie sich, auch nach geschehenen Erinnerungen, wiederholen, aus der Reihe der activen Mitglieder ausschließen.

II.

Darstellung der gegenwärtigen Einrichtung der homiletisch-liturgischen Classe des Königlichen theologischen Seminariums der Universität Halle.*)

§. 1.

Die Anstalt besteht aus zwei Abtheilungen oder Classen, deren erste die ordentlichen, deren zweite die außerordentlichen Mitglieder, welche letztere die Vorbereitungsclasse bilden, umfaßt.

§. 2.

Die Zahl der Mitglieder der ersten Abtheilung ist auf 40, der zweiten auf 20 durch das Reglement festgesetzt, durfte aber bei dem wegen der großen Menge der Theologie Studirenden auf hiesiger Universität entstehenden Andrange immer um einige höher steigen.

*) Vrgl. oben pag. 28.

§. 3.

Zur Aufnahme können nur solche Jünglinge gelangen, die sich während eines zweijährigen Aufenthaltes auf der Universität der Beschäftigung mit den Hauptzweigen der Theologie mit treuem Fleiße gewidmet haben und von Seiten ihrer Religiosität und Sittlichkeit auf eine solche Weise bekannt sind, daß eine gewissenhafte thätige Theilnehmung an den Uebungen sich von ihnen erwarten läßt. Sie haben deßhalb ihre Schulzeugnisse, und, falls sie schon eine andere Universität besucht hatten, die Zeugnisse auch von dieser vorzulegen. Die Aufnahme in eine Classe der ersten Abtheilung des Königl. theologischen Seminarium begründet den Anspruch auf die Aufnahme auch in diese Anstalt unter Vorlegung eines Zeugnisses von dem Director jener Classe.

§. 4.

Die Meldung zur Aufnahme geschieht in dem dieser unmittelbar vorhergehenden Halbjahre. Verspätung derselben kann nur durch dringende Umstände gerechtfertigt werden.

§. 5.

Die Aufzunehmenden haben eine vorschriftsmäßige Prüfung zu bestehen, durch deren Ausfall die Aufnahme bedingt wird.

§. 6.

Die Aufnahme selbst geschieht in der ersten vollen Versammlung der Mitglieder, wo nach Bekanntmachung der Einrichtung und der Gesetze der Anstalt die Eintretenden verpflichtet werden, sich der bestehenden Ordnung gewissenhaft zu fügen.

§. 7.

Wer aus der Anstalt austritt, hat dieß dem Vorsteher vorher anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle kann Jemand nicht als ehemaliges Mitglied der Anstalt betrachtet werden.

§. 8.

Die Anstalt hat einen Senior, der durch den Vorsteher ernannt, diesen bei den Arbeiten für jene, zu unterstützen, dessen Aufträge auszurichten und Wünsche der Mitglieder in Angelegenheiten der Anstalt für sie bei ihm zur Sprache zu bringen hat.

Erste Abtheilung
die ordentlichen Mitglieder umfassend.

§. 9.

Die Mitglieder der ersten Abtheilung nehmen thätigen Antheil an allen für diese bestimmten Uebungen im Ausarbeiten von Predigten und andern geistlichen Reden, im Halten solcher, auch wohl freier Vorträge, so wie in Beurtheilung gehaltener Predigten, zuweilen auch in Abfassung und Sprechung eines kirchlichen Gebetes bestehen. Da die Entwürfe zu den Predigten insgemein schon in der Vorbereitungs-Classe ausgearbeitet sind, so geschieht dieses nur in einzelnen Fällen auch von Mitgliedern der ersten Abtheilung.

§. 10.

Von jedem Mitgliede wird nach einem über einen gegebenen Text abgefaßten, durch den Vorsteher berichtigten Entwurf eine Predigt ausgearbeitet, dem Vorsteher eingereicht, von diesem durchgesehen, mit dem Verfasser durchgegangen, und demselben mit theils schriftlichen, theils mündlichen Verbesserungen und Bemerkungen zurückgegeben, worauf sie von ihm selbst verbessert und abgeschrieben, nöthigenfalls auch ganz umgearbeitet wird, welches, zumal bei ersten Versuchen, wohl geschehen kann und sich gewöhnlich als sehr heilsam bewährt.

§. 11.

Hierauf erst wird die so viel als dem Verfasser möglich vollendete Predigt dem Gedächtniß durch strenges Auswendiglernen anvertrauet, wozu meistens mehr als acht Tage Zeit bleibt. Niemand darf beim Vortrage sich der Handschrift bedienen, weil eine auf der Kanzel abgelesene Predigt als solche nicht gelten kann.

§. 12.

Einige Tage vor dem öffentlichen Auftreten macht, der dazu bestimmt und entschlossen ist, einen Versuch im mündlichen Vortrage unter der Leitung des Vorstehers in der Kirche auf der Kanzel, entweder ganz allein oder in Gegenwart einiger ihm näher befreundeter Mitglieder. Ein solcher Versuch wird nöthigenfalls wiederholt angestellt. Bei solchen, die als Mitglieder der Anstalt schon einmal aufgetreten sind, fällt er gewöhnlich weg.

§. 13.

Nach dieser Vorübung wird die Predigt in einer kirchlichen Versammlung in Gegenwart aller Mitglieder der Anstalt gehalten.

Der sie hält, wählt auch die zu singenden, dem Vorsteher vorher zur näheren Bestimmung anzuzeigenden Lieder.

§. 14.

In jeder Woche, und zwar gewöhnlich Dienstags, im Sommer Morgens von 7—8, im Winter von 8—9 Uhr, zuweilen auch in der auf diese folgenden Stunde, und oft auch Mittwochs um dieselbe Zeit werden Predigten von den Mitgliedern der Anstalt gehalten, den Umständen nach eine, zwei, auch mehre.

Anmerk. Nur Dienstags Morgens ist öffentlicher Wochengottesdienst in der St. Ulrichskirche, wo der Vorsteher zu predigen hat, der ihnen seinen Platz einräumt. In diesem Gottesdienste wird der Anfang durch Orgelspiel begleitet, für welches Ein Hohes Königliches Ministerium eine Vergütung auszusetzen geruht hat. Wird am Dienstage noch eine Predigt gehalten, so geschieht dieses nach dem Beschlusse des öffentlichen Gottesdienstes.

§. 15.

In den gottesdienstlichen Versammlungen spricht ein Mitglied, wenn die Umstände es irgend gestatten, ein Gebet am Altare, das von ihm selbst verfaßt ist, oder aus der Agende gewählt wird. Die zum Altargesange geschickt sind, singen auch zuweilen eine sogenannte Collekte. Alles dieß geschieht mit Unterstützung durch den Vorsteher.

§. 16.

Der gottesdienstlichen Versammlung in der Kirche wohnen alle Mitglieder bei, da dieß nicht nur wegen des Urtheils über mindestens eine der gehaltenen Predigten nothwendig, sondern auch die Theilnehmung an diesen Versammlungen als Andachtsübung zu betrachten ist, welche ein Geistlicher nicht mit gesegnetem Erfolge für Andere veranstalten und leiten kann, wenn der Sinn dafür nicht bei ihm selbst gebildet ist.

§. 17.

An einem der auf die kirchlichen Zusammenkünfte folgenden Tage gewöhnlich Donnerstags Abends von 6—8 Uhr versammeln sich die sämmtlichen Mitglieder im Hörsaale, zur Beurtheilung der gehaltenen Predigt und zur gemeinsamen Belehrung über die Erfordernisse zum Predigen im christlichen Sinne.

§. 18.

Eines der ordentlichen Mitglieder und zwar insgemein wer zuletzt gepredigt hat, trägt eine schriftlich ausgearbeitete Beurtheilung der gehaltenen Predigt vor, welcher, wo es nöthig ist, von dem Vor-

steher berichtigende oder ergänzende Bemerkungen beigefügt werden. Auch kann der Beurtheilte bei gegebener Veranlassung Gegenerinnerungen machen. Sind mehrere Predigten gehalten, so werden die Beurtheilungen derselben nach einander vorgetragen. In diesem Falle ist der Umfang derselben möglichst zu beschränken.

§. 19.

Bevor diese Beurtheilungen öffentlich zum Vortrage kommen, werden sie — entweder Mittwochs Abends oder Donnerstags Mittags von 11 bis 12 Uhr — dem Vorsteher der Hauptsache nach vorgelesen, um etwa nöthige Berichtigungen oder manche nähere Bestimmungen zu empfangen.

§. 20.

Nach beendigter Vorlesuug der schriftlich ausgearbeiteten Beurtheilungen theilen auf Befragung die ordentlichen Mitglieder, so viel als die Zeit es gestattet, ihre Bemerkungen über die gehaltenen Predigten mit, welche sie gewöhnlich vorher schriftlich abgefaßt haben, was zwar nicht erforderlich, aber doch zu billigen ist. Die Unterredungen, welche dadurch zwischen dem Vorsteher und einzelnen Mitgliedern entstehen, dürfen nicht in Streit (Disputation) ausarten und nicht zu weit ausgedehnt werden.

§. 21.

Bei den Beurtheilungen, sowohl den schriftlichen als mündlichen, liegt ein Leitfaden zum Grunde, der schon in der Vorübungsclasse mitgetheilt wird und dazu dient, die Punkte, worauf es dabei vornämlich ankommt, zu bezeichnen und die Anordnung der Mittheilungen zu erleichtern. In Ansehung des Tons gilt als Grundsatz: die Strenge der Wahrheit in Verbindung mit der Milde der Liebe walten zu lassen, durch Gründlichkeit und Sorgfalt davon Zeugniß zu geben und die zu beurtheilenden Leistungen zu ehren; durch Deutlichlichkeit, Bestimmtheit und Kürze die Uebersicht und Auffassung des ausgesprochenen Urtheils zu erleichtern und sich stets bewußt zu bleiben, daß alle im Streben nach dem Ziele begriffen sind, daß die Liebe nicht eifert über ein unverschuldetes Straucheln des Bruders, sondern wo sie heller sieht, und das Irren desselben wahrnimmt, ihn zurechtweiset mit sanftmüthigem Geiste.

§. 22.

Es ist herrschender Grundsatz, über Glaubenssachen nicht zu streiten. Wohl dürfen die Gründe verschiedener Meinungen mit Bescheidenheit und in der Kürze erörtert werden. Nicht entgegengesetzte Meinungen geltend zu machen, sondern in der Erkenntniß der gött-

lichen Wahrheit und im Glauben an diese nach der heiligen Schrift sich zu befestigen, soll jedem am Herzen liegen.

§. 23.

Die Beurtheilungen sollen nie blos negativer Art seyn, sondern immer auch positiven Gehalt haben, d. i. zeigen, wie das Getadelte besser zu machen sei.

§. 24.

Ausser den Hauptbeurtheilern, die ihre schriftlich ausgearbeitete Würdigung der Predigt vorzutragen haben, hat jeder, der auf Befragung sein Urtheil über eine oder mehrere der gehaltenen Predigten abgibt, über den Text zu einer derselben einen Hauptsatz nebst einem kurzen Entwurfe — der sogleich von dem Vorsteher berichtigt wird, mitzutheilen.

§. 25.

In den Hauptversammlungen werden auch zuweilen von solchen Mitgliedern der ersten Abtheilung, die bereits gepredigt haben, freie Vorträge über einen ihnen am Morgen des Tages, wo es geschehen soll, durch den Vorsteher gegebenen Text gehalten und von diesem selbst nachher kurz beurtheilt.

Anmerk. Versuche dieser Art hangen von der eigenen Entscheidung dazu ab. Diejenigen Mitglieder, die dazu sich fähig und geneigt fühlen, zeigen es dem Vorsteher an, der den Tag, wo sie auftreten können, bestimmt, und zu solchen Vorträgen besonders geeignete, fruchtbare, doch leicht zu bearbeitende Texte wählt, welchen er bei der Mittheilung auch wohl einige Winke über die Behandlung derselben beifügt. Diese Vorträge bewegen sich freier, als eine gewöhnliche Predigt, ohne jedoch die Ordnung hintanzusetzen. Sie dürfen keinen großen Umfang haben. Gehalten werden sie im Hörsaal auf dem Katheder gleich beim Anfange der Versammlung. Die Beurtheilung beschränkt sich nur auf das Wesentliche in mehr nur andeutenden, als ausführenden Bemerkungen. Besondere Erinnerungen und Räthschläge empfängt der, welcher einen solchen Vortrag hält, allein vor und nachher durch den Vorsteher.

§. 26.

Nach Beendigung der schriftlichen und mündlichen Beurtheilung der gehaltenen Predigten durch die Mitglieder fügt der Vorsteher

ein gedrängtes Endurtheil mit Beziehung auf die wichtigsten Bemerkungen in den abgegebenen Beurtheilungen hinzu.

§. 27.

Je nachdem Anlaß dazu vorhanden ist und die Zeit es gestattet, werden durch den Director manche Gegenstände, das Predigen oder den Gottesdienst betreffend, noch besonders erörtert, Bemerkungen über beachtungswerthe Erscheinungen im Gebiete der practischeu Theologie, über kirchliche Angelegenheiten und Einrichtungen u. s. f. einzelne Stellen aus wichtigen Schriften alter und neuer Zeit, zuweilen auch Nachrichten und Bemerkungen aus Briefen von ehemaligen Mitgliedern der Anstalt mitgetheilt.

§. 28.

In jeder Hauptversammlung wird ein Tagebuch der Verhandlungen geführt. Es wird von den Bemerkungen der urtheilenden Mitglieder und des Vorstehers so viel als möglich schriftlich aufgefaßt, und nebst dem Berichte von dem, was sonst in der Versammlung geschehen ist, in ein Buch eingetragen, welches nicht nur zur Rechenschaft von den Beschäftigungen in jeder Versammlnng, sondern auch zur Benutzung für die Mitglieder dient.

§. 29.

Das Hospitiren in den Versammlungen wird ohne Vorwissen und besondere Erlaubniß des Vorstehers nicht gestattet.

Zweite Abtheilung

die außerordentlichen Mitglieder, welche die Vorbereitungs-Classe bilden, umfassend.

§. 30.

Diese Abtheilung besteht aus den in die Anstalt eben erst eingetretenen Mitgliedern. Diese haben zwar allen kirchlichen Versamm lungen und der wöchentlichen Hauptversammlung beizuwohnen, doch der letzten mehr als Zuhörer, denn als Beurtheiler. Erst gegen das Ende des Halbjahres werden immer auch einige um ihr Urtheil über die gehaltenen Predigten befragt.

§. 31.

Je zwei von ihnen haben in den Hauptversammlungen das Tagebuch zu führen, und sich, um dieß desto besser zu vermögen, zur Theil-

nehmung an der vorläufigen Berathung der Hauptbeurtheiler mit dem Director über ihre Arbeit einzufinden.

§. 32.

Alle sind verpflichtet, aus den immer acht Tage vorher bekannt gemachten Texten zu den von den Mitgliedern der ersten Abtheilung zu haltenden Predigten im ersten Vierteljahre einige Hauptsätze zu ziehen; im zweiten einen kurzen Entwurf darüber abzufassen. Es werden deßhalb beim Anfange einer Hauptversammlung einige von ihnen aufgefordert, diese Versuche mitzutheilen.

§. 33.

Außerdem finden für die Mitglieder dieser Abtheilung in zwei Stunden wöchentlich besondere, zu ihrer Vorbereitung dienende Uebungen Statt.

§. 34.

Diese Vorübungen bestehen in Entwicklung der Hauptgedanken und Auffindung von Hauptsätzen aus gegebenen Texten, so wie in Abfassung kurzer Entwürfe nach denselben, nach einem zuvor mitgetheilten und erklärten Leitfaden.

Anmerk. Mit Anfang eines Halbjahres werden nach einem in kurzen Sätzen bestehenden, schriftlich aufzufassenden Leitfaden, die wesentlichen Erfordernisse einer geistlichen Rede, besonders einer Predigt, durchgegangen. Der Vorsteher erläutert die Sätze und und macht Alles durch Beispiele anschaulich.

Ist ein hinlänglicher Grund gelegt, so geschehen weitere Belehrungen des Vorstehers meistens durch Frage und Antwort. Hierauf wird eine Anzahl von Texten gegeben und einige dieser vom Director beispielsweise kurz erklärt und durchgegangen.

Dann werden jedesmal für eine der nächsten Versammlungen 8—12 der mitgetheilten Texte zur Bearbeitung für alle Mitglieder bestimmt. In der dazu festgesetzten Versammlung geben die dazu aufgerufenen Mitglieder Rechenschaft von ihrer Bearbeitung. — In einigen Versammlungen werden kurze Erklärungen der Texte, nebst dem darin enthaltenen erbaulichen Stoff und die Angabe einiger Hauptsätze gefordert, dann Versuche in der Anordnung des Stoffes gemacht, worauf die Ausarbeitung kurzer Entwürfe folgt. Wenn diese Beschäftigungen bis zur Bildung der Entwürfe fortgesetzt sind, so empfängt Jeder einen von den anfangs Allen mitgetheilten Texten nach dem Loose und hat einen ausführlicher ausgearbeiteten Entwurf danach einzureichen,

der von dem Vorsteher durchgesehen, verbessert und mit mündlichen Erinnerungen zur weiteren Bearbeitung in einer Predigt zurückgegeben wird. Vorzüglich gelungene und in den Uebungsversammlungen berichtigte Entwürfe über einen der gegebenen Texte können von den Verfassern zur weiteren Bearbeitung sogleich beibehalten werden.

Der Vorsteher, der dabei beständig die Einzelnen zu befragen und in jeder Versammlung mit Vielen sich zu unterreden hat, findet Gelegenheit jeden Theilnehmenden näher kennen zu lernen, und jeden nach dem erscheinenden Bedürfniß zu berathen. Die Verfahrungsweise nöthigt die Theilnehmenden zur Selbstthätigkeit, welcher keiner sich entziehen kann, ohne daß eine Ueberhäufung der Einzelnen mit Arbeit entstehen könnte, da jedem in Hinsicht der Gegenstände und des Umfangs der hier vorkommenden Beschäftigungen freie Wahl bleibt. Die Sache selbst hat so viel Anziehendes, daß Alle, welchen es nur nicht ganz am Sinn dafür fehlt, sich dadurch angeregt fühlen.

§. 50.

Am Ende jedes Halbjahres ist durch den Vorsteher ein genauer **Bericht** von den Arbeiten und Uebungen der Anstalt und von den Leistungen der Mitglieder, besonders im Predigen, mit beigefügtem Urtheil über jede gehaltene Predigt, nach deren Hauptsatz, Anordnung, Ausführung, Sprachdarstellung und Vortrag an Ein Hohes Königliches Ministerium einzureichen.

Anmerk. Dieser Bericht wird an den zeitigen Decan der theologischen Facultät übergeben (der insgemein Director irgend einer Classe des Königl. theologischen Seminariums ist, oder war) von welchem derselbe, in dem Gesammtbericht von dem Königl. theologischen Seminarium aufgenommen, dem Königl. außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten zur Einsendung an das Hohe Ministerium eingehändigt wird. Diesem Berichte sind stets auch mehrere Probearbeiten von Mitgliedern der Anstalt beizufügen.

III.

Reglement für das theologisch-praktische Institut auf der Königlichen Universität zu Greifswald.*)

§. 1.

Der Zweck des theologisch-practischen Instituts in Greifswald ist: die Vorbereitung künftiger Geistlichen zur eigentlichen Amtsführung durch geordnete und geleitete Uebungen. Die homiletischen, katechetischen und liturgischen Versuche seiner Mitglieder sind jedoch nur als Vorübungen zu betrachten, die von ihnen außer dem Kreise kirchlicher Berufsarbeiten angestellt werden, um die Verbindung der wissenschaftlichen Theologie mit der angewandten methodisch zu erlernen.

§. 2.

Die Vorlesungen, welche der Vorsteher des Instituts als solcher zu halten hat, stehen, da sie einen Cursus der populären und practischen Theologie bilden, in genauer Beziehung zu den Arbeiten des Instituts, doch sind die Zöglinge, um an diesem Theil nehmen zu können, keineswegs gehalten, jene zu besuchen. Es ist in dieser Hinsicht gleichgültig, wo und unter wessen Anleitung sie das Studium der practischen Disciplinen der Theologie getrieben haben, nur dürfen sie nicht ganz nnbekannt mit der Methodik des christlichen Religionsvortrages seyn.

§. 3.

Als Mitglieder des Institutes werden diejenigen angesehen, welche an den practischen Uebungen desselben Theil nehmen und unter der Aufsicht und Leitung des Vorstehers einen geschlossenen Verein bilden. Ausserordentliche Mitglieder oder Auscultanten sind als solche zu betrachten, die künftig dem Institute sich anschließen und vorläufig nur insoweit an seinen Arbeiten Theil nehmen wollen, als dadurch ihr Sinn für dieselben geweckt, und ihre Bekanntschaft mit dem Geschäftsgange und dem Geiste des Instituts vorbereitet werden kann.

---

*) Diese schöne Universitätsanstalt, welche zur theologisch-practischen Förderung künftiger Prediger und zum Segen der Kirche wirkt, steht unter der Leitung des rastlos thätigen, als Docent und Prediger rühmlich bekannten Professor Dr. Finelius.

§. 4.

Die Anzahl der ordentlichen Mitglieder des Instituts wird auf zwölf festgesetzt; die der Auscultanten bleibt unbestimmt.

§. 5.

Wer als ordentliches Mitglied aufgenommen werden will, hat sich vor dem Anfange des Semesters beim Vorsteher zu melden, und diesem in Zeugnissen nachzuweisen:

1) daß er bereits zwei volle Jahre die theologischen Wissenschaften studirt, und namentlich exegetische, dogmatische, moralische und kirchenhistorische Vorlesungen schon gehört habe, oder noch höre; und

2) daß kein Verdacht unerlaubter oder nicht autorisirter Verbindungen auf ihm ruhe. Die hierauf sich beziehenden Atteste werden unter den Papieren des Instituts aufbewahrt. Auch die Auscultanten sind dieser Verfügung unterworfen.

Wer einmal als Mitglied aufgenommen ist, muß bis zum Schluß des Semesters im Institute bleiben. Es hangt von seiner Willkühr ab, ob er mehrere Semester hindurch die Verbindung mit demselben fortsetzen, oder nach Ablauf des ersten wieder austreten will. Aeltere Mitglieder haben vor Neuhinzukommenden den Vorzug, falls sonst durch letztere die §. 4. bestimmte Anzahl überschritten werden müßte. Selbst die Auscultanten stehen hinter ihnen zurück. Uebrigens wird die Ordnung, in der die Eintretenden sich melden, zum Entscheidungs-Grunde, wenn etwa wegen Vollzähligkeit einer oder der andere zurücktreten, oder sich begnügen müßte, Auscultant zu seyn.

§. 6.

Im Anfange eines jeden Semesters werden die Arbeiten des Instituts durch einen akademischen Actus eröffnet, bei welchem der zeitige Vorsteher des Instituts die eintretenden Mitglieder aufnimmt, und sie zur treuen Beobachtung der Instituts-Gesetze verpflichtet. Treten keine neue Mitglieder ein, so fällt diese Feierlichkeit weg.

§. 7.

Die Arbeiten des Instituts bestehen hauptsächlich in homiletischen, katechetischen und liturgischen Vorübungen, denen jedoch noch andere,

z. B. Aufsätze über interessante Pastoralfälle, hinzugefügt werden können. Nur Vorübungen einer Art, und also nicht etwa homiletische zugleich mit den katechetischen ist der Vorsteher in einem und demselben Semester zu leiten verpflichtet, und hat derselbe bei der Auswahl der Uebungsgegenstände auf die Bedürfnisse und Wünsche der Mehrzahl Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Was zunächst die homiletischen Arbeiten des Instituts betrifft, so wird darüber Folgendes bestimmt:

1) die allein von den ordentlichen Mitgliedern zu haltenden Kanzelvorträge sind so einzurichten, als ob sie zur Erbauung einer christlichen Gemeinde bestimmt wären, obgleich sie in der Regel nur vor den Mitgliedern des Instituts, jedoch in einer der hiesigen Kirchen gehalten werden. Den vorzüglichern Mitgliedern des Instituts soll es jedoch zu ihrer Belehrung und Ermunterung gestattet werden, von Zeit zu Zeit eine von ihnen schon im Institute vorgetragene Predigt, wenn sie dieselbe unter Benutzung der ihnen vom Vorsteher darüber gemachten Erinnerungen und gegebenen Winke umgearbeitet haben, an einem Sonn- oder Wochentage vor der versammelten Gemeinde zu wiederholen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß sie sich hiebei nach den über das Predigen der Studirenden bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten haben.

2) Die Reihefolge der Prädicanten wird zu Anfang des Semesters nach einer dem Vorsteher beliebigen Norm, etwa alphabetischer Ordnung, bestimmt. Wer am Predigen behindert wird, ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß ein anderes ordentliches Mitglied seine Stelle vertrete, und hat davon dem Vorsteher bei Zeiten die Anzeige zu machen.

3) Der Nachmittag der Mittwoche von 3 Uhr an, ist zu diesen Uebungen ein für alle Mal ausgesetzt.

4) Die Wahl der Materie, des Textes, der Form des Vortrages ꝛc. bleibt den Prädicanten in der Regel überlassen, doch werden ihnen zuweilen vom Vorsteher Aufgaben gemacht werden. Pericopen sind zwar ausgeschlossen, doch wird der Vorsteher des Institutes Sorge tragen, daß auch die in den Pericopen befindlichen

Sprüche von Zeit zu Zeit den Mitgliedern zu Texten, Behufs der von ihnen auszuarbeitenden Predigten, aufgegeben werden.

5) Acht Tage vor dem Halten der Predigt reicht der Prädicant sein völlig ausgearbeitetes Concept sammt der Disposition, nach welcher er gearbeitet, beim Vorsteher ein. Es muß leserlich geschrieben, mit einem breiten Rande und dem Namen des Verfassers, so wie dem Tage der Eingabe versehen seyn. Dieß Exemplar, was der Vorsteher bei seiner Vorbereitung auf die Critik benutzt, wird unter den Seminar-Papieren aufbewahrt.

6) Der Hauptrecensent (sie folgen in einer der Reihefolge der Prädicanten entgegensetzten) erhält zugleich eine ähnliche Abschrift; den übrigen Mitgliedern wird nur die Disposition, diese jedoch so ausführlich als möglich, ebenfalls 8 Tage zuvor, und zwar jedem besonders mitgetheilt. Auch sämmtlichen übrigen Mitgliedern ist das völlig ausgearbeitete Concept, falls es irgend möglich ist, zur Ansicht vorzulegen.

7) Kein Mitglied darf mehr als zwei Mal in einem Semester predigen. Außer diesen zwei halbjährlichen Predigten soll jedes Mitglied zur Entwicklung seiner Erfindungs- und Anordnungsgabe verpflichtet seyn, in jedem halben Jahre über gegebene Texte zwei Predigt-Entwürfe einzuliefern, welche von dem Vorsteher des Instituts durchzusehen, zu verbessern, und unter den Institutspapieren aufzubewahren sind. Diese anzustellenden Uebungen im Erfinden und Darstellen der Hauptsätze und ihrer Disposition nach gegebenen Texten sind von dem Vorsteher des Instituts auch mit seinen Vorlesungen über die Homiletik zweckmäßig zu verbinden.

8) Jedes Mitglied hat sich sorgfältig auf die Beurtheilung der zu haltenden Seminar-Predigt vorzubereiten, und kann sich die Hauptpunkte seiner Recension schriftlich aufsetzen, welche dem Vorsteher mitzutheilen, oder doch nach vollendetem Geschäfte zur Aufbewahrung zu übergeben sind. Der Hauptrecensent hat bei seiner Critik besonders auf das Einzelne der Ausführung zu achten.

9) An dem zum Halten und Beurtheilen der Predigt angesetzten Nachmittage haben sich die Instituts-Mitglieder pünktlich einzufinden. Wer nicht gegenwärtig seyn kann, hat die Ursache seines

Ausbleibens schriftlich beim Vorsteher anzugeben, damit dieser die Eingabe seinem Jahresberichte an das Ministerium beilegen kann. Auch die Auscultanten sind dieser Verfügung unterworfen.

10) Die auf den äußern Vortrag sich beziehenden Winke und Anweisungen kann der Vorsteher entweder schon während desselben geben, oder es damit bis zur gemeinschaftlichen Critik anstehen lassen.

11) Da diese als das wichtigste Bildungsmittel zu betrachten ist, ihr Zweck aber nur bei einer geordneten, umfassenden und gründlichen Beurtheilung erreicht werden kann, so ist dabei auf Folgendes sorgfältig zu achten:

I. Auf die schriftliche Ausarbeitung, ihrem Inhalt und ihrer Form nach, und zwar:

1) In Ansehung der Materie:

a) liegt sie überhaupt im Kreise des Kanzelvortrags; hat sie eine practische Tendenz? bietet sie sich auf eine natürliche Weise an, oder ist sie mühsam gesucht?

b) sind subjective oder objective Gründe da, die ihre Wahl bestimmt haben? Eigenthümliche Neigungen, Ansichten, Talente, Kenntnisse, Lebensverhältnisse des Prädicanten, Versuche die religiösen und sittlichen Bedürfnisse der Zeit und des Orts zu befriedigen. Blindes Zugreifen, geistlose Nachahmung.

2) In Ansehung des Textes:

a) Ward der Text vor der getroffenen Wahl der Materie bestimmt, und ist diese aus ihr hervorgegangen, oder fand das umgekehrte Verhältniß Statt?

b) Eignet sich die behandelte Stelle überhaupt zu einem Texte?

c) Paßt die gewählte zur abgehandelten Materie, oder läßt sich vielleicht eine zweckmäßigere auffinden? Gewöhnlicher Mangel an Bibelkenntniß und Anregung des Bedürfnisses, den unendlich reichen Schatz der heiligen Schrift

an Texten kennen zu lernen. Gebrauch der autorisirten Bibelübersetzung, und weise Berichtigung ihrer verfehlten Stellen; Verhältnisse des Textes zur Grundform des Kanzelvortrages, der analytischen, synthetischen und analytisch-synthetischen.

3) In Ansehung der Disposition:

a) Im Allgemeinen:

Zeugt die Vertheilung des Ganzen in Hauptmassen von Kenntniß der Gesetze einer nicht blos logischen, sondern auch oratorisch-zweckmäßigen Anordnung? Gewährt der Plan der Rede eine klare Uebersicht; sind die Wende- und Ruhepunkte verständig angebracht; ist das Fortschreiten der zwischen dem Redner und Zuhörer vorgehenden Handlung hervorgehoben; eignet sich der Entwurf der Rede zum Behalten und darf er auf oratorische Vollständigkeit in Angabe der Hauptpunkte Anspruch machen? Hat vielleicht die systematische Behandlung des Gegenstandes der Rede einen der oratorischen Vertheilung und Aordnung ihres Stoffes nachtheiligen Einfluß geäußert?

b) Im Besondern:

Sind Gründe vorhanden, mit einem Gebete den Vortrag zu eröffnen, und wenn dieß geschehen ist, stimmt es zu seinem Inhalte? Eignet sich, was die Disposition als Tendenz desselben angiebt, überhaupt zu einem Gebete?

Steht der Eingang, wenn ein solcher vorhanden ist, in genauer Beziehung zum Thema? Greift er nicht vielleicht der Abhandlung vor? Regt er nur an, bereitet er nur vor, oder befriedigt er schon? — Ist die Nothwendigkeit seines Inhaltes nachzuweisen, oder hat der Prädicant ohne homiletische Reflexion den Ueberschuß seines Gedankenvorrathes in denselben verlegt?

Ist der Hauptsatz bestimmt, deutlich, kurz ausgedrückt?

Ist das Verhältniß der Haupt- und Untertheile zum Hauptsatze ein richtiges?

Ist ein Grund vorhanden, warum die gewählte Bildung und Anordnung der Theile als die zweckmäßigste anzusehen ist? Sondern sich die Theile in ihrem Inhalte und nicht blos in ihrem Ausdruck von einander ab? Können sie nicht vielleicht vermehrt oder vermindert werden?

Sind sie mit dem Text in Verbindung gesetzt?

Ist ein eigener Schluß vorhanden, oder schließt der Vortrag mit dem letzten Subdiviso des letzten Haupttheils?

Ist die Predigt nicht vielleicht blos geendet oder abgebrochen?

4) In Ansehung der Ausführung.

Ist sie das Resultat einer geordneten, gründlichen und vom Interesse für den gewählten Gegenstand belebten Meditation? Sind die Gedanken wahr, ist ihr Ausdruck bestimmt, ihre Verbindung richtig? Ist eine zweckmäßige Ideenfolge beobachtet, und entwickelt sich diese leicht und natürlich? Enthalten die einzelnen Abschnitte eben das, was als ihre Sphäre durch die Haupt- und Untertheile angegeben ist?

Geht nicht vielleicht die Amplification des einen Theils in die des andern über? — Kommen Abschweifungen vor? — Zeugt überhaupt die ganze Ausarbeitung von wissenschaftlicher Kenntniß ihres Objects, sind die Begriffe klar entwickelt, die Beweise gründlich geführt; und ist von dieser Kenntniß ein glücklicher oratorischer Gebrauch gemacht? Insbesondere wird zu beachten seyn, ob das ganze den Charakter einer christlichen Predigt hat, ob die Bibel zweckmäßig benutzt ist, und ob die fragliche Predigt wahre Erbauung befördern kann! Wie ist der Styl im Allgemeinen und Einzelnen beschaffen? Correctheit, Präcision, Klarheit, Simplicität, Schönheit, Würde, Periodenbau, Popularität.

II. Auf den mündlichen Vortrag.

1) Declamation.

Beurtheilung des Organs. Angabe der Mittel es auszubilden, ohne seiner Eigenthümlichkeit Abbruch zu thun. Nachahmung, Provinzialismen, Affection. Ist verständlich, laut genug, im gehörigen Zeitmaaß, mit der erforderlichen Abwechselung und richtigen Betonung, überhaupt mit Innigkeit und Wärme gesprochen; oder verfiel der Prädicant in die entgegenstehenden Fehler?

2) Action und Gesticulation.

Anstand und Würde im Gange zur Kanzel, Haltung des Körpers auf derselben. Gebrauch der Arme und Hände. Ist der Prädicant in die bei Anfängern gewöhnlichen Fehler des Steifen, Taktmäßigen, Eckigen und Ungelenken verfallen? Ward die sogenannte malerische Bezeichnung nicht vielleicht übertrieben?

3) Memoriren.

Das sorgfältigste Memoriren wird jedem Prädikanten zur Pflicht gemacht, doch darf er sein Conzept auf die Kanzel nehmen, um sich vor dem Verstummen zu sichern. Wie hat er sich geholfen, wenn ihn sein Gedächtniß verließ? Hat er überhaupt seinen Vortrag als etwas auswendig Gelerntes hergesagt, oder ward ihm das Memoriren nur Mittel zu einem schönern äußern Vortrage?

12) Der Vorsteher, welcher die Kritik mit einer kurzen Einleitung eröffnet, gibt in der hier bestimmten, oder in einer andern ihm zweckmäßig scheinenden Folge die Rubriken an, unter welchen die Seminarmitglieder den angehörten Vortrag zu beurtheilen haben.

Der Hauptrecensent spricht seine Meinung zuerst aus. Nachdem alle Mitglieder sich über einen der oben angeführten Punkte erklärt haben, faßt der Vorsteher ihre Aeußerungen in einem Ueberblick zusammen, und berichtigt, bestätigt, begründet und vergleicht die verschiedenen Meinungen, oder gibt sein abweichendes Urtheil sammt den Entscheidungsgründen an. Der Prädicant darf sich vertheidigen, doch soll das kritische Gespräch in keine

Disputation ausarten. Es versteht sich von selbst, daß alle Mitglieder sich der strengsten Unpartheilichkeit und Humanität beim Recensiren zu befleißigen haben.

13) Bei jeder Seminarpredigt wird von einem ordentlichen Mitgliede ein Protokoll geführt. Es ist darin aufzunehmen:

a) das Namenverzeichniß der Anwesenden;

b) der Name des Prädicanten und seines Hauptrecensenten;

c) Text und Thema der gehaltenen Predigt;

d) das Schlußurtheil des Vorstehers über die Ausarbeitung und den äußern Vortrag.

14) Die ausbleibenden Mitglieder haben die Ursache ihrer Versäumniß schriftlich (auf einem halben Bogen) beim Vorsteher einzureichen.

§. 9.

Der zeitige Vorsteher des Instituts wird es sich überdieß angelegen seyn lassen, den Mitgliedern in einigen besonders hierzu anzusetzenden Stunden eine zweckmäßige Anleitung zur Deklamation zu geben, und sie nicht blos im Deklamiren ihrer eigenen Arbeiten, sondern vorzüglich im Vortrag anerkannter Meisterwerke der homiletischen Literatur fleißig zu üben.

§. 10.

Bei den katechetischen Uebungen ist eine ähnliche Methode zu beobachten. Sie werden mit Schülern oder Confirmanden angestellt. Die Entwürfe zu katechetischen Unterredungen verschiedener Gattung reicht der Katechet zuvor ein. In der Regel werden ihm Aufgaben gemacht, doch kann er auch zuweilen die Gegenstände des Gesprächs selbst wählen. Nach Vollendung desselben beginnt die Kritik, die, wie oben bei den homiletischen Uebungen gezeigt ist, auf die Grundsätze und Forderungen der hier zu beobachtenden Theorie in planmäßiger Ordnung Rücksicht nimmt, und die praktische Anwendung der Regel zeigt. Schriftlich ausgearbeitete Katechisationen und ihre auf das Specielle gerichtete Beurtheilung wechseln mit diesen mündlichen, nach einem Entwurf frei gehaltenen Unterredungen, ab. Die bei den Seminarpredigten eingeführten disciplinarischen Bestimmungen finden auch, so weit sie ihre Anwendung leiden, bei den Seminarkatechesen Statt.

§. 11.

Die liturgischen Vorübungen beziehen sich ausschließlich auf die bei Amtshandlungen des Geistlichen zu haltenden Casualreden. Auch sie sollen die Theorie derselben mit ihrer Praxis vermitteln und vorbereiten.

Mit ihnen wird eine Anleitung zum extemporären Vortrage, namentlich in Ansehung der Beichtreden, verbunden.

§. 12.

Zeugnisse werden den ordentlichen Mitgliedern nur bei ihrem Abgange aus dem Institute vom Vorsteher ertheilt.

§. 13.

Beim Jahreswechsel (oder am Schluß des Sommer-Semesters) stattet der Vorsteher dem Ministerio über die Leistungen des theologisch-practischen Instituts Bericht ab. Ein solcher Bericht enthält, außer den auf die vom Berichterstatter gehaltenen Vorlesungen sich beziehenden Angaben, Folgendes:

1) die Namen und das Vaterland der ordentlichen Mitglieder und Auscultanten, nebst Angabe der Zeit, wann sie in das Institut eingetreten. Zugleich wird bemerkt, auf welchen Universitäten sie bisher die theologischen oder vorbereitenden Studien getrieben; auch können die Gymnasien, von welchen sie zur Universität abgegangen, angegeben werden. Diese Notizen werden in ein eigenes Buch, das Album des Instituts, eingetragen;

2) das Tagebuch des Vorstehers, worin alles, was sich auf Geschäfte des Instituts und die dabei etwa vorfallenden Veränderungen bezieht, von ihm in chronologischer Ordnung eingetragen wird. Als Beilage zu diesem Amts-Journale werden:

   a) die bei den Uebungen geführten Protokolle, und

   b) die von den Versäumenden eingelieferten Entschuldigungen beigelegt.

Am Schluß äußert sich der Vorsteher über die Leistungen jedes einzelnen ordentlichen Mitgliedes, und über den im Ganzen unter ihnen herrschenden Geist. In diesem Tagebuche werden zugleich

die Abgehenden mit Angabe der Zeit, wie lange sie Mitglieder gewesen, namentlich aufgeführt;

3) Den Bericht über die Leistungen des der kirchlichen Gesangkunst gewidmeten Instituts hat der Gesanglehrer aufzusetzen, und an das Ministerium durch den Vorsteher des theologisch-praktischen Instituts gleichzeitig mit dem seinigen einzureichen.

§. 14.

Beide mit einander verbundenen, doch in so weit getrennten Institute, daß die Mitglieder des einen nicht nothwendig Mitglieder des andern zu seyn brauchen, sind unter die spezielle Aufsicht der theologischen Fakultät gestellt, und ist dieser vom Vorsteher des theologisch-praktischen Instituts am Schlusse eines jeden Semesters ein summarischer, aus oben gedachtem Album und Tagebuche geschöpfter Bericht über den Fortgang und die Leistungen desselben abzustatten.

Berlin, den 11. Januar 1824.

(gez.) von Altenstein.

Rationalismus und Romanismus, in den Erkenntnißprincipien und Heilslehren des Christenthums dargethan.
—— derselben 2te Lieferung. gr. 8. 1826. geh 16 ggr. — 1 fl. 12 kr.

Schmid, L., Wo wird die Wissenschaft ihre Ruhe und Vollendung finden? Eine, durch die Schrift: „Philosophie der Geschichte oder über die Tradition“ veranlaßte Abhandlung. gr. 8. 1835. 3 ggr. — 12 kr.

Schwarz, F. H. C., das Christenthum, in seiner Wahrheit und Göttlichkeit betrachtet. 1r Theil. gr. 8. 1808. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl. 24 kr.

Sonntag, G. F. N., doctrina inspirationis ejusque ratio, historia et usus popularis. 8. maj. 1810. 20 ggr. — 1 fl. 15 kr.

Stahl, Dr. F. J., die Philosophie des Rechts nach geschichtl. Ansicht. In 2 Bänden. 1r Band, die Genesis der gegenwärtigen Rechtsphilosophie. gr. 8. 1830. 1 Rthlr. 16 ggr. — 3 fl.
— — 2r Band, christliche Rechts= und Staatslehre. 1te Abtheil. gr. 8. 1833. 1 Rthlr. 16 ggr. — 3 fl.
Desselben 2ten Bandes 2te Abtheilung erscheint nächstens.

Umbreit, F. W. C., philologisch=kritischer und philosophischer Commentar über die Sprüche Salomo's, nebst einer neuen Uebersetzung und einer Einleitung in die morgenländische Weisheit überhaupt, und in die Hebräisch=Salomonische insbesondere. gr. 8. 1826. 2 Rthlr. 20 ggr. — 5 fl. 6 kr.
— — Lied der Liebe, das älteste und schönste aus dem Morgenlande. Uebersetzt und ästhetisch erklärt. 2te vermehrte Ausgabe. gr. 8. 1828. 10 ggr. — 40 kr.
— — das Buch Hiob. Uebersetzung und Auslegung, nebst Einleitung über Geist, Form, und Verfasser des Buchs. 2te vermehrte Aufl. gr. 8. 1832. 2 Rthlr. 8 ggr. — 4 fl. 12 kr.

Umbreit, Dr. A. E., Psychologie als Wissenschaft. gr. 8. 1831. geh. 20 ggr. — 1 fl. 30 kr.
— — Nothgedrungene Beilage zur Psychologie als Wissenschaft. Die Schrift des Herrn Professor Fischer in Basel: über den Sitz der Seele“ betreffend. gr. 8. 1833. geb. 4 ggr. — 15 kr.
— — Jacob Böhme. Eine Gedankenreihe über das im Leben der Menschheit sich gestaltende religiöse Moment. gr. 8. 1835. geh. 12 ggr. — 54 kr.

de Wette, Dr. W. M. L., Commentar übrr die Psalmen in Beziehung auf seine Uebersetzung derselben. 3te verbesserte und vermehrte Auflage. gr. 8. 1829. 3 Rthlr. — 5 fl. 24 kr.
— — die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments nebst den Apogryphen. Erster Theil, die historischen Bücher; zweiter Theil, die poetischen, prophetischen und apogryphischen Bücher des A. T.; dritter Theil, die Bücher des N. T. enthaltend. gr. Med. 1831. 4 Rthlr. — 7 fl. 12 kr.
(2te Aufl. der Bibel, übersetzt von Augusti u. de Wette.)

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dittenberger, Theophor Wilhelm,

Ueber Predigerseminarien Mit Berücksichtigung der zu Herborn, Loccum und Wittenberg vorhandenen und in Bezug auf die Errichtung eines solchen im Großherzogthum Baden

Heidelberg 1835

Hom. 371 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10458735-1